

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 14. April 1899

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhomberg.

Gegenwärtig 21 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Statthaltereirath Rudolf Graf Huyn.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die vorliegende Fassung des Protokolles' eine Einwendung erhoben? - Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als angenommen.

Es ist mir ein Einlaufstück zugekommen, nämlich eine Eingabe der Gemeinde Klösterle wegen Beförderung der Verbauungsaction am Großtobel; überreicht durch den Herrn Pfarrer Thurnher. (Dasselbe wird verlesen.) Ich möchte die Anregung machen,

diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschüsse zur Vorberathung zu überweisen. - Es erfolgt keine Einwendung, somit wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen. Wir gehen nun zur heutigen Tagesordnung über. Auf derselben steht als einziger Gegenstand der Bericht des Schulausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Schulaufsicht.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, Abg. Martin Thurnher, die Tribüne zu besteigen und das Wort zu nehmen.

Martin Thurnher: Hohes Haus! Ich halte es nicht für nothwendig. Ihnen den Motivenbericht des Landes-Ausschusses und den schon

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

länger in Ihren Händen befindlichen Bericht des Schulausschusses über den vorliegenden Gesetzentwurf vorzulesen, sondern begnüge mich, die Debatte über diesen so hochwichtigen Gegenstand mit einigen Worten einzuleiten.

Mit Beschluss des Landtages vom 26. Februar 1897 erhielt der Landes-Ausschuss den Auftrag, wegen Änderung der bestehenden Schulgesetze Verhandlungen mit der Regierung einzuleiten und über das Ergebnis derselben seinerzeit in einer späteren Session dem Landtage Bericht zu erstatten. Der Landes - Ausschuss unterzog sich mit großem Eifer der ihm gestellten Aufgabe und war nun in der Lage, das Resultat seiner Arbeiten und Verhandlungen in der Form von drei Gesetzentwürfen, die sich auf die Schulaufsicht, auf die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und auf die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen beziehen, dem Landtage in dieser Session zu unterbreiten.

Heute hat sich nun der Landtag mit dem ersten dieser Gesetzentwürfe, nämlich mit jenem über die Schulaufsicht zu befassen. Dieser Gesetzentwurf ist unter den drei Vorlagen vom principiellen Standpunkte aus weitaus der wichtigste. Es sollte doch im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 26. Februar 1897 gerade durch diesen Gesetzentwurf vorgesorgt werden, dass dem Lande ein größerer Einfluss auf die Zusammensetzung der Schulbehörden und der Kirche ein maßgebenderer Einfluss auf die Schule eingeräumt werde. In dem dem hohen Hause bereits vorliegenden Berichte ist ausgeführt, dass der Erfolg der dahin gerichteten Verhandlungen ein sehr bescheidener war, dass aber dessenungeachtet der neue Gesetzentwurf wertvolle Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetze enthält. Als Ende der sechziger Jahre die Hochfluth liberaler Herrschaft über Österreich hereinbrach, als die Gesetzgebungsmaschine - der Reichsrath - mit voller Dampfkraft an der Ausarbeitung kirchenfeindlicher Gesetze arbeitete, glaubte die damalige Landesvertretung Vorarlbergs bei diesem Wettlaufe nicht zurückbleiben zu sollen und verschlimmerte die Regierungsvorlage, betreffend die Schulaufsicht.

Ich verweise diesbezüglich beispielsweise nur auf § 15 des geltenden Gesetzes, nach dem der Ortspfarrer nicht einmal Ortsschulaufseher

werden konnte, sondern dieses Amt nur auf die Mitglieder des Ortsschulrathes eingeschränkt wurde. Diese kirchenfeindliche Strömung bei Votierung der Schulgesetze im Vorarlberger

Landtage fand in der Bevölkerung im Lande selbst die vollste Missbilligung, und die Wahlen im Jahre 1870 waren ein deutlicher Beweis hiefür.

Man kann und muss daher mit vollem Recht erwarten, dass die jetzige Landesvertretung Hand an die Verbesserung des Schulaufsichtsgesetzes legen werde. Inwieweit eine Verbesserung der Verhältnisse durch den dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurf herbeigeführt wird, muss der Beurtheilung des hohen Hauses selbst und der Bevölkerung überlassen bleiben. Das Reichsschulgesetz würde zwar nicht im Wege stehen, noch viel weitergehende Änderungen im Schulaufsichtsgesetze zu beschließen, als es in dem uns beschäftigenden Gesetzentwürfe vorgesehen ist. Das Reichsschulgesetz bestimmt nämlich, dass Orts-, Bezirks- und Landesschulrathen zu bestehen haben, überlässt aber die Art und Weise der Zusammensetzung der Landesgesetzgebung. Dennoch war von der Regierung, wie Sie dem Motivenberichte des Landes-Ausschusses entnehmen, nicht mehr zu erreichen, als was die Vorlage enthält, da die Regierung auf möglichst einheitliche Bestimmungen der Landesschulgesetzgebung wohl einen zu übergroßen Wert legt. Sehr zu bedauern ist, dass der Vorschlag des Landes-Ausschusses, die Vertreter der Schulgemeinde im Ortsschulrathen seien direct von den Eltern der schulpflichtigen Kinder zu wählen, nicht durchdrang, sondern nach mannigfachen Verhandlungen schließlich fallen gelassen werden musste. Durch eine solche Bestimmung wäre der Familie ein nicht zu unterschätzender Einfluss auf die Schule eingeräumt worden, was sicherlich im Interesse der Schule selbst sehr zu begrüßen gewesen wäre.

Nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen empfehle ich dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes.

Die Annahme desselben involviert keine Änderung unserer principiellen Haltung und Auffassung gegenüber den Schulgesetzen, sondern bezweckt einfach eine Milderung der bestehenden Härten innerhalb des Rahmens des uns in ungerechtfertigter Weise zu eng begrenzten Wirkungskreises.

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

131

über die eingebrachten Minoritätsanträge werbe ich mir vorbehalten, in der Specialdebatte meine Anschauung zum Ausdrucke zu bringen.
Landeshauptmann: Ich werde zunächst dem hohen Hause mittheilen, in welcher Weise ich bei der Verhandlung dieses Gegenstandes vorzugehen gedenke. Zuerst wird die Generaldebatte eröffnet.

Wenn dieselbe durchgeführt ist und keine Anträge vorliegen, wird in die Specialdebatte eingegangen werden. Bei jenen Paragraphen, wo Minoritätsanträge vorliegen, wird der Herr Berichterstatter der Minorität wie der Herr Berichterstatter der Majorität zum Worte kommen, obwohl unsere Geschäftsordnung hierüber keine Bestimmung enthält. Wir werden so vorgehen, weil die Gepflogenheit bisher so war.

Indem ich zunächst die Generaldebatte eröffne, theile ich dem hohen Hause mit, dass sich bereits drei Herren zum Worte gemeldet haben, nämlich der hochwürdigste Herr Bischof, die Herren Abgeordneten Kohler und Landeshauptmann-Stellvertreter.

Hochwürdigster Bischof: Mit Rücksicht aus die dem hohen Landtage vorliegenden Gesetzentwürfe kann ich nicht umhin folgende Erklärung abzugeben mit dem Ersuchen, dieselbe dem stenographischen Protokolle beizuschließen.

(Liest): "Die katholische Kirche hat in Betreff der Schule, deren Zweck und Hauptaufgabe die religiös-sittliche Erziehung der Jugend ist, unerlässliche Pflichten und darum auch unveräußerliche Rechte. Sie nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch, sondern hat auch das Recht und den Beruf, die religiös-sittliche Heranbildung der Jugend so zu leiten und zu überwachen, dass sie den Grundsätzen der christlichen Erziehung entspricht. Die unentbehrliche Grundlage der sittlichen Entwicklung ist aber die Religion.

Die Kirche hat daher das Recht zu fordern, dass auch der anderweitige Unterricht mit dem Religionsunterrichte nicht nur nicht im Widerspruche, sondern in innigem Zusammenhange stehe, und der ganze Unterricht der Jugend der katholischen Religion angemessen sei. Diese Rechte der katholischen Kirche finden

aber in den österreichischen Reichsvolksschulgesetzen, aus denen die Landesschulgesetze ausgebaut sind, keineswegs die ihnen gebärende Anerkennung und Berücksichtigung.

Der österreichische Episkopat hat daher, wie allgemein bekannt, gegen diese Gesetze wiederholte und feierliche Rechtsverwahrungen eingelegt, gegen die Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche Protest erhoben und sich unablässig bemüht, im wohlverstandenen Interesse des Staates, der Familie und der Kirche die ihr gebärende Stellung in der Schule wieder zu erlangen, jedoch ohne den entsprechenden Erfolg.

Der Gefertigte fühlt sich daher bei dem Eintritte in die Verhandlungen über die neuen Landesschulgesetze im Gewissen verpflichtet, zu erklären, dass er den mit den Rechten der Kirche im Widersprüche stehenden Grundsätzen, welche in unserer Schulgesetzgebung zum Ausdrucke kommen, durchaus nicht beistimme, sondern an den oberwähnten Erklärungen und Rechtsverwahrungen des österreichischen Episkopates unverbrüchlich festhalte und in diesem Sinne auch in Zukunft in gesetzlicher Weise wirken werde.

Der Gefertigte betheiltigt sich daher an den projektierten Änderungen unserer Landesschulgesetze nur in der Absicht, um einerseits wenigstens einige Mängel derselben zu beseitigen und andererseits die religiös - sittliche Erziehung der Jugend in praktischer Hinsicht möglichst zu fördern.

Bregenz, am 14. April 1899.

Johannes, Bischof von Evaria,
Generalvikar."

Landeshauptmann: Dem Wunsche Sr. bischöflichen Gnaden entsprechend, werde ich die von Hochdemselben soeben verlesene Erklärung dem stenographischen Protokolle beifügen. Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Kohler.

Kohler: Hohes Haus! Im Auftrage einer Anzahl von Mitgliedern dieses h. Hauses, die in demselben die Majorität bilden, habe ich folgendes bekannt zu geben (liest):

132

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session, 8. Periode 1899.

"Hoher Landtag!

Ehe wir über das vorliegende Gesetz, betreffend die Schulaufsicht, und die weiteren in Vorbereitung stehenden Gesetze über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer in eine Verhandlung eingehen, finden wir für nothwendig, folgende Erklärung abzugeben, mit dem Ersuchen, dieselbe dem Protokolle der heutigen Sitzung beizuschließen:

Als Katholiken und als Vertreter eines katholischen Landes haben wir gleich unseren Vorgängern im hohen Landtage gegen die auf Grund der sogenannten interkonfessionellen Gesetze des Jahres 1868 und des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in

Vorarlberg eingeführten Landesgesetze entschiedene Stellung genommen, weil dieselben grundsätzlich gegen das verfassungsmäßige Recht des Landes auf selbständige Ordnung seines Volksschulwesens, gegen das natürliche Recht der Familie und gegen das unveräußerliche göttliche Recht der Kirche auf Erziehung der Jugend verstoßen, und wir haben dieser Überzeugung auch wiederholt und klar Ausdruck gegeben.

Auf diesem unserem Rechtsstandpunkte stehen wir, wie vor drei Decennien, auch heute noch.

Wenn wir daher, derzeit noch außer Stande, die principiellen Grundlagen unserer Landesschulgesetze zu ändern, endlich eine Reform derselben in der Richtung anstreben, dass den verletzten Rechten etwas mehr Geltung verschafft wird, so müssen wir sowohl dem katholischen Volke als einer hohen Regierung gegenüber erklären, dass wir damit unsern Standpunkt in der Schulfrage keineswegs ändern und gegen eine solche Deutung unseres Vorgehens uns entschieden verwahren.

Wir werden, wie bisher, auch fortan zunächst in den gegebenen Verhältnissen auf eine katholische Erziehung der Jugend durch die Schule hinwirken, dabei aber immer unsere Bestrebungen fortsetzen, dem Rechte der Kirche, der Familie und des Landes auch in den Gesetzen selbst volle Anerkennung zu verschaffen. Dem katholischen Lande seine katholische Schule! Vorerst soweit als möglich thatsächlich.

dann auch gesetzlich. Das war unser Ziel, ist es heute und wird es bleiben, ja wird um so mehr unser Ziel bleiben als schon heute vor unseren Augen die antikatholischen Tendenzen mit ihrem antiösterreichischen Charakter offen zu Tage treten und jedes patriotische Herz mit Trauer erfüllen.

Landeshauptmann: Ich entspreche dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Kohler, den er in seinem und im Namen seiner Gesinnungsgenossen vorgebracht hat, nämlich auf Einverleibung dieser Erklärung ins stenographische Protokoll, und in meiner Eigenschaft als Abgeordneter und Vertreter der Gemeinde Dornbirn erkläre ich auch meinerseits dieser Erklärung voll und ganz zuzustimmen.

Johannes Thurnher: Wie sie aus der Verlesung der Unterschriften entnommen haben, trägt die Erklärung meine Unterschrift nicht aus dem Grunde, weil ich an der Verhandlung dieses Gegenstandes im Club nicht theilgenommen habe.

Der Inhalt derselben aber entspricht meiner 30 jährigen Haltung sowohl im Landtage, bei den Behörden und im öffentlichen Leben, und möchte deshalb ersuchen, diesen meinen Beitritt zu dieser Erklärung im heutigen Protokolle anzumerken.

Im weiteren halte ich es für zweckmäßig, dass die Erklärung nicht bloß im stenographischen Protokolle abgedruckt, sondern auch dem Protokolle der heutigen Sitzung beigefügt werde.

Landeshauptmann: Das letztere unterliegt gar keinem Anstande und es wird in diesem Sinne vorgegangen werden. Ich ertheile das Wort dein Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter.

Gauahl: Hohes Haus! Ich habe wiederholt schon in diesem Hause bei anderen Anlässen den Standpunkt vertreten, dass in der Gesetz-

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

133

gebung eine gewisse Stetigkeit herrschen sollte, dass Änderung an einem bestehenden Gesetze nur im Falle zwingender Nothwendigkeit gerechtfertigt erscheinen könne. Nach meiner Anschauung und der meiner Gesinnungsgenossen besteht aber nicht der geringste Grund, an dem Schulaufsichtsgesetze eine Änderung vorzunehmen. Dasselbe hat sich während seines 30 jährigen Bestandes in jeder Richtung bewährt, und Sie selbst, geehrte Herren von der Majorität, haben durchaus keinen Grund, mit der Wirkung dieser Gesetze so unzufrieden zu sein; denn die Generation, die während des Bestandes dieser Schulgesetze herangewachsen ist, hat bisher noch keine Mienen gemacht, Sie von Ihrer politischen Stellung zu verdrängen. (Heiterkeit.) Wenn ich mir zu dieser Vorlage das Wort erbeten habe, so geschah das keineswegs in der Meinung, Sie überzeugen. Sie zu unserer Anschauung bekehren zu wollen. Nein, meine Herren, solchen Illusionen pflege ich mich nicht hinzugeben; (Ruf: Sehr brav!) ich wollte es nur laut verkünden und es auch zur Kenntniss der hohen Regierung bringen, dass die Vertreter der Städtegruppe und der Handelskammer diese Gesetzesänderung perhorrescieren und der Meinung find, dass dieselbe gegen die im Reichsvolksschulgesetze vom Mai 1869 niedergelegten Principien verstoßen.

Man hat vor 3 Jahren, als es sich darum handelte, dem Lande Tirol endlich ein Landesvolksschulgesetz zu verschaffen, dieses Reichsgesetz einer gewissen Elasticitätsprobe unterzogen. Dafür war aber - das muss gerechter Weise zugegeben werden - wenigstens ein ernstes Motiv vorhanden.

In unserem Falle aber besteht keine solche Veranlassung, denn wir sind im glücklichen Besitze eines Schulaufsichtsgesetzes, das trefflich functioniert und gegen das man wohl eine Agitation einleiten und durch Decennien fortsetzen kann, gegen welches man aber den ordentlichen Beweis zu erbringen niemals imstande sein wird, dass dasselbe, sei es in religiöser, sei es in politischer, sei es in socialer Beziehung, int mindesten schädlich gewirkt habe.

Ohne mich in diesem Stadium der Angelegenheit in weitere Details einzulassen, will ich nur im allgemeinen bemerken, dass wir gegen die §§ 2, 9, 12, 23, 31 und 34 der Vorlage Stellung nehmen müssen.

Ich will nur noch erwähnen, dass im früheren Schulaufsichtsgesetze die Kirche als solche bezeichnet wird, während in der heutigen Vorlage die Kirche als "katholische" Kirche specificiert wird. Nun, in unserem Lande ist das ja wegen seiner praktischen Wirkung irrelevant. Es scheint mir darin nur eine gewisse Demonstration gegen das Reichsvolksschulgesetz zu liegen, welches eben allen Confessionen gerecht wird. Ich finde auch, dass es nicht billig sondern ungerecht ist, dass die Vertreter der anderen Confessionen nach dieser Vorlage um die Stellung, die sie im früheren Gesetze innegehabt, kommen und gewissermaßen nur als gelegentlich einzuvernehmende Experten functionieren sollen. Endlich muss ich noch betonen, dass mir Ihre Absicht, den fachmännischen Einfluss auf die Schule im Bezirks- und Landesschulrathe zu Gunsten des politischen Einflusses des Landes-Ausschusses einzuschränken, ein gar gefährliches und unvorsichtiges Beginnen erscheint. Ja selbst von Ihrem Standpunkte aus ist dieser Gedanke nicht weise, nicht vorsichtig. Sie sind dermalen im Vollbesitze der politischen Macht in diesem Lande. Glauben Sie aber, dass es immer so sein wird? Halten Sie eine Änderung für ausgeschlossen? Die Geschichte aller Völker lehrt, dass nichts wandelbarer ist als die Volksgunst, und ich glaube, dass auch bei uns früher oder später ein Umschwung eintreten wird. Kommt dieser Umschwung nicht von liberaler Seite, so kommt er von einer andern Seite; (Ruf: Von der socialistischen!) dann werden Sie es, meine Herren, beklagen, - beklagen, betone ich - daß Sie den fachmännischen Einfluss auf die Schule, welcher gewissermaßen das ruhige Element in der Erscheinungen Flucht fein soll, zu Gunsten des politischen restringiert haben.

Ich schließe einstweilen und stelle im Rainen der Vertreter der Städtegruppe und der Handelskammer den Antrag, über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? Der Herr Abg. Pfarrer Thurnher.
Pfarrer Thurnher: Das vorliegende Gesetz oder vielmehr der Gesetzentwurf über das Aufsichtsrecht in der Schule ist selbstverständlich ein-

134

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages- HL Session, 8. Periode 1899.

gezwängt in den Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes und deshalb trägt es auch begreiflicher Weise den Charakter des Widerspruches mit den Grundsätzen der katholischen Religion und der Religionsfeindlichkeit an sich. Dass dem so ist, kann ich Ihnen durch einen Ausspruch eines der linken Seite gewiss ganz unverdächtigen Zeugen beweisen. Dieser Mann hat zwar, leider Gottes, mit Recht den Titel eines Todtengräbers von Österreich erworben, aber in dem Punkte wird er doch der linken Seite maßgebend sein, was er über die Beziehungen des Reichsvolksschulgesetzes zu den Principien der katholischen Religion gesprochen hat. Er hat dem seligen Bischof Rudigier von Linz gegenüber einmal den Ausspruch gethan, es sei wahr, dass das Reichsvolksschulgesetz vom 25. Mai 1869 unvereinbar sei mit den Principien der katholischen Religion und gleichzeitig auch noch den Grund angegeben, warum das so kommen musste. "Nämlich", so fügte Graf Beust bei, "in einem constitutionellen Staate muss die Gesetzgebung ihre eigenen Wege gehen und hat sich nicht um die Dogmen der Kirche zu kümmern." Nun, dass diese Gesetzgebung factisch ihre eigenen Wege gegangen ist, unbekümmert um die religiöse Überzeugung und um die religiösen Grundsätze der katholischen Kirche, das können wir schon aus dem ersten Paragraphen des Reichsvolksschulgesetzes erblicken, der da bekanntlich besagt, dass das oberste Aufsichtsrecht über den Unterricht und die Erziehung stets dem Staate zukomme. Ferner ist das auch zu ersehen aus der weiteren Bestimmung, dass alle übrigen Lehrgegenstände unabhängig von religiösem Unterrichte gelehrt werden sollen. Es liegt, wenn mir nebenbei eine Bemerkung gestattet ist, sehr nahe auf der Hand, dass wenigstens beim Lehrpersonale, aber auch bei der Jugend, sich der Grundsatz festsetzen muss: Nun, wenn in den übrigen Gegenständen der Unterricht mit den religiösen Wahrheiten nichts zu thun hat, so liegt, sage ich, der Gedanke nahe, dass eine solche Jugend und ein solches Lehrpersonale auch zu dem [weiteren Schlusse kommt, außerdem Lernen -der Religionswahrheiten hat die Religion mit dem übrigen Leben nichts zu schaffen. Dass das aber ein thatsächlicher Widerspruch mit den Grundlehren der katholischen

Kirche ist, nämlich dass der Staat in der Schulgesetzgebung im Unterrichts- und Erziehungswesen sich die oberste Aufsicht und Leitung anmaßt, das, glaube ich, ist wohl nicht näher zu beweisen. Dazu hat er aber gar kein Recht; denn dieses Recht, wie Sie soeben aus competentem Munde vernommen haben, ist ein unveräußerliches Recht der Kirche. Dieses Princip des obersten Aufsichtsrechtes des Staates über den Unterricht und das Erziehungswesen ist selbstverständlich auch consequent durchgeführt im Schulgesetze. Deswegen hat sich der Vertreter der Kirche in den einzelnen Schulräthen auch diesen unterzuordnen. Es wird zwar im neuen Gesetze dem katholischen Seelsorger das Recht eingeräumt, sich von dem religiös-sittlichen Zustande in der Schule zu unterrichten, aber allfällige Beschwerden hat er nicht etwa der geistlichen Behörde anzuzeigen, dass sie solche beseitige und entscheidende Anordnungen treffe, sondern das ist Sache des Orts-, Bezirks- und Landesschulrathes eventuell des Unterrichts-Ministeriums als gesetzlich oberster Unterrichtsbehörde.

Woher maßen sich aber diese Behörden das Recht an, in religiös-sittlicher Beziehung Entscheidungen zu treffen? Wer gibt ihnen die Mission dazu? Das ist factisch ein nur angemessenes Recht, denn das kann nur der Kirche zustehen. Hier ist die Kirche thatsächlich zur Dienerin, zur Magd des Staates herabgewürdigt worden.

Es ist, ich weiß wohl, im Gesetze unter anderem die Bestimmung enthalten, dass die unmittelbare Aussicht über den Religionsunterricht der Kirche zustehe. Aber es ist, damit ja nicht etwa die Kirche ihr volles Recht, wie es ihr gebührt, ausüben könne, auch die Bestimmung beigefügt: "unbeschadet des obersten Aussichtsrechtes des Staates." Nun möchte ich Sie fragen: Ist das nicht ein ganz eclatenter Widerspruch, auf der einen Seite zu behaupten, die Kirche sei in dieser Beziehung souverän und aus der anderen Seite, der Staat habe das oberste Aufsichtsrecht über diese Souveränität? Das ist, wie ein erleuchteter Kirchenfürst gesagt hat, eine contradictio in terminis. Sie wissen, wie in liberalen Kreisen dieses Gesetz trotzdem eine Perle der Schulgesetzgebung genannt worden ist. Nun mit diesen Bestimmungen allein schon

ist das oberste Aufsichtsrecht der Kirche, was den Unterricht in religiös-sittlicher Beziehung anbelangt, thatsächlich geleugnet, ein Recht somit geleugnet, das ihr unveräußerlich zukommt. Es ist dann ferner auch in einem Absätze des Reichsvolksschulgesetzes die Bestimmung enthalten, dass in dem Falle, wenn von Seite des jeweiligen Bischofs für den Religionsunterricht nicht vorgesorgt wird, der Landesschulrath einzutreten und die Besorgung des Religionsunterrichtes zu veranlassen habe. Nun das ist gleichfalls ein Eingriff in die Rechte der Kirche. Was würden Sie dazu sagen, wenn es beispielsweise hieße, wenn der Staat irgendwo in einem dringenden Falle einen Beamtenposten nicht besetzt, dann hat die Kirche das Recht, hier einen Beamten zu bestellen? Ich glaube, da wäre kein Mensch so einfältig, zu sagen, dass hier nicht factisch in die Rechte des Staates eingegriffen worden sei. Wenn aber das Umgekehrte der Fall ist, wie es thatsächlich hier geschieht, so nennt man das die Rechte der Kirche wahren. (Rufe: Sehr richtig!) Auch darin ist die der Kirche laut göttlicher Bestimmung zukommende Freiheit genommen, dass sie sich der Staatsgesetzgebung in Bezug auf das Ausmaß des Religionsunterrichtes zu fügen hat, indem sie sich hier dem von den weltlichen Schulbehörden verfassten Schulplane zu fügen hat. Ich weiß, man sagt, Zweck des Unterrichtes und der Erziehung sei, die Jugend sittlich-religiös zu erziehen. Dieses Wort hat selbstverständlich bei allen, die näher mit den Wahrheiten des Christenthums vertraut sind, allein schon Anstoss erregt, aber es entspricht vollkommen dem Sinne und Geiste unserer kirchenfeindlichen liberalen Gesetzgebung. Denn wahre Sitte ist auf wahren Glauben gegründet und nicht umgekehrt. Sonst, wollte man das richtig aussprechen, müsste man sagen, "religiös-sittliche" Erziehung und nicht "sittlich-religiöse" Erziehung. Nun was soll das für eine Religion sein? Was soll das für eine religiös-sittliche Erziehung sein? Auf welchen Wahrheiten ist sie aufgebaut? Jedenfalls nicht auf den Wahrheiten der katholischen Kirche. Denn diese Wahrheiten besagen, dass das oberste Aufsichtsrecht in religiös-sittlicher Beziehung nicht dem Staate sondern der Kirche zukommt. Also kann offenbar nicht diese religiös-sittliche Erziehung gemeint sein, die wir im Auge haben, nicht die der katholischen Kirche sein. So hat man also mehrfach in die Rechte der Kirche eingegriffen, und der Staat hat gewaltsam das Recht der Kirche an sich gerissen.

Dann ist noch ein weiterer Übelstand zu erwähnen.

Der Staat zwingt nämlich die Eltern, ihre Kinder in eine Schule hineinzuschicken, die möglicherweise vollständig den Grundsätzen der Eltern widerspricht, in der ein Geist herrscht, dertz dem Geiste der Eltern ganz entgegengesetzt ist. Das erste Recht auf die Erziehung der Kinder haben selbstverständlich die Eltern, das ist ein natürliches Recht. Sie haben aber auch die schwere Pflicht, diese Erziehung im richtigen Sinne zu besorgen. Nun kommt der Staat und zwingt die Eltern, die Kinder in eine Schule zu schicken, in der möglicherweise eine ihren Pflichten ganz entgegengesetzte Erziehung und ein ihren: Sinne entgegengesetzter Unterricht ertheilt wird. Es ist zwar den Eltern auf Grund des Volksschulgesetzes das Recht eingeräumt, im Falle als sie es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, ihre Kinder in unchristlich geleitete Schulen zu schicken, an denen vielleicht auch andersgläubige Lehrer angestellt sind, also Juden oder Protestanten möglicherweise unterkommen, da ist freilich auf Grund des Gesetzes den Eltern gestattet. Privatschulen zu errichten. Aber dennoch bleibt das Unrecht aufrecht erhalten, indem man solche Eltern zwingt, zu diesen religionslosen Schulen trotzdem noch durch Steuern beizutragen. Das ist ein Eingriff in die natürlichen Rechte der Eltern. Dieser Eingriff ist umso größer, weil dieselben keinen Einfluss auf die Heranbildung der Schullehrer besitzen, und die Lehrer doch nichts anderes sind als die Stellvertreter der Eltern in der Heranbildung und Erziehung der Kinder. Das ist die Stellung des Lehrers in der menschlichen Gesellschaft. Er ist ein Vertreter der Eltern, aber nicht ein von den Eltern und der Familie unabhängiger Beamter. Die katholischen Eltern haben weiters auch auf die Bildung der Lehrer in den Pädagogien keinen Einfluss; da verfügt ebenfalls die Staatsgesetzgebung.

So sehen wir, wie durch diese Gesetze factisch die Rechte der Kirche beschränkt werden und theilweise der Staat sie zwangsweise an sich gerissen hat, dass ebenso auch die Rechte der

136

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III- Session, 8. Periode 1899.

Eltern stark beschränkt worden sind und zwar gerade in den wichtigsten Punkten.

Nun, meine Herren, wenn nun ein Staat gegenüber solchen Autoritäten, den ersten und vornehmsten Autoritäten, die in der menschlichen Gesellschaft bestehen, das sind die Eltern und die Kirche, wenn er, sage ich, so verfährt, dann muss man sich nicht wundern, wenn in einem Großtheile der Bevölkerung auch das Ansehen und der Respect vor der weltlichen Autorität gesunken

ist. (Rufe: Ganz richtig!) Wenn Vater und Mutter den Kindern ein schlechtes Beispiel geben, wird man sich nicht wundern, wenn aus solchen Familien auch schlechterzogene Kinder hervorgehen. Wenn der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter gesagt hat, das Gesetz habe sich bewährt, so muss ich ihn aufmerksam machen, auf die gegenwärtigen Zustände im Staate Österreich, auf die Strömungen in der Bevölkerung, auf den antireligiösen und antipatriotischen Geist, der immer weitere Kreise um sich zieht. Man muss sich nur wundern, dass die Regierung nach solchen Misserfolgen nicht endlich einmal einsieht, dass da in der Schulgesetzgebung gründlich Wandel geschaffen werden muss. Das Gesetz hat sich soweit bewährt, dass ein antireligiöser und antipatriotischer Geist durch eine solche Gesetzgebung in die Bevölkerung hineingedrungen ist. (Rufe: Sehr richtig!)

Es ist geradezu lächerlich, wenn man einem socialdemokratischen Lehrer die Zügel anlegen wollte. Aber sagen Sie, meine Herren, wer hat sie so erzogen? Ist es nicht der Staat, der den Pädagogen auf Grund eines religionsfeindlichen Gesetzes den Geist eingepflanzt hat? Ist nicht die ganze Einrichtung so beschaffen, dass dieser Geist ihnen von Staatswegen eingepflanzt wurde? Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn solche Früchte an den Tag kommen. "An den Früchten werdet Ihr sie erkennen!" In dieser Richtung hat der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Recht gehabt: "Das Gesetz hat sich bewährt", wie wir es vorausgesagt haben.

Nun, meine Herren, wenn wir von der Majorität trotzdem in die Berathung dieses Gesetzentwurfes eintreten, wenn ich und meine Gesinnungsgenossen dafür stimmen, dass in die Specialdebatte über dieses Gesetz eingegangen werde, dann thun wir es etwa nicht, weil die Grundlage

dieses Gesetzes von uns anerkannt wird, oder um dem Gesetze zum Durchbruche zu verhelfen, sondern einzig und allein deshalb, um den schädigenden Einfluss, den die Gesetzgebung aus die Heranwachsende Jugend haben könnte, möglichst hintanzuhalten und zu verhindern.

In diesem Sinne werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Dr. Schmid: Geehrte Landesvertretung! Es sind zwar außer dem hochwürdigsten Bischof noch zwei ehrenwerte Vertreter des Clerus in diesem Hause. Aber wenn man zugehört hat, was heute von allen Seiten gesprochen worden ist, so könnte man wahrlich glauben, man sei in einer Versammlung, die nicht als Vertretung des Volkes, der Staatsbürger erscheint sondern als

Vertretung eines einzelnen Standes - der Geistlichkeit. (Zustimmung auf Seite der Gesinnungsgenossen und Heiterkeit.) Diesen Eindruck empfängt man unwillkürlich, wenn man nichts anderes reden hört als von der katholischen Kirche, von katholischen Grundsätzen, vom katholischen Verlangen und von Anmaßungen eines fremden Gebietes seitens des' Staates, nämlich der Schule - Sachen, welche durch die Vergangenheit, durch die Geschichte bisher keine Begründung gefunden haben.

Ich muss gegenüber dem vorliegenden Gesetzentwürfe meinen Standpunkt wahren und erkläre im vorhinein, dass ich natürlich, wie schon der Herr Abgeordnete Ganahl ausgesprochen hat, dessen Partei auch ich angehöre, für die Ablehnung der Specialdebatte stimme. Ich erkläre aber auch, dass mir das ganze Schulgesetz schon deswegen nicht der Änderung zu unterwerfen nothwendig erscheint, weil ich, seitdem ich im politischen Leben stehe, sehe, dass sehr wenig, ja bereits nirgends ein Verlangen nach einer Änderung unseres Landesvolksschulgesetzes sich kundgegeben hat.

Der Herr Berichterstatter hat zwar sehr packend uns auseinandergesetzt und mitgetheilt, dass die Wahlen des Jahres 1870 eine Antwort auf die Volksschulgesetze der 1860er Jahre gewesen seien, und damit beweisen wollen, dass das Volk mit den gegenwärtigen Volksschulgesetzen, wie sie in den 1860er Jahren von der damaligen Landesvertretung geschaffen worden

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 6. Periode 1899.

137

sind, nicht zufrieden sei. Wenn das wahr ist, dann, meine Herren, haben Sie das Volk auf Ihren Dank lange warten lassen. (Gelächter.) Denn von den 1870er Jahren bis jetzt haben Sie sich nicht bemüßiget gefunden, eine Änderung in der Volksschulgesetzgebung des Landes eintreten zu lassen, und das arme Volk, das seinen Unwillen durch die colossale Änderung in der Wahl seiner Landesvertretung kundgegeben hat, musste beinahe 30 Jahre warten, bis seinem Willen entsprochen worden ist. Das ist wahrlich eine merkwürdige Volksvertretung! Das ist eine Thatsache, welche mit dem übereinstimmt, was ich anfangs gesagt habe, dass hier nämlich nicht Vertreter des Volkes sitzen sondern Vertreter eines Bestandtheiles des Volkes, eines Standes, nämlich der Geistlichkeit. Diejenigen Gesetze zu ändern, deren Änderung vom Volke sehnlichst verlangt wird und schon oft verlangt worden ist, das fällt Ihnen nicht ein. Die Änderung der

Schulgesetze aber ist bisher von der Bevölkerung in hervorragendem Maße nicht verlangt worden. Ich erinnere da nur an das im Lande vielfach zu Tage getretene Verlangen, die Landesvertretung möchte einmal die Landtagswahlordnung in zeitgemäßer Weise ändern. Ich erinnere an unseren Antrag, den Sie, ohne ein Wort zu erwidern, vom Tische weggestrichen haben, trotzdem unter Ihnen selbst die Ansicht ausgesprochen worden ist, es sei nothwendig, die Landtagswahlordnung zu ändern. Da ist man nicht darauf eingegangen, obwohl das ausdrücklich der Wunsch der Bevölkerung des Landes ist. Hier hat dieser Wunsch der Bevölkerung bisher einen maßgebenden Ausdruck nicht gefunden. Und wenn es die Wahlen der 1870er Jahre waren, so kommen Sie sehr spät mit der Beantwortung desselben.

Das Gesetz scheint mir aber auch gar nicht nothwendig zu sein. Sie sprechen, dass die Nothwendigkeit des Gesetzes hauptsächlich darin liege, dass der Kirche ein größerer Einfluss auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und dem Lande ein vermehrter Einfluss auf die Zusammensetzung der Bezirks- und Landesschulräthe gewährt werde, wie im Motivenberichte es steht; also einen erhöhten Einfluss der Kirche und dem Landes-Ausschusse in Beziehung auf die Schulaufsicht zu gewähren, darin liege der maßgebende Grund für die Nothwendigkeit des neuen Gesetzes.

Ja, was haben Sie denn, meine Herren? Sie müssen nicht immer weiter schweifen und Sachen von anderen Ländern herbringen. Wir reden ja nur von unseren Landesschulgesetzen, und da frage ich Sie: Was haben Sie in unserem Lande zu constatieren, wie die Schule Schaden gelitten hat durch dieses Schulgesetz, das heute verändert werden soll? Wo hat die katholische Kirche, welche hauptsächlich im Volke als regierende Kirche dasteht, irgend einen Schaden gelitten durch dieses Schulgesetz? Nicht einmal dort, wo die Vertreter des jetzigen Schulgesetzes maßgebend sind und maßgebend sein sollten. Meine Herren, ist es möglich geworden, dass irgendwie kirchliche Rechte tangiert worden sind?

Da fällt mir eben ein, dass ich im vergangenen Herbste als Gast zur hiesigen Bezirksschullehrer-Conferenz geladen war. Ich fand da nun aus der Tagesordnung einen Vortrag mit dem unschuldigen Titel: "Beziehungen zwischen Familie und Schule". Dieser Vortrag, dessen Verfasser ich nicht kenne, wurde von einem Lehrer der hiesigen Umgebung vorgelesen. Bei der Verlesung entpuppte sich aber dieser Vortrag, dessen unschuldiger Titel: "Beziehungen zwischen Familie und Schule" eben nur oben an den Kopf gestellt worden ist, als eine Bekämpfung, Herabwürdigung und Verurtheilung der Volksschulgesetze

unseres Reiches und Landes. Dieser Vortrag, der mit lautloser Stille angehört wurde, wurde abgehalten in Gegenwart von Vertretern des Landesschulrathes unter Leitung des k. k. Bezirksschulinspectors. Es fand sich - natürlich die Pflicht der Höflichkeit und Sitte gebot es dem Gaste - unter den Mitgliedern des Landesschulrathes niemand, der diesen Äußerungen entgegen getreten wäre; aber wunderbarer Weise hat auch der k. k. Vertreter der Schule, der Bezirksschulinspector als Leiter der Bezirksschullehrer-Conferenz, es nicht nur nicht für nothwendig gefunden, den anmaßenden Äußerungen des Vortragenden entgegenzutreten und diese Beurtheilung des Volksschulgesetzes ins rechte Licht zu stellen, sondern er fand es noch für nöthig, dem Vortragenden bestens zu danken und diesen erhebenden Vortrag zu beloben. (Heiterkeit. Bravorufe auf Seite der Majorität.)

Wenn das möglich ist, meine Herren, dann müssen Sie doch zugestehen, "nicht einmal diese

138

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages- HI. Session, 8. Periode 1899.

viel angefeindeten Vertreter des religionsfeindlichen Staates sind unseren Kindern gefährlich und noch viel weniger die Schullehrer, welche die Schulgesetze im Sinne der katholischen Erziehung der Jugend durchführen sollen". Also die Nothwendigkeit einer Änderung dieses Gesetzes scheint mir nicht einleuchtend, ebensowenig wie wir kein Bedürfnis nach einer Änderung haben.

Es ist aber, wie bereits in früheren Worten eines meiner Herren Gesinnungsgenossen so trefflich hervorgehoben worden ist, das neue Gesetz geradezu schädlich. Ich will nicht mehr viel Worte darüber verlieren; es hat ja der Herr Abgeordnete Ganahl in dieser Beziehung so trefflich gesprochen; aber das will ich sagen und betonen, dass das neue Gesetz deswegen schädlich ist, weil darin der Grundsatz aufgestellt wird, dass man die Schule der Leitung und Oberaufsicht der fachmännischen Organe des Staates entziehen will und sie einerseits den gegenwärtigen politischen Machthabern des Landes in die Hand spielen und sie andererseits unter die Unterwürfigkeit der Geistlichkeit bringen will. Das ist, meine Herren, nach meinem Standpunkte und dem meiner Gesinnungsgenossen verwerflich, nicht richtig und für die Zukunft der Entwicklung der Schule sehr schädlich. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, der uns früher insinuiert worden ist, sondern auf dem: "Eine freie Schule im freien Staate"! (Zustimmung der Gesinnungsgenossen.
- Gelächter. - Pfarrer Thurnher:

Saubere Freiheit!)

Johannes Thurnher: Ich werde eine angenehme Abwechslung, glaube ich, in die bisherige Debatte bringen durch die Kürze, mit der ich sprechen werde. Ich will nur auf einen einzigen Satz, auf einen ganz merkwürdigen Satz des Herrn Vorredners reagieren, der gesagt hat, die gegenwärtige Landesvertretung und ihre Vorgängerinnen hätten es 30 Jahre über sich gebracht, damit zu warten, dem Volke den Dank dafür abzustatten, dass es durch die in den 70iger Jahren stattgefundenen Neuwahlen einen konservativen Landtag gewählt hat. Also 30 Jahre hat man damit gewartet! Ja, ich bin bereits ebenso lange in diesem Hause, aber ich glaube, es hat in diesem Zeitraume wenige Jahre

gegeben, in welchen man sich nicht mit Schulgegenständen und mit Verbesserungen der Schulgesetzgebung befasst hat. Ich kann diesen Ausspruch nicht begreifen, da der Herr Abg. Doctor Schmid doch Bregenzer ist, meines Wissens nicht immer abwesend war und ich nicht annehmen kann, dass er die ganze Zeit politisch geschlafen habe. (Lebhafte Heiterkeit.)

Dressel: Es war sonst nicht meine Absicht, in der Generaldebatte mich zum Worte zu melden, dennoch will ich auf einiges antworten, was hier vorgebracht wurde. Man hat gesagt, die Schulbehörden hätten ja bisher so trefflich functioniert, und wenn die Gesetze in unserem Lande so schlecht gewesen wären, so wäre das jedenfalls zutage getreten. Darauf ist nur zu antworten, dass der Grund dieser Erscheinung nicht in den Gesetzen liegt. (Rufe: Sehr richtig!) Von Gesetzes wegen hätten in den Landesschulbehörden lauter Juden und Heiden sitzen können. (Rufe: Sehr richtig!) Das gestattet das Gesetz. Wenn man ferner sagt, man schränke die fachmännischen Vertreter in ihrer Thätigkeit ein, man wolle den fachmännischen Einfluss in den Schulbehörden zurückdrängen, so ist das ein ungerechtfertigter Vorwurf. Auch in Zukunft werden im Landesschulrathe nicht weniger als vier Fachmänner sitzen, und alle vier werden auch stimmberechtigt sein, wenn die Regierung darauf verzichtet, den Referenten zu ernennen. Es ist z. B. im Jahre 1869, wo die liberale Hochfluth am höchsten war, in Görz ein Landesschulaufsichtsgesetz geschaffen worden. Sie werden von den Görzern nicht sagen, dass sie zu den Ultramontanen gehören. Nach diesem Gesetze sind im Landesschulrathe zwei katholische Geistliche und zwei Vertreter des Landes-Ausschusses, das ist zusammen vier. Diesen vier gegenüber haben nur zwei Mitglieder des Lehrerstandes Sitz und Stimme und von diesen zweien muss der eine als Landesschulinspector fungieren, so dass also

außer demselben in Görz nur noch ein einziger
Lehrer als Fachmann im Landesschulrathe sitzt.
Wir haben vier Vertreter der Schule, und ich
glaube, das sollte auch für die Zukunft genügen.

Kohler: Es sei mir nur gestattet, einen
einzigsten Punkt aus der Rede des Herrn

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session, 8. Periode 1899.

139

Landeshauptmann-Stellvertreter mit ein paar Worten
zu beleuchten. Er hat nämlich darüber sein
Bedauern ausgesprochen, dass in der neuen
Vorlage nur von der "katholischen" Kirche die
Rede sei, und dass somit in dieser Vorlage die
anderen Confessionen im Lande in ihren Rechten
und in ihrer bisherigen Stellung verkürzt erscheinen.

Ich möchte hier dieser Bemerkung
gegenüber nur auf die Thatsache hinweisen, dass
die zwei anderen Confessionen - ich weiss nur
die evangelische in Bregenz und die israelitische
in Hohenems - eigentlich auf den Grundgedanken
der confessionslosen Schule von Anfang
an gar nicht eingegangen sind. Dieser Umstand
muss von diesen beiden Confessionen mit Hochachtung
hier berührt werden. Aus den Gedanken
einer confessionslosen Schule sind nur gewisse
Katholiken eingegangen, (Rufe: Sehr richtig!)
unsere evangelischen und israelitischen Mitbürger
sind meines Wissens hierauf gar nicht eingegangen
und haben unsere liberale Schulgesetzgebung
schon vor 30 Jahren perhorresciert. Alle
Achtung vor Ihnen! (Rufe: Sehr richtig! Bravo!)

Ganahl: Der Herr Vorredner hat nicht
widerlegt, was ich früher bemerkt hatte, nämlich
dass man die im früheren Gesetze für andere
Confessionen vorgesehenen Rechte verkürzt habe.

Ich wollte nur dem Herrn Abg. Pfarrer
Thurnher noch einiges bemerken. Dieser Herr
hat auf die bösen Folgen der Neuschule hingewiesen.

Es ist dies ein bekanntes Thema,
es ist dies ein bekanntes Lied. Wir kennen es
schon seit Jahren auswendig; es hat nur einen
Fehler, dass es nämlich nicht wahr ist. Um
jedoch einen gewissen Beweis zu erbringen, hat
man versucht, auf eine vielleicht nicht einwandfreie
politische Strömung hinzuweisen, die sich
mit den Worten "Los von Rom" kennzeichnet.
Nun, ich sage Ihnen aufrichtig, dass es mir
selbst nicht gefällt, wenn man aus politischen
Gründen die Religion wechselt. (Lebhafter Beifall.)
Aber darüber sich zu beschweren, haben
am wenigsten jene Ursache, welche seit Jahren die
Religion mit der Politik verquickt haben. (Lebhafte
Zustimmung links.) Das ist ein gefährlicher

Weg und führt zu solchen befremdlichen Erscheinungen. Es macht übrigens einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man die Volksschule

für Erscheinungen verantwortlich macht, die an den Universitäten auftreten. Ich glaube, das ist doch etwas zuweit gegangen. Ich frage aber den Herrn Abg. Pfarrer Thurnher: Hat seit 30 Jahren in diesem Lande das katholische Leben abgenommen? Wir in Feldkirch wissen wenigstens das Gegentheil zu erzählen. Wir sind dort von einer ganzen Corona von Klöstern und frommen Anstalten umgeben. (Dr. Schmid: Sehr richtig! Heiterkeit!) Das ist einmal eine starke Bethätigung des katholischen Lebens; daher es nicht richtig ist, wenn man behauptet, die Neuschule habe die Religion oder das religiöse Leben geschädiget. Damit will ich schließen, denn unsere Gegensätze werden sich niemals vereinbaren. (Rufe: Sehr richtig!)

Hochwürdigster Bischof: Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat sich eben mit Pathos darüber beschwert, dass Feldkirch mit einer ganzen Corona von Klöstern und frommen Anstalten umgeben sei. (Ganahl: das habe ich nicht so gesagt!) Ich erlaube mir die Anfrage zu stellen, ob der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter den Wunsch hat, dass das eine oder das andere dieser Klöster im materiellen oder religiösen Interesse der Gemeinde beseitiget werden soll und welches von ihnen?

Ganahl: Ich bedaure, den hochwürdigsten Bischof berichtigen zu müssen. Ich habe mich nicht beschwert, sondern nur eine Thatsache constatirt. (Hochwürdigster Bischof: Dann war es Spott! Unruhe im Hause.) Wenn man behauptet, dass das katholische Leben durch die Neuschule zurückgegangen ist, so habe ich auch das Recht zu beweisen, dass das Gegentheil geschehen ist; und dieses Recht nehme ich auch dem hochwürdigsten Bischof gegenüber in Anspruch, bei aller Hochachtung und Verehrung, die ich dem hochwürdigsten Bischof persönlich und seiner Stellung wegen entgegenbringe.

Hochwürdigster Bischof: Dass die Klöster um Feldkirch in materieller Beziehung für die Gemeinde sehr nützlich und für die religiös-sittliche Erziehung des Volkes sehr nothwendig sind, das constatire ich gegenüber diesen Angriffen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IH. Session, 8. Periode 1899.

Jodok Fink: Der Herr Abgeordnete Ganahl hat schon wiederholt betont, dass wir in diesen Punkten doch nicht einig werden, und da stimme ich vollkommen zu. Es ist schon in einer früheren Sitzung von einem Herrn Collegen sinngemäß angedeutet worden, dass, sobald das Wort "katholisch" oder "Maria" vorkommt, dieses die Wirkung hat, wie wenn man den Herren ein rothes Tuch vorhält. (Heiterkeit.) Da ich glaube, dass es doch umsonst ist, die Herren in dieser Beziehung zu bekehren, so will ich auf dieses Gebiet gar nicht näher eingehen.

Aus den Ausführungen der Herren Liberalen möchte ich aber einen Punkt besonders hervorheben. Die Herren von der Linken haben wiederholt sich dahin ausgesprochen, dass sie sehr bedauern, dass man die fachmännischen Vertreter in den einzelnen Schulbehörden zurückdrängen wolle. Zu diesen Äußerungen möchte ich nur sagen, dass die heutigen Liberalen von denen des Jahres 1868 ganz verschieden sind. Damals waren die Liberalen wirkliche Volksvertreter und haben noch volksthümliche Anschauungen gehabt und dieselben auch zum Ausdrucke gebracht. Damals hat der liberale Abgeordnete Gsteu erklärt, dass den Vertretern des Volkes und des Landes zu wenig Sitze im Landesschulrath eingeräumt werden. Er hat verlangt, dass neben dem Landes-Ausschusse, der zwei Mitglieder zu wählen hatte, auch der Landtag zwei Mitglieder in den Landesschulrath wählen sollte; und auch mein Vorgänger aus dem Bregenzerwalde, Abgeordneter Feuerstein, - auch ein Liberaler - hat sich ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen. Mit Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes werde ich zum Beweise dessen den Herren eine kurze Stelle aus dem stenographischen Protokolle über die damalige Landtagsverhandlung vorlesen. Dieser Abgeordnete Feuerstein sagte damals (liest):

"Ich bin der Ansicht, dass dem Lande selbst im Landesschulrath eine sehr ungenügende Vertretung eingeräumt wird. Wenn er wirklich so constituirt würde, wie das im gegenwärtigen Gesetze beantragt wird, so wäre vielleicht der Titel "Regierungsschulrath" angezeigt als "Landesschulrath"; denn sieben Mitglieder werden von der Regierung ernannt. Meine Ansicht geht daher dahin, dass wenigstens

im Landesschulrath dem Lande ein gewichtiges Wort eingeräumt werde."

Also damals waren die Herren liberalen

Vertreter im Landtage ein bisschen volksthümlicher und waren wirklich noch Volksvertreter. Aber heute sind sie in dem Punkte es nicht mehr.

Johannes Thurnher: Ich werde wiederum sehr kurz sein; ich komme aber merkwürdiger Weise in die Lage, den Herrn Abg. Ganahl diesmal nicht bekämpfen - das wird schon von anderer Seite besorgt werden - sondern ergänzen zu müssen. Diejenigen, die "Los von Rom" schreien, schreien nicht bloß "Los von Rom" sondern auch "Los von Österreich".

Pfarrer Thurnher: Der geehrte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat seinen bekannten alten liberalen Schimmel wieder geritten, indem er da mit großem Pathos es ausgesprochen, wer die Schuld eigentlich daran trüge, dass die Religion mit der Politik verquickt worden sei; wir hätten es gethan, meinte er, wir seien schuld daran; darum treten solche Erscheinungen zutage. Das ist einfach unwahr. Die Religion mit der Politik verquickt haben die Liberalen bei der Gesetzgebung, solange sie die Macht in ihren Händen hatten. Diese haben die Religion in die Politik hineingezogen und Rechte sich angemaßt, die ihnen von rechtswegen nicht gebürt haben. Das waren also nicht wir. Wir haben uns nur gewehrt, dass man der Kirche solche Rechte gewaltsam weggenommen hat.

Dann ist auch gesagt worden, wir machen die Schulgesetze verantwortlich für eine Erscheinung, die unter der Universitätsjugend zutage tritt. Woher stammt denn die Universitätsjugend? Kommt sie nicht aus der Volksschule heraus? Wer ist empfänglicher für antireligiöse und antipatriotische Tendenzen als die Universitätsjugend? Und warum das alles? Weil sie aus einer Schule herausgeht, die errichtet ist aus dem Grunde religionsfeindlicher Gesetze.

Dann möchte ich noch bemerken, dass der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter ein gewaltiges Gruseln über die Klöster und frommen Anstalten in Feldkirch empfindet. Ihn persönlich werden sie freilich blutwenig genieren. Nur das eine möchte ich darauf erwidern: Wenn

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

141

in Vorarlberg der religiöse Geist und das religiöse Leben nicht abgenommen haben, dann ist hierin der gesunde katholische Sinn der Bevölkerung die Hauptursache, aber nicht die religionsfeindlichen Schulgesetze, und auch die Klöster sind eine Mitursache, dass trotz solcher Schulgesetze die religiöse Gesinnung nicht abgenommen hat und

entgegen denselben diese Gesinnung der Vorarlberger Bevölkerung, Gott Lob, im großen und ganzen gut erhalten blieb. Aber die Volksschulgesetze haben kein Verdienst daran. (Zustimmung.)

Pfarrer Fink: Ganz kurz einige Worte!
Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat schon einigemale der Stabilisierung der Landesgesetzgebung das Wort geredet. Er hat gesagt, dass man z. B. in England, welches doch in Bezug auf den Constitutionalismus allen Ländern voran stehe, lieber große Fehler in dem Gesetze lasse oder mit herüber nehme, um die Gesetze stabil zu erhalten. Nun möchte ich sagen, dass dieser Grundsatz denn doch einer Verknöcherung in der Gesetzgebung gleichkäme; ich wenigstens möchte nicht darauf eingehen, denn das ist kein Fortschritt zur Wohlfahrt des Volkes sondern ein Rückschritt. Ich kann dem Herrn Abg. Ganahl den Trost geben, dass wir in dieses neue Landesschulgesetz große Fehler mitnehmen mussten, obwohl wir nicht eilten mit dieser Abänderung, weil ein Landesgesetz nur im Rahmen eines Reichsgesetzes geschaffen werden kann. Wir erkennen, dass wir doch vorwärts schreiten müssen, nachdem wir doch nur deshalb so lange gewartet haben, weil von der liberalen Regierung früher nichts zu erwarten war zum Schutze der Schuljugend.

Ich möchte auch darauf Hinweisen, dass bezüglich der gesetzlichen Aufsicht über die Disciplin in der Schule ein Widerspruch mit den Pflichten des Seelsorgers factisch besteht. Der Seelsorger muss, wenn er auf die Pfarre investiert wird, sich dem hochwürdigsten Bischof mit einem Eide verbürgen, dass er nach den Grundsätzen der Kirche und der Religion die Aufsicht über seine Pfarre übe. Nach dem bestehenden Schulgesetze ist der Seelsorger nicht der Leiter der Schule, sondern den: Leiter der Schule unterstellt, und wenn er die religiöse Erziehung pflichtmäßig leiten will, so kann er das gesetzlich nicht thun.

und er ist in die furchtbare Lage versetzt, seine strenge Pflicht nicht erfüllen zu können, da die Leitung der Schuljugend seiner Pfarre in der Schule durch 8 Jahre ihr gesetzlich entzogen ist.

Ganahl: Ich will dem Herrn Pfarrer Thurnher, um nach dem Beispiele des Herrn Johannes Thurnher ganz kurz zu sprechen, nur kurz bemerken, dass er sich in seinen letzten Ausführungen selbst widerlegt hat; ich habe daher nichts weiter beizufügen als dies zu constatieren.

Ölz: Geehrte Herren! Ich möchte mir nur einige Bemerkungen erlauben auf die Ausführungen des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters; er hat jetzt gerade gemeint, Pfarrer Thurnher

habe sich widersprochen. Ich glaube, das ist nicht der Fall. Pfarrer Thurnher hat ganz recht gesagt, dass im allgemeinen die Schulgesetze keine guten Früchte gezeitigt haben. Dafür haben wir Aussprüche liberaler Schulmeister genügend. Wenn nun in Vorarlberg das gerade nicht so zutreffend ist, dann ist dasjenige schuld daran, was schon der Herr Berichterstatte Martin Thurnher angeführt hat, nämlich die Vorarlberger Bevölkerung hat einen so gesunden Sinn gehabt, nachdem die Liberalen ein liberales Schulgesetz eingeführt haben, sie aus der Landstube wegzufegen und andere Männer herzusenden, die anderen Geist haben und die im Vereine mit der Bevölkerung Vorarlbergs stets und fortwährend gegen die Schulgesetze Stellung genommen und sie fortwährend bekämpft haben; und aus dem Grunde sind keine so bösen Früchte herausgekommen. Wenn wir es nun in anderer Weise gesetzlich regeln wollen, so ist das nicht mehr als vollkommen in Ordnung. Wir wollen das gesetzlich regeln, damit wir, wenn etwa eine andere Regierung kommen sollte, im Gesetze einen Anhaltspunkt haben, der den katholischen Interessen entspricht, und an den wir uns halten können, damit wir den Liberalen nicht einfach preisgegeben sind.

Herr Ganahl hat auch gemeint, der politische Einfluss der Parteien wird auch anders werden in Vorarlberg und hat angedeutet, wenn auch nicht die Liberalen, so würden es wahrscheinlich die Socialisten sein - er hat sie zwar nicht genannt -, die uns wegfegen. Das aber wird

142

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HL Session, 8. Periode 1899.

noch ziemlich lange dauern, und wenn auch die Liberalen zu ihrer Schande, wie dies schon vorgekommen, mit denselben Compromisse abschließen. Aber selbst, wenn sie das auch weiterhin thun werden, so wird es ihnen auch nichts nützen. Die Schließung von Pacten mit ihren heftigsten Gegnern wird sie nicht mächtig genug machen, um uns aus dem Sattel zu heben.

Herr Dr. Schmid hat gemeint, wir seien eine Pfarrerversammlung. Das will ich entschuldigen, denn Dr. Schmid ist bekanntlich kein Schwarzer. Freilich wird das einmal anders werden, doch darüber will ich mich heute nicht aussprechen; aber so viel kann ich sagen, wir sind nicht eine Pfarrerversammlung, wir vertreten nicht die speciellen Interessen eines Standes sondern die Interessen des katholischen Volkes und damit auch des Clerus von Vorarlberg. Wir verlangen zunächst für die Kirche

den Einfluss, der ihr gebürt, und vor allen: anderen verlangen wir für den Herrn Pfarrer das gleiche Recht, das ein jeder Bürger der Gemeinde hat, nämlich dass er Ortsschulinspector werden kann; denn wir halten ihn für fähig, dass er diese Stelle ausfüllen kann, was die Herren Liberalen nicht gethan haben bei ihrer Gesetzgebung. Sie haben mit allen möglichen Mitteln dafür gesorgt, dass ja der Pfarrer nicht in den Ortsschulrath hineinkommt und nicht Ortsschulmspector werden kann. Jetzt aber wollen wir ihm dieses Recht einräumen, und deswegen vertreten wir noch nicht den speciellen Standpunkt des Clerus sondern nur den der Gerechtigkeit. Wir sind Vertreter des katholischen Volkes von Vorarlberg und sprechen deshalb auch im Namen des Volkes von Vorarlberg.

Herr Dr. Schmid hat auch noch gemeint, es sei kein Bedürfnis und kein Interesse dafür da, dass man das Schulgesetz abändern solle, man habe darauf auch sehr lange warten lassen; nun darauf ist ihm schon geantwortet worden. Aber auf einen anderen Punkt möchte ich zurückkommen.

Herr Dr. Schmid hat gesagt, ein solches Bedürfnis wäre vorhanden bei der Landtagswahlordnung, da habe man aber nicht entsprochen.

Ja, meine Herren, ich bin auch für eine Änderung der Wahlordnung, aber nicht in dem Sinne der Liberalen, welche das Wahlrecht zu ihren Gunsten beschneiden wollen. Wir dagegen

sind für eine Erweiterung des Wahlrechtes, wenn uns die Regierung entgegenkommt und den Census, wie es bereits beschlossen worden ist, heruntersetzt.

Dressel: Es ist vom Herrn Dr. Schmid gesagt worden, die conservative Landesvertretung hätte sehr lange - 30 Jahre lang - warten lassen; Herr Abgeordneter Thurnher hat darauf erwidert und auch Herr Kohler, aber nur ganz vorübergehend. Wenn ich mich recht erinnere, hat der Landtag mit der Schulgesetzreform nicht so lange auf sich warten lassen, aber die Regierung hat uns warten lassen bezüglich der Sanction. Der Landtag hat ein katholisches Volksschulaussichtsgesetz beschlossen, dasselbe ist aber nicht sanctioniert worden. Wenn später in dieser Richtung keine Versuche mehr gemacht worden sind, so geschah das aus dem einfachen Grunde, weil man voraussah, dass von der liberalen Regierung absolut nichts zu erreichen sei. Wir haben auch heute noch nicht viel erreicht, und der Landesschulrath wird in Zukunft geradeso aussehen wie heute, und damit beantworte ich auch den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Ganahl erhebt, dass die katholische Religion zwar im Landesschulrathe vertreten sei, dass man aber auf die

anderen Consessionen keine Rücksicht nehme. Über diesen Punkt hinaus ist nicht einmal die Gesetzgebung vom Jahre 1868 gegangen. Selbst im alten Schulaufsichtsgesetze § 34 heißt es: "5. aus zwei katholischen Geistlichen", von Juden und Protestanten ist gar nicht die Rede; und am Schlüsse heißt es: "Außerdem erhält der Landesschulrath einen evangelischen Geistlichen und einen Bekenner des israelitischen Glaubens als Beiräthe." Also wird der Landesschulrath in Zukunft gerade so aussehen wie der vom Jahre 1869, nur mit dem Unterschiede, dass das Kräfteverhältnis in demselben sich so gestalten wird, dass den Vertretern des Landes-Ausschusses und der katholischen Kirche die Majorität gegenüber der anderen Gruppe dadurch gesichert wird, dass jeder von den beiden Landesschulinspectoren nur dann mitzustimmen hat, wenn es sein Ressort betrifft, im Falle dass die Referentenstelle besetzt wird. Das ist alles. Also da kann man doch nicht sagen, dass etwa der fachmännischen Bildung nicht ihr Einfluss erhalten bleibe.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages, III. Session, 8. Periode 1899.

143

Im Ortsschulrathe haben die Liberalen vom Jahre 1868 gar nichts auf fachmännische Bildung gegeben, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil es dann möglich geworden wäre, dass auch der Pfarrer hätte Ortsschulinspector werden können. Um das zu verhindern, hat man in das Gesetz die Bestimmung ausgenommen, der Ortsschulinspector müsse aus den gewählten Vertretern des Gemeindeausschusses genommen werden; und wenn ein solcher gewählter Vertreter nicht einmal imstande war, ein Kreuzlein zu machen, so konnte er trotzdem Ortsschulinspector werden. Also damals hat man nichts auf fachmännische Bildung im Ortsschulrathe gegeben.

Johannes Thurnher: Ich wollte noch eine Bemerkung machen, auf eine Ausführung des Herrn Abgeordneten Ganahl bezüglich der Verkürzung der andern Consessionen, der Protestanten und Juden, in der Vertretung im Landesschulrathe.

Er ist zwar jetzt abwesend, aber er kann es im Vorzimmer hören oder im stenographischen Protokolle nachlesen. Ich will nur auf die bisherige Praxis Hinweisen, inwieweit bisher die anderen Consessionen vertreten waren. Ich bin durch zwei Perioden im Landesschulrathe, ich kann mich an zwei Constituierungen erinnern, und da ist einmal ein Vertreter der evangelischen Kirche und ein Vertreter der Juden von Hohenems da gewesen, aber nur bei der Constituierung. Sonst habe ich sie die ganze Reihe von Jahren,

die ich dem Landesschulrathe angehöre, nicht drinnen gesehen aus dem sehr einfachen und lobenswerten Grunde, dass sie die Angelegenheiten ihrer konfessionellen Privatschulen selbst besorgen. Diese beiden Confessionen scheinen in der glücklichen Lage zu sein, über die hinreichenden Mittel zu verfügen, um ihre Schulangelegenheiten aus konfessionellem Boden zu ordnen, und sie haben auch den Willen dazu, was ganz besonders zu loben ist.

Dr. Waibel: Ich möchte nur ein paar ganz kurze Bemerkungen machen. Es ist seitens eines der Herren gesagt worden, dass die Bevölkerung seit dem Bestände dieses Schulgesetzes in einem fortwährenden Kampfe mit den Behörden der Schule stehe. Ich bin vielleicht dasjenige Mitglied des hohen Hauses, welches am längsten in dieser Sache mitgewirkt hat, ich bin an der

Spitze unseres Schulwesens seit dem Jahre 1869, seit dem Inkrafttreten des Schulanfichtsgesetzes und der anderen Gesetze mit einer nur ganz kurzen Unterbrechung, und ich muss constatieren, dass ich in unserer Gemeinde, die eine große Anzahl Schulen und eine große Bevölkerung hat, nie in meiner Praxis hätte wahrnehmen können, dass ein Kampf gegen das bestehende Schulgesetz bestünde. Es hat sich alles, was zur Schule gehört, im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung und den Behörden glatt abgewickelt, und nie hat sich da eine Schwierigkeit ergeben. Aus dieser meiner eigenen persönlichen Erfahrung kann ich einen hinreichenden Grund nicht entnehmen, das Gesetz, das seit 30 Jahren in Wirksamkeit steht, zu beseitigen.

Es ist von Seite eines geistlichen Herrn hier mit lauter Stimme behauptet worden, dass die Lehrerbildungsanstalten von einem religionsfeindlichen Geiste erfüllt seien. Da können nach meiner Ansicht nur die k. k. Lehrerbildungsanstalten gemeint sein. Die hohe Regierung wird diesen Vorwurf wohl zur Kenntnis nehmen und eine Untersuchung einleiten, ob dieser Vorwurf berechtigt ist oder nicht.

Als eine der Hauptaufgaben der Schule ist im § 1 des Reichsvolksschulgesetzes und allenthalben, wo sich ein Anlass dazu bietet das auszusprechen, gesagt: "Aufgabe der Schule ist es, die Jugend sittlich-religiös zu erziehen". Die Aussprüche, die wir heute hier gehört haben, machen förmlich den Eindruck, als ob lediglich bloß die katholische Priesterschaft die Eigenschaft hätte, die Kinder religiös - sittlich zu erziehen. Das, meine Herren, ist eine beleidigende Haltung gegenüber zwei anderen Confessionen, die hier im Lande neben uns wohnen. Ich bin überzeugt, die Angehörigen dieser Confessionen sind mindestens

ebenso sittlich-religiös erzogen als derjenige Theil der Bevölkerung, der der katholischen Confession angehört. Ich habe lange genug in einem Lande gelebt, das einer anderen Confession angehört, und ich habe nicht die Wahrnehmung gemacht, dass die dortige Bevölkerung in einer Hinsicht schlechter oder minderwertiger wäre als die Bevölkerung unserer Gegend, welche hauptsächlich katholische Bevölkerung besitzt. Das sind engherzige Dinge, man sollte eine solche Haltung nicht einnehmen, denn das macht uns keine Ehre.

144

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages- III. Session, 8. Periode 1899.

Pfarrer Thurnher: Ich will dem Herrn Vorredner gegenüber bemerken, dass ich ausdrücklich von staatlichen Pädagogien gesprochen habe, an denen Lehrer erzogen werden, und ich fügte bei, es sei ganz begreiflich, da diese Institute eingerichtet werden auf Grund eines Gesetzes, das so sehr den Gesetzen der Kirche widerspricht, dass so massenhaft socialdemokratische Lehrer aus denselben hervorgehen.

Dann möchte ich noch sagen, dass ich gegen die anderen Confessionen gar nichts gesprochen habe. Wenn diese nach ihrer Überzeugung glauben, dass sie bei der Wahrheit sind und die Wahrheit suchen, so habe ich nichts dagegen; jedermann kennt die Lehren unserer Kirche über diese Frage. Auf das eine aber möchte ich Herrn Dr. Waibel noch aufmerksam machen, dass in Deutschland bei den Wahlen constatirt worden ist, dass in jenen Wahlkreisen, wo die katholische Bevölkerung in der Überzahl ist, bei weitem weniger socialdemokratische Stimmen abgegeben wurden als beispielsweise in den protestantischen Gegenden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dressel: Auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Waibel möchte ich nur erwidern, dass allerdings Juden und Protestanten auch ein Sittengesetz haben, und dass dort, was man unter "öffentlicher Sittlichkeit" versteht, ebenso gut vorhanden sein kann als in katholischen Gegenden; das gebe ich zu. (Dr. Schmid: Wirklich?) Wenn die Liberalen den Grundsatz haben: "Jude, Christ und Hottentott glauben all' an einen Gott!", so hätten allerdings alle Menschen eine Grundlage zu wahrer Sittlichkeit, die ein Gottesbewusstsein haben. Es gibt aber eine große Menge von Menschen, die das Gottesbewusstsein absichtlich in sich und anderen zerstören. So gibt es auch in Österreich eine große Anzahl Lehrer, die das

anstreben, da brauchen Sie nur die "Österreichische Lehrerzeitung", anzusehen und dann bedenken, was in der Interpellation vom vorigen Jahre hierüber vorgelesen worden ist. Und unser Schulgesetz hindert es nicht, dass solche Lehrer in großen Massen an den Volksschulen angestellt werden, und denen muss dann die katholische Jugend ausgeliefert werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? - Wenn sich niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Nach dieser außerordentlich langen Debatte wird mir das hohe Haus zu Dank verpflichtet sein, wenn ich mich beim Schlussworte recht kurz fasse. Ich muss in erster Linie auf eine Äußerung des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters zurückkommen, der ausgesprochen hat, dass die Vertreter der Städtegruppe den dem hohen Hause vorliegenden Schulaussichtsgesetzentwurf perhorrescieren, und der im Namen der Vertreter der Städtegruppe den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt hat. Wenn dem Herrn Redner unsere Landesordnung bekannt ist - und ich glaube, sie ist ihm bekannt - so muss er doch wissen, dass in die Städtegruppe nicht bloß die Vertreter von Feldkirch, Bregenz und Bludenz gehören sondern auch die beiden Vertreter von Dornbirn, nämlich der Herr Landeshauptmann und meine Wenigkeit, welche wohl eine ebenso große Anzahl von Wählern zu vertreten haben als die Vertreter der anderen Städte zusammen; und darum ist die Behauptung des Herrn Ganahl unrichtig, dass die Vertreter der Städtegruppe das Gesetz perhorrescieren, sondern wir beide der Städtegruppe angehörenden Vertreter der Gemeinde Dornbirn sind mit dem Gesetzentwürfe vollständig einverstanden und werden, soweit es an uns liegt, mit allem Ernste und aller Kraft für denselben eintreten.

Auf die Lobeshymnen, die über die bisherigen Verhältnisse gemacht worden sind, will ich nicht weiter eingehen, es ist das von anderer Seite mit aller wünschenswerten Klarheit widerlegt worden.

Der Herr Landeshauptmann - Stellvertreter und auch andere Redner von der Linken haben Bedenken ausgesprochen, dass der fachmännische Einfluss in den Schulbehörden fortan geringer sein werde. Wie der Herr Abgeordnete Fink auseinandergesetzt hat, waren die Liberalen früher auch mehr für Autonomie und stellten die Forderung, dass die Vertreter des Volkes auch bei den Schulbehörden ein Wort mitzureden haben; aber nachdem eine Änderung in den Partei-

Verhältnissen eingetreten war, haben sie sich von ihrem alten Grundsätze losgesagt und möchten heute ihr Heil beim Staate suchen; der soll in den Schulbehörden allein maßgebenden Einfluss haben. Weil man das aber nicht gerade heraus sagen will, gebraucht man den Einwand "Einschränkung des fachmännischen Einflusses". Ich werde bei der Specialdebatte noch Gelegenheit haben, nachzuweisen, dass es mit der Einschränkung des fachmännischen Einflusses nicht weit her ist, sondern dass der fachmännische Einfluss nach wie vor ungeschmälert fortbestehen wird, wie von einem der Herren Vorredner bereits betont worden ist.

Wenn Herr Dr. Schmid gesagt hat, wir haben das Volk sehr lange auf die Änderung der Schulgesetze warten lassen, so ist in dieser Beziehung bereits eine Richtigstellung erfolgt. Der Landtag hat gleich zu Anfang der 70 er Jahre wiederholt eine Änderung in der Schulgesetzgebung vorzunehmen versucht, diese Bemühungen sind aber gescheitert, weil die Regierung den diesbezüglichen Gesetzentwürfen ihre Zustimmung nicht gab, andererseits, weil nian im Gesetze derartige Einrichtungen wollte, wie sie eben den Forderungen der Gerechtigkeit entsprachen; das aber war im Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes nicht möglich. So wollte man dann abwarten, bis zuerst eine Änderung dieses letztgenannten Gesetzes eintreten werde. Nachdem aber eine Änderung bei den jetzigen Parteiverhältnissen in Österreich nicht zu erwarten ist, musste man doch endlich an eine Änderung der Landesgesetze gehen, allerdings nicht in dem Ausmaße, wie wir gewünscht hätten, sondern soweit es eben erreichbar war.

Ich behalte mir vor, auf die Minoritätsanträge in der Specialdebatte näher einzugehen; und möchte meinen Eingangs der Debatte gestellten Antrag, in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen, aufrechterhalten und denselben dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, bringe ich zuerst den Antrag des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters zur Abstimmung, welcher dahin geht, es sei über den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die

Schulaufsicht, zur Tagesordnung überzugehen. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den

Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Somit werden wir in die Specialdebatte eingehen. Ich möchte nun das hohe Haus fragen, ob wir jetzt eine kleine Unterbrechung bis Nachmittag eintreten lassen wollen; ich glaube, die Herren sind ermüdet, ich werde daher die Sitzung bis Nachmittag 3 Uhr unterbrechen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr mittags unterbrochen und um 3 Uhr 10 Minuten wieder ausgenommen.)

Landeshauptmann: Die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet; wir sind also bei der Specialdebatte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter dieselbe einzuleiten.

Martin Thurnher: I. Der Ortsschulrath.
§ 1. -

Die Paragraphen werde ich nicht verlesen; ich begnüge mich dieselben anzurufen, da der Gesetzentwurf sich schon seit acht Tagen in den Händen der Herren befindet.

Bei § 1 ist im 2. alinea in der letzten Zeile bei der Drucklegung das Wörtchen "d i e" ausgeblieben. Landeshauptmann: Ich werde in der Specialdebatte so vorgehen wie bei anderen Gelegenheiten; die Paragraphen werden bloß angerufen mit Ausnahme jener, zu welchen ein Minoritätsantrag vorliegt.

Dadurch ist Gelegenheit geboten, zu den einzelnen Paragraphen zu sprechen. Wenn sich niemand zum Worte meldet, werde ich immer den Paragraphen als angenommen erklären. Wird ein Abänderungsantrag gestellt, so versteht sich von selbst, dass derselbe und der Hauptantrag getrennt zur Abstimmung gebracht werden. Die Minorität hat zu einigen Paragraphen durch Herrn Abgeordneten Dr. von Preu specielle Anträge gestellt, die dann dort zur Verhandlung kommen werden. - § 1 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung, wonach das Wort "die" zwischen "und" und "Fortbildungscurse" hineinzukommen hat, angenommen.

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Martin Thurnher: § 2 und § 11.

Zu § 11 ist ein Minoritätsantrag gestellt; dieser Paragraph ist im Zusammenhange mit § 2; wenn § 11 eine Änderung erfahren würde, so wäre auch im § 2 eine solche nothwendig; deshalb möchte ich beantragen, diese beiden Paragraphen gleichzeitig zu verhandeln.

Landeshauptmann: Ich glaube, gegen diesen Antrag wird keine Einwendung erhoben; ich bemerke, dass der Herr Minoritätsberichterstatter im Coneepte bei § 11, alinea 2 beantragt hatte: "Die alinea 2 des beantragten § 11 habe demnach zu entfallen, gleichwie auch aus alinea 1 des § 2 die Schlussworte "und aus dem Ortsschulaufseher". Dieser 2. Antrag ist aus Versehen beim Abschreiben vergessen worden und kam daher nicht in Druck.

Martin Thurnher: Ich möchte zu diesem Minoritätsvotum nur bemerken, dass ich der Anschauung bin, der Minoritätsantrag sollte abgelehnt werden. Das Minoritätsvotum geht zwar nicht soweit als das alte Gesetz, durch welches die Auswahl des Ortsschulinspectors auf die von der Gemeindevertretung entsendeten Mitglieder beschränkt wurde. Der jetzige Gesetzentwurf ist aber doch, glaube ich, viel besser, indem bei der Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten, wie es schon im Berichte gesagt wurde, viel mehr Rücksicht genommen werden kann auf angemessene Bildung und Sachkenntnis. Ich bitte also das hohe Haus, den § 11 sammt § 2 nach den Anträgen des Schulausschusses unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über die §§ 2 und 11 und ertheile das Wort dem Berichterstatter der Minorität, Herrn Dr. v. Preu.

Dr. v. Preu: Es ist bekannt, dass nach dem bisher bestehenden Schulgesetze der Ortsschulinspektor, wie er dort heißt, vom Bezirksschulrathe ernannt wird, und soviel mir bekannt ist, galt allgemein der Usus, dass diese Persönlichkeit vom Ortsschulrathe vorgeschlagen worden ist. Hinsichtlich der Bestimmung der Persönlichkeit ist im früheren Gesetze im § 15 die Anordnung enthalten, dass der Ortsschulinspektor aus dem Ortsschulrathe und zwar aus den von der Gemeindevertretung entsendeten Mitgliedern genommen werden müsse. Im gegenwärtigen Gesetze ist dagegen eine ganz andere Bestimmung enthalten. Da heißt es im § 11: "Der Ortsschulrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortsschulaufseher, welcher nach Anhörung der eingeschulten Ortsgemeinden

von dem Bezirksschulrathe aus den im Schulorte wohnenden Personen, mit Ausnahme der Lehrer an den Volksschulen, auf die Functionsdauer des Ortsschulrathes ernannt wird. Hiebei ist auf angemessene Bildung und Sachkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen. Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulaufseher bestellt werden." Das ist derjenige Paragraph, gegen den sich das Votum richtet, denn § 2 wird nur hinzugezogen, weil dort schon vom Ortsschulaufseher die Rede ist. Nun habe ich mir gestattet, im Namen der Minorität einen Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen:

"als solcher wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe bestellt"; das käme also einzufügen in die zweite Zeile des § 11. Im wesentlichen hat dieser Antrag seinen Grund darin, dass es wohl überflüssig erscheint, hier noch einen neuen Überwachungsfactor zu schaffen; ich finde da absolut keine Nothwendigkeit, dass man hier ein neues Überwachungsglied creiert, nämlich den Ortsschulaufseher als solchen. Er gehört in gewisser Rücksicht ganz außer den Kreis der übrigen Ortsschulrathsmitglieder. Es heißt ausdrücklich: "Der Ortsschulaufseher ist kraft seiner Ernennung Mitglied des betreffenden Ortsschulrathes." Aber er bildet eine ganz eigene Persönlichkeit, und wenn ich so sagen soll, es macht mir den Eindruck, dass er geradezu eine gewisse Überwachung über die Mitglieder des Ortsschulrathes auszuüben habe, wie eine andere höher gestellte Behörde; das liegt so im Wesen der Schaffung dieser neuen Stelle fast von selbst. Wenn er aber aus dem Ortsschulrathe ernannt wird wie in vielen anderen Kronländern, so z. B. in Böhmen, Galizien, Görz u. s. w., so steht er jedenfalls mit allen übrigen Mitgliedern ganz gleich, und ich sehe wirklich gar keinen Grund, warum man nicht ein Mitglied des Ortsschulrathes nehmen sollte. Es ist gewiss fast eine Beleidigung der Gemeinde gegenüber, wenn die Mitglieder, welche vermöge Gesetz sowohl als der Wahl im Ortsschulrathe sitzen, nicht für geeignet erachtet werden, dass aus

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages III. Session, 8. Periode 1899.

147

ihnen einer Ortsschulaufseher werde. Wenn z. B. die geistliche Behörde, der Vorsteher und sein Stellvertreter im Ortsschulrathe sitzen, so wären Leute genug da, die die nöthige Einsicht und Fachkenntnis wenigstens nach den örtlichen Verhältnissen besitzen, Leute genug, sage ich, die auch für den Posten eines Ortsschulaufsehers geeignet wären. Es ist damit nicht gesagt, dass es einer aus der Gemeindevertretung sein müsse, wie es früher war, sondern ich möchte nur haben, dass der Ortsschulaufseher aus dem Ortsschulrathe ernannt wird. Sollte

z. B. der Vertreter der Kirche oder der Gemeinde nicht annehmen wollen oder können, - es gibt nämlich auch eine Ausnahme, wo er nicht annehmen kann, - wenn also diese Virilstimmenträger nicht annehmen, so sind auch von der Gemeinde Männer da, von denen man billig annehmen kann, dass sie zu den Besten zählen und für dieses Amt würdig und tauglich sind. Ich sehe also gar nicht ein, warum man aus dem Kreise des Ortsschulrathes hinausgreifen soll und eine andere Persönlichkeit zum Ortsschulaufseher machen, der eine Art Überwachung über den Ortsschulrath führt. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, den § 11 so, wie er von mir beantragt worden ist, anzunehmen und bemerke, dass, wenn dieser Antrag angenommen wird, im § 2 die Worte "und aus dem Ortsschulaufseher (den Ortsschulaufsehern)" zu entfallen haben würden. Ich wiederhole meinen Antrag und empfehle denselben zur Annahme.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Jodok Fink: Wenn ich diesen Abänderungsantrag recht auffasse, so hätte im § 11 die Bestimmung der Qualification dieses Ortsschulaufsehers zu entfallen, wo es heißt: "Hiebei ist auf angemessene Bildung und Sachkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen." Ich habe es so aufgefasst und habe aus der Begründung des Herrn Minoritätsberichterstatters vernommen, dass er eigentlich die Anschauung hat, dass der Ortsschulaufseher zunächst wenigstens dazu da wäre, über die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes eine gewisse Aufsicht zu führen. Ich fasse die Sache nicht so auf. Ich fasse seine Stellung im Gegentheil so an, dass er zunächst dazu da ist, über die Schule die Aufsicht

zu führen, wie das genauer im § 12 präcisirt ist. Nun muss ich sagen, diesbezüglich gehen wir nicht einmal so weit als seinerzeit die bezügliche Regierungsvorlage; in derselben hat es geheißen, dass der Ortsschulinspector fachmännische Kenntnisse habe, "didaktisch-pädagogisch" gebildet sein soll. Run haben heute die Herren von der Minorität immer gesagt, man wolle die Fachleute aus der Schule hinausdrängen, und jetzt wollen sie, weil es ihnen passt, das selber thun. (Zustimmung.) So meinen wir die Sache nicht; wir meinen, dass der Ortsschulaufseher möglichst Fachmann sein soll, und da gehen wir nicht so weit als die bezügliche Regierungsvorlage mit der Präcisierung, wie weit diese fachmännische Bildung vorhanden sein soll.

Pfarrer Thurnher: Der Herr Dr. v. Preu hat betont, es sei merkwürdig, dass man da über den Ortsschulrath hinausgehe, weil man bei der Ernennung des Ortsschulaufsehers dem Bezirksschulrath Rechte einräumt, die er bisher nicht gehabt.

Damit ist gar nicht gesagt, dass man über den Ortsschulrath hinausgehen müsse, es ist nur die Erlaubnis hiezu eingeräumt. In diesem Falle ist unser Antrag viel liberaler als der des Herrn Dr. v. Preu, trotzdem er auf der liberalen Seite sitzt. In unserem Anträge ist ein viel weiterer Spielraum geschaffen, da es doch da und dort vorkommen kann, dass der Bezirksschulrath eine Persönlichkeit findet, die zu einem Ortsschulaufseher vorzüglich geeignet wäre, zufällig aber nicht Sitz und Stimme im Ortsschulrathe hat. Ich begreife daher absolut nicht, wie man da so illiberal sein kann, eine solche Persönlichkeit auszuschließen. Ich kann mich ja täuschen, aber es will mich fast bedünken, dass es nur die Helle Furcht ist, es könnte einmal droben in Bludenz eine Persönlichkeit zum Ortsschulinspector ernannt werden, die möglicherweise einer andern politischen Richtung angehört als er.

Ich stimme deshalb für den Paragraphen, wie er vorliegt.

Johannes Thurnher: Mir ist nur aufgefallen, dass die Herren von der Minorität, die sonst einen so großen Wert auf fachmännische Kenntnisse legen, bei diesem Paragraphen selbst auf angemessene Bildung und Sachkenntnis beim Ortsschulinspector verzichten.

148

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Dr. Waibel: Ich möchte nur ein paar Bemerkungen machen. In unserem Schulgesetze ist bezüglich der Function des Ortsschulaufsehers nicht gesagt, dass er die didaktisch-pädagogische Überwachung der Schule hätte, sondern es ist nur die Überwachung überhaupt ausgesprochen. Das dürfte im großen und ganzen genügen. In Bezug auf die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes gilt nur, dass sie die Function des Ortsschulrathes mitzuerfüllen haben. Zur Beaufsichtigung des didaktischpädagogischen Zustandes der Schule ist nach meinem Erachten der Fachmann berufen, der von der Regierung als Bezirksschulinspector ernannt wird.

Dressel: In der alten Regierungsvorlage hat § 15 im Anfänge gelautet: "Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein fachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspector bestellt." Damals wollte man eben den pädagogisch-didaktischen Zustand von Seite des Ortsschulrathes nicht untersuchen, das wollte man den Lehrern frei überlassen. Darum ist auch der "pädagogisch-didaktische Zustand" gestrichen worden. Man wollte damals überhaupt den Ortsschulinspector

streichen; darauf ist aber die Regierung nicht eingegangen, darum musste mau ihn in Kauf nehmen. Man hat dann einfach den Ausdruck "didaktisch-pädagogisch" gestrichen, damit man nicht den Pfarrer wählen muss; man hat ausdrücklich gesagt: Ortsschulinspctor könnte da wenigstens auf dem Lande niemand anders sein als der Pfarrer, und den wollen wir nicht. Darum hat man das passive Wahlrecht auf Mitglieder der Gemeindevertretung eingeschränkt. Heute wollen die Liberalen das etwas erweitern und das passive Wahlrecht allen Mitgliedern des Ortsschulrathes zugestehen. Wir aber wollen noch etwas liberaler sein und das Wahlrecht noch mehr erweitern, und das ist kein Rückschritt sondern ein Fortschritt. (Rufe: Bravo.)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? - Wenn niemand mehr sich meldet, ist die Debatte geschlossen; das Wort hat noch der Herr Berichterstatter der Minorität.

Dr. v. Preu: Ich habe nur auf das, was Herr Pfarrer Thurnher erwähnt hat, kurz zu erwidern, nämlich dass ich es schon so verstanden habe, dass die Ernennung facultativ ist, entweder

aus dem Ortsschulrathe oder aus einem weitem Kreise. Das habe ich auch so gemeint, dass durch diese Bestimmung der Ortsschulrath nicht gänzlich ausgeschlossen ist; das war auch meine Anschauung.

Was den anderen Punkt anbelangt, den der Herr Pfarrer erwähnt hat, der Punkt bezüglich der Überwachung, so habe ich das nicht als die Hauptaufgabe oder einzige Aufgabe hiugestellt, sondern nur gesagt, mir macht es so den Eindruck, als ob man den Ortsschulaufseher bestellen wollte, damit er die Mitglieder des Ortsschulrathes in ihrer Thätigkeit überwache. Das kann jedem Mitglied< des Ortsschulrathes gleich unangenehm sein; nehmen Sie nur den Fall an, es wird ein weltliches Gemeindemitglied Ortsschulaufseher, so wird es dem geistlichen Mitgliede im Ortsschulrathe auch nicht angenehm sein, eine gewisse Überwachung zu haben. So ist es auch auf der anderen Seite. Aber das erwähne ich nochmals, das war nicht meine Absicht zu sagen, diese Überwachung wäre die hauptsächlichste oder einzige Aufgabe des Ortsschulaufsehers, sondern mir hat es ungefähr so den Eindruck gemacht. Ich empfehle noch einmal meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Die Gründe, welche schon den Landes-Ausschuss und auch den Schulausschuss veranlasst haben, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, sind bereits in den Eingangsworten von mir klargelegt und dargestellt worden. Es ist

einfach der Wunsch, dass eine bessere Auswahl getroffen werden könne bei Bestellung des Ortsschulaufsehers.

Wenn Herr Dr. v. Preu gemeint hat, diese Ortsschulaufseher seien, weil dieselben Sitz und Stimme im Ortsschulrathe bekommen, gleichsam zur Überwachung des Ortsschulrathes da, so ist das entschieden unrichtig; sie sind einzig und allein berufen zur besseren Überwachung der Schule. Im Ortsschulrathe haben sie nicht mehr und nicht weniger Rechte, als alle übrigen Mitglieder selbst. Wenn Herr Dr. von Preu gemeint hat, er wüsste keinen Grund, warum man bei der Wahl sich nicht auf die Mitglieder des Ortsschulrathes beschränken könne, so kann ich ihm erwidern, ich sehe auch keinen Grund, warum man nicht sollte weiter greifen dürfen; aber wir haben auch positive Gründe. Diese Erweiterung des Kreises der bei

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

149

der Auswahl in Betracht zu ziehenden Personen ist im Interesse der Schule vollständig begründet. Nehmen wir eine große Gemeinde z. B. Dornbirn an; diese hat gegenwärtig 4 Ortsschulaufseher, und es ist auch nothwendig, dass so viele sind, weil 9 Schulen mit zusammen mehr als zwanzig Classen bestehen. Da würden im Ortsschulrathe kaum genügend Mitglieder aufzutreiben sein, die das Geschick und die Zeit hätten, dieser Aufgabe zu genügen. Aus diesem Grunde ist es vollständig gerechtfertiget, dass man über den engen Rayon des alten Gesetzes und des Minoritätsantrages hinausgeht. Es macht auch auf Schüler und Lehrer einen besseren Eindruck, wenn ein Schulaufseher in die Schule hineinkommt, der etwas von der Sache versteht, als einer, der selber nichts weiß. Es wird deshalb im Interesse der Schule liegen, wenn der Antrag des Schulausschusses angenommen wird, denn der Ortsschulrath erhält dadurch eine angemessene Erweiterung und einen Zuwachs an fachkundigen Mitgliedern. Aus diesen Gründen bitte ich bei der unveränderten Annahme der §§ 11 und 2 zu bleiben.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung, und zwar zunächst über § 11; der Minoritätsantrag bezieht sich auf alinea 1 desselben.

Ich werde daher zunächst dieses Alinea nach der Fassung der Minorität zur Abstimmung bringen; dasselbe lautet, wie folgt: "Der Ortsschulrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortsschulaufseher; als solcher wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe bestellt. Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschulaufseher bestellt werden." Ich ersuche jene Herren, welche alinea 1 in dieser Fassung

ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Antrag der Majorität zu alinea 1 zur Abstimmung, welches folgendermaßen lautet: (liest § 11, al. 1 aus Beilage XXXV X.) Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage der Majorität des Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Gegen alinea 2 und 3 ist keine Einwendung erhoben worden; ich betrachte dieselben daher als

angenommen; infolgedessen ist auch § 2, gegen den sonst mit Ausnahme dieses Passus des Minoritätsantrages, welcher durch obige Abstimmung über alinea 1 des § 11 auch abgelehnt erscheint, keine Einwendung erhoben worden ist, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Martin Thurnher: § 3. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 4.

Dr. v. Preu: Zu § 4 möchte ich mir nur eine kleine Ergänzung gestatten. Es heißt hier alinea 2: "Unterstehen dem Ortsschulrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen in der Kategorie am höchsten stehenden in den Ortsschulrath. Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen Leiter, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat;" ich möchte hier nun nach den Worten "Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath" eingefügt sehen "über Vorschlag des Ortsschulrathes"; es ist nämlich doch notorisch, dass der Ortsschulrath die persönlichen und localen Verhältnisse jedenfalls besser kennt und an der Sache mehr Interesse hat als eine weitere Behörde. So würde es dann dem Ortsschulrathe obliegen, da einen Vorschlag zu machen. Es muss der Vorschlag deswegen noch nicht befolgt werden, aber wenigstens hören sollte man ihn.

Johannes Thurnher: Ich bitte ums Wort zu einer Anfrage! Ich habe den Herrn Minoritätsberichterstatter so verstanden, dass er diesen Antrag nicht im Namen der Minorität gestellt hat, denn unter den Minoritätsanträgen kommt er nicht vor. (Dr. v. Preu: Es ist mein persönlicher Antrag I)

Dr. Waibel: Ich habe nicht die Absicht, einen Antrag zu stellen, sondern nur eine Bemerkung zu machen. Der Schlusssatz dieses Paragraphen sagt

folgendermaßen:

"Wird eine öffentliche Schule durch Lehrkräfte versehen, welche einem geistlichen Frauenorden oder einer geistlichen Frauencongregation angehören, so steht es der Leiterin dieser Schule zu, sich an den Verhandlungen des Ortsschulrathes über diese Schule

150

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

durch einen Vertreter mit berathender Stimme zu betheiligen."

Ich glaube, der Fall ist doch meist nur so zu denken, dass es sich um Orte handelt, wo nur eine solche Schule da ist. Er kaun aber auch gemeint sein für Orte, wo neben der gewöhnlichen Schule auch eine solche mit weiblicher Lehrkraft als Leiterin da ist. Jedenfalls bin ich der Ansicht, dass die Leiterin der Schule persönlich im Ortsfchulrathe zu erscheinen hätte, um die Angelegenheiten ihrer Schule zu vertreten. Das Geschlecht kann da meines Erachtens kein Hindernis sein; denn bei Lehrerconferenzen an Schulen, wo auch weibliche Lehrkräfte wirken, unterliegt es gar keinem Anstande, dass diese weiblichen Lehrkräfte an diesen Conferenzen persönlich theilnehmen. Es kann nach meiner Ansicht auch nur gerathen sein, wenn die Lehrerin bei diesen Berathungen erscheint. Denn wenn sie jemand anderen zu dieser Conferenz entsendet, ist es fraglich, ob diese Persönlichkeit auf alle Fragen, die gestellt werden können, gefasst ist und antworten kann.

Das ist es, was ich sagen wollte, einen Antrag zu stellen unterlasse ich, weil derselbe voraussichtlich eine Annahme doch nicht zu gewärtigen hatte.

Johannes Thurnher: Ja der Gedanke, den der Vorredner Dr. Waibel ausgesprochen hat, dass es Fälle geben kann, in welchen die Leiterin einer Schule mehr Auskünfte über die ihr unterstehende Schule geben kann als der von ihr Bevollmächtigte, trifft vollkommen zu, und ich würde es deshalb nicht ungerne sehen, wenn hier gesagt würde: "sich an den Verhandlungen des Ortsschulrathes über diese Schule selbst oder durch einen Vertreter mit berathender Stimme zu betheiligen."
Es kann auch Fälle geben, vielleicht die Mehrzahl derselben, in welchen der Bevollmächtigte wirklich genügend informiert sein kann. Aber die Fälle, welche Herr Dr. Waibel angeführt hat, können vorhanden sein, und in dem Falle würde ich auch kein Hindernis erblicken, dass die Schulleiterin mit berathender Stimme an der Conferenz theilnehmen soll. Ich stelle keinen Antrag, aber wenn ein solcher gestellt wird, stimme ich

demselben zu.

Pfarrer Thurnher: Ich möchte nur eine Frage stellen, und zwar ist mir diese Frage aufgetaucht

gerade infolge der Anregung des Herrn Dr. Waibel. Was er gesagt hat, ist nicht ganz unrichtig, dass eine Schulleiterin selbst besser Auskunft ertheilen im Ortsschulrath und eventuell eine Sache besser auseinandersetzen kann als eine von ihr delegierte Persönlichkeit. Ich möchte nun fragen, wie es in dem Falle steht, wenn die Leiterin der Schule einem Orden angehört, der strenge Clausur hat, der es auf Grund der Ordensregel verboten ist, aus dem Kloster herauszugehen. Was ist in dem Falle zu thun?

Johannes Thurnher: In dem Falle würde der Nachsatz zur Geltung kommen: "oder durch einen Vertreter mit berathender Stimme."

Martin Thurnher: Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass, wenn der ganze Satz gestrichen wird, die betreffende Leiterin ohnedies das Recht hat, an der Sitzung theilzunehmen; es heißt im Vordersatze: "es nehmen jedoch auch die Leiter der andern Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil." Wenn der Antrag gestellt werden wollte, so müsste nur für den Fall, dass die Leiterin nicht theilnehmen könnte oder wollte, separat die Berechtigung zuerkannt werden, einen Vertreter zu entsenden, sonst wiederholen wir das, was im Vordersatze gesagt ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? - Es meldet sich niemand, somit ist die Debatte geschlossen, das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Es liegt eigentlich nur ein Antrag vor, nämlich derjenige des Herrn Dr. v. Preu auf Einschaltung der Worte "über Vorschlag des Ortsfchulrathes" nach den Worten "bestimmt der Bezirksschulrath"; ich habe die Anschauung, das wird unter keinen Umständen gehen, dass man sagt "über Vorschlag des Ortsschulrathes"; das wäre nämlich so aufzufassen, als ob sonst kein anderer vom Bezirksschulrath herangezogen werden könnte als der vom Ortsschulrath vorgeschlagene. Der Bezirksschulrath kann Gründe haben, gegen den Vorschlag des Ortsschulrathes zu entscheiden, und deshalb kann ich mich dem Antrage auf Einschaltung der Worte "über Vorschlag des

Ortsschulrathes" nicht anschließen; wenn der Antrag gestellt worden wäre "nach Anhörung des Ortsschulrathes", dann könnte man nicht viel dagegen einwenden. Ich glaube aber, es könnte von dieser Einschaltung ganz Umgang genommen werden und zwar auch aus dem Grunde, weil der Ortsschulrath eigentlich in dem Momente noch gar nicht constituiert ist. Man müsste also noch den alten Ortsschulrath fragen, denn der neue Ortsschulrath wird eben erst dadurch zusammengesetzt, dass einerseits die Gemeinde ihre Vertreter entsendet, anderseits der Schulleiter bestimmt wird und auch die kirchliche Behörde bestimmt, wer als ihr Vertreter in den Ortsschulrath einzutreten habe. Weil nicht constituiert, ist der Ortsschulrath in dem Momente noch nicht vorhanden, man müsste also den alten zu Rathe ziehen. Um dem zu begegnen, möchte ich glauben, sollte man von der Änderung im Texte dieses Paragraphen Umgang nehmen.

Bezüglich des zweiten Punktes ist wohl eine Anregung gegeben worden, aber kein Antrag gestellt.

Zur Verdeutlichung möchte ich beantragen, es sei nach dem Worte "Leiter" auch das Wort "Leiterinnen" in Parenthesis einzuschieben, wo es heißt: "es nehmen jedoch auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil." Wenn man es so fasst, so glaube ich, wird es so herauskommen und aufzufassen sein, dass es dann der Leiterin einer Schule, die einem Orden angehört, freisteht, selbst in die Sitzung zu kommen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. In dieser Weise, glaube ich, dürfte den Anschauungen der Vorredner entsprochen sein.

Mit dieser kleinen Änderung beantrage ich die Annahme des vorliegenden Paragraphen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. von Preu, welcher nach dem Worte "Bezirksschulrath" eingesetzt wünscht: "über Vorschlag des Ortsschulrathes", sodass dieser Satz heißen würde: "Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath über Vorschlag des Ortsschulrathes denjenigen Leiter, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat." Ich ersuche diejenigeu Herren, welche diesen! Anträge zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun bringe ich den Abänderungsantrag zur Abstimmung, den der Herr Berichterstatter für eine Person gestellt hat als Erläuterung, wonach

nach dem Worte "Leiter" in Parenthesis einzuschieben wäre "Leiterinnen", sodass es heißen würde: "es nehmen jedoch auch die Leiter (Leiterinnen) der andern Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit berathender Stimme theil."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben.

Angenommen.

Mit dieser Abänderung betrachte ich, nachdem keine weiteren Abänderungsanträge gestellt sind, § 4, wie er vom Ausschüsse vorgeschlagen wurde, als angenommen.

Martin Thurnher: Bevor zu 8 5 übergegangen wird, inöchte ich dem hohen Hause mittheilen, dass ich über gestrigen Beschluss des Schulausschusses im Namen desselben den § 7 zurückziehe. Derselbe bestimmt, dass in Schulgemeinden bei größerem Umfange mehrere Ortsschulräthe bestellt werden können. Es hat sich aber herausgestellt, dass eine solche Nothwendigkeit nicht vorliegt und sich der Paragraph überhaupt mit der Structur des ganzen Gesetzes nicht leicht in Einklang bringen lässt. Ich ziehe daher den § 7 zurück und beantrage infolgedessen, dass im § 5 der letzte Satz des 1. ainea: "In den Fällen des § 7 kann sich der Gemeindevorsteher durch einen Gemeinderath vertreten lassen" zu streichen sei.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu 8 5? -

Dr. Waibel: Ich vermisse hier etwas, was in unserem alten Gesetze darinnen enthalten war. Ich möchte Aufschluss haben, warum dasselbe ausgelassen wurde. Es heißt hier im vorletzten Absätze: (liest) "Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Gewählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Konstituierung des neuen Ortsschulrathes tut Amte. Die Wiederwahl ist zulässig." Im alten Gesetze ist vorgesehen und bisher war die Praxis die, dass alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausgeschieden und für dieselben eine Neuwahl vorgenommen wurde. Ich

152

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. lIII. Session, 8. Periode 1899.

möchte um Aufklärung bitten, warum mau diese Einrichtung fallen gelassen hat. Ich kann aus den langjährigen Erfahrungen, die ich zu machen Gelegenheit hatte, nicht constatieren, dass ein Vortheil darin gelegen ist, wenn diese Einrichtung fallen gelassen würde. Ich möchte eher in derselben einen Vortheil als einen Nachtheil sehen.

Es ist bei der Einrichtung, wie sie bisher bestanden hat, den neu eintretenden Mitgliedern die Gelegenheit gegeben, an der Seite von Mitgliedern zu wirken, die bereits seit einer Reihe von Jahren im Ortsschulrath thätig waren. Sie können dann gewiss an der Seite der alten ihre Thätigkeit vorbereiten und sich einschulen. Wenn alle 6 Jahre complete Neuwahlen stattfinden, so ist es zweifelhaft, ob einige von den älteren wieder eintreten, oder ob nicht ein vollkommen neuer Personalstand sich ergeben wird. Also aus der Erfahrung möchte ich befürworten, dass die alte Einrichtung beibehalten würde und dieser Punkt wieder in das Gesetz eingeschoben wird. Es heißt im alten Gesetze folgendermaßen: (liest) "Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von 6 Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte, und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder aus." Also ich möchte beantragen diesen Satz: "Doch tritt nach drei Jahren u. s. w." wieder einzuschieben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? - Da sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Ich halte die Einschreibung dieses Passus vom alten Gesetze nicht für nothwendig, umsoweniger, weil es sich nur auf die von der Gemeinde gewählten Vertreter beziehen könnte. Bei allen Wahlen in die übrigen Schulräthe und zwar in den Bezirks- und Landesschulrath, ist die Wahl und deren Erneuerung für die ganze Zeit vorgeschrieben.

Es würde sich nach dem vorliegenden Anträge nur um einen Bruchtheil der Mitglieder handeln, und das halte ich für nicht angezeigt, wenn nur zwei oder drei abwechselnd auszuscheiden hätten. Die Jahre gehen ja schnell dahin, und müsste immer bald wieder eine Wahl vorgenommen werden. Manchmal vergisst sogar eine Gemeinde den Wahltermin, sie weiß selbst nicht mehr recht, wann die Functionsdauer des einen

oder anderen Mitgliedes abläuft. Das soll auch schon vorgekommen sein. Es ist besser, wenn allen Schulräthen, sei es Orts-, Bezirks- oder Landesschulrath, ein gleiches Gepräge aufgedrückt werde. Ich bin daher dafür, dass § 5 ohne diesen Zusatz in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werde.

Dr. Waibel. Zur thatsächlichen Berichtigung möchte ich erklären, dass ein Vergessen dieser Wahlen kaum stattfinden dürfte, weil in der Regel der Bezirksschulrath den Ortsschulräthen die Mittheilung macht, dass der Zeitpunkt der Neuwahlen eingetreten ist, und den Termin festsetzt, bis wann dieselben zu vollziehen sind.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über das alinea 1,

wo der Herr Berichterstatter beantragt, dass der Schlusssatz, im Falle der § 7 eliminiert wird, zu entfallen habe. Ich ersuche jene Herren, die dem § 5 in dieser neuen Fassung, wie sie vom Herrn Berichterstatter gestellt wird, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Gegen alinea 2 und 3 ist keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte sie daher als angenommen.

Bezüglich alinea 4 beantragt Herr Abgeordneter Dr. Waibel nach dem Worte "Jahren" einen Zusatz nach dem alten Gesetze, der lautet: "Doch treten nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder aus." Das übrige bleibt unverändert. Ich ersuche jene Herren, die diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Alinea 4 und 5 betrachte ich in der Fassung des Ausschusses als angenommen.

Martin Thurnher: Um keine Verschiebung sämtlicher Paragraphen im Gesetze herbeizuführen, beantrage ich, nachdem der Schulausschuss den § 7 fallen gelassen und zurückgezogen hat, § 6 in zwei Paragraphen zu theilen, wobei das erste alinea den § 6 und das zweite alinea den § 7 zu bilden hätte.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? - Dies ist nicht der Fall, daher betrachte ich die Theilung des § 6 in zwei Paragraphen als angenommen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

153

Martin Thurnher: § 8. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Ganahl r Inl § 9, Punkt 11 wird zu den Agenden des Ortsschulrathes gezählt (liest): "die Disciplin in den Schulen sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonales zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten."

Fühlen Sie nicht, meine Herren, dass diese Zusammenstellung der Würde des Lehrerstandes einigermaßen abträglich ist? Es ist das förmlich ein Ruf nach polizeilicher Überwachung, und die

Polizei soll in diesem Falle der Ortsschulrath sein. Es macht den Eindruck, als ob dem Lehrerstande überhaupt vorzuwerfen sei, dass sein Lebenswandel nicht correct sei und man deswegen im Gegensatze zum früheren Gesetze verschärfte Maßregeln einführen wolle. Ich möchte dringend empfehlen, diesen letzten Satz wegzulassen. Da es ja keine politische Frage ist sondern nur eine Frage des Anstandes und der Rücksichtnahme auf den Lehrerstand, so könnten Sie wohl einem Anträge, der von dieser Seite des Hauses ausgeht, auch einmal Ihre Zustimmung geben. (Beifall bei den Gesinnungsgenossen.)

Es wäre also der zweite Absatz, den möchte ich dringend beantragen zu eliminieren.

Martin Thurnher: Ich möchte nur darauf Hinweisen, dass sich eine solche Bestimmung bereits im sanctionierten Tiroler Gesetze befindet, und dass daher wohl kein Anstand obwaltet, diesen Passus zu belassen.

Johannes Thurnher: Ich muss aus Erfahrungen, die wir im Lande schon gemacht haben, doch constatieren, dass die Ortsschulräthe schon mehr als einmal in die Lage kamen, das was hier nun ins Gesetz kommt, zu thun, obwohl es nicht im Gesetze gestanden ist, und dass es deshalb nicht als ein Vorwurf für sämmtliche Lehrer gilt, wenn dem Ortsschulräthe das Recht eingeräumt wird, wenn Beschwerden über den Lebenswandel eines Lehrers vorkommen, die geeignete Abhilfe einzuleiten.

Die Erfahrung hat gelehrt, dass Fälle vorgekommen sind, wo man ohne diese ausdrücklichen Bestimmungen in dieser Weise vorgehen musste; es wird nur gesetzlich statuiert, wozu man ohnedem schon manchmal gezwungen war. Ich halte es für zweckmäßig, dass dieser Punkt stehen bleibt.

Dressel: Dieser Punkt 11 war schon in der Regierungsvorlage im Jahre 1868 enthalten. Damals hat es aber der Landtag nicht für gut befunden, dass man den Lehrer in der Weise überwachen soll. Man hat gesagt, der Lehrer ist ein freier Mann, er darf nicht beaufsichtigt sein. Heute kommt das in anderer Form wieder. Übrigens ist diese Bestimmung nicht neu, sie ist auch im Tiroler Gesetze nicht neu, da schon das von liberaler Seite so verehrte Reichsvolksschulgesetz von 1869 im § 54 bestimmt (liest): "Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung."

Wenn nun also Disciplinarmittel in Anwendung gebracht werden sollen, so muss doch jemand sein, der die Lehrer irgendwie überwacht, wenn

man nicht das Denunciantenthum als berechtigt gelten lassen will. Das ist, meine ich, Sache des Ortsschulrathes, der soll zuerst die Beschwerden gegen die Lehrer untersuchen, er soll beurtheilen, ob eine vorliegende Anklage gegen einen Lehrer berechtigt sei oder nicht.

Jodok Fink: Ich will nur wiederum constatieren, dass im Jahre 1868 auch von Seite der liberalen Herren, nämlich vom damaligen Berichterstatter Dr. Fetz daran festgehalten wurde, es sei am Platze, dass der Lehrer nicht bloß in der Schule, sondern dass auch sein Lebenswandel außerhalb der Schule einer gewissen Beaufsichtigung unterzogen werde. Er hat unter anderem gesagt (liest): Wir sind von der Ansicht ausgegangen, wie auch Herr Schwärzler bemerkt hat, dass es allerdings wünschenswert sei, dass der Lehrer mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Vertrauensstelle, die er in der Gemeinde einnimmt, sich nicht bloß in sondern auch außerhalb der Schule, ich weiß nicht, wie ich sagen soll, durch ein erhöhtes, moralisches Betragen auszeichne. Nun, wenn da eine gewisse

154

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages, III. Session, 8. Periode 1899.

Beaufsichtigung hinzutritt, so meine ich, wird gerade auch mit Rücksicht auf den Beruf und Stand des Lehrers auf seine gesellschaftliche Stellung, die Achtung, die er gegenüber den Mitbürgern zu genießen haben wird, gar kein Eintrag gethan, umsoweniger, als diese Beaufsichtigung nicht einer Polizeibehörde überwiesen wird sondern dem Ortsschulrathe, und im Ortsschulrathe ist erstens der Lehrerstand und zweitens in der weitaus größeren Mehrzahl seiner Mitglieder die Gemeinde durch selbst gewählte Mitglieder vertreten."

Also das ist ganz dasselbe, was der Herr Abgeordnete Dressel soeben gesagt hat, und das wollen wir auch.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? - Wenn sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter etwas beizufügen?

Martin Thurnher: Ich habe nichts beizufügen, sondern empfehle die unveränderte Annahme des § 9 und zwar in allen seinen Punkten von 1-16 ohne Abänderung.

Landeshauptmann: Ich bringe zunächst aus § 9 die Punkte 1-10, dann 12-16 und das andere Alinea zur Abstimmung; beziehungsweise nachdem gegen diese Punkte keine Einwendung erhoben wurde, nehme ich an, dass das hohe Haus denselben zustimmt. Es liegt nur bei Punkt 11

ein Abänderungsantrag von Herrn Abgeordneten Ganahl vor, wonach der Zusatz: "Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonales zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten" gestrichen werden soll, so dass also Punkt 11 lauten würde: "Die Disciplin in den Schulen sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu überwachen."

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung mit Hinweglassung obiger Stelle. Ich ersuche jene Herren, die dem Antrage des Ausschusses bis zum Worte "überwachen" die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun kommt der weitere Satz "Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonales zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe

einzuleiten", den der Herr Abgeordnete Ganahl gestrichen wissen will, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, die demselben ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Somit ist der Antrag des Herrn. Abgeordneten Ganahl gefallen. Ich habe schon früher bemerkt, da gegen die anderen Punkte keine Einwendung erhoben worden ist, dass ich sie als angenommen erkläre. Da nun Punkt [11 mit diesem Zusatzalinea angenommen ist, so ist somit der ganze § 9 in der Fassung des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Martin Thurnher: § 10.

Dressel: Im ersten alinea heißt es: "Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt das älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz." Das lässt zwei Auffassungen zu. Das älteste unter den Mitgliedern kann jemand sein in Bezug auf die Amtsthätigkeit oder in Bezug auf das Lebensalter.

In der alten Fassung heißt es: "der Älteste unter den Mitgliedern". So heißt es auch im Schulaufsichtsgesetze von Nieder- und Oberösterreich, Schlesien und einigen anderen Ländern. Da ist es auf das Lebensalter beschränkt. Wenn man den Ältesten im Amte meint, so kann man es so stehen lassen. Ich glaube, es ist besser, das an Jahren älteste Mitglied bezüglich des Lebensalters damit zu bezeichnen; darum möchte ich vorschlagen, dass man den alten Wortlaut wiederherstellt und die Worte einschaltet: "So führt der Älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz."

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Johannes Thurnher: Ich stelle den Antrag: "Das an Jahren älteste Mitglied" zu setzen, damit jeder Zweifel behoben ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Drossel: Ich will bloß bemerken, dass mit der Fassung, wie sie der Herr Abgeordneter Johannes

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

155

Thurnher vorgeschlagen hat, gar nichts gewonnen ist, da ist die alte Zweideutigkeit noch da.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? - Das ist nicht der Fall, somit ist die Debatte geschlossen. Herr Berichterstatter hat das Wort.

Martin Thurnher: Ich lege keinen großen Wert darauf, ob diese beantragte Änderung Aufnahme findet oder nicht. Wenn es heißt nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dressel "so führt der Älteste den Vorsitz", habe ich nichts einzuwenden. Ich stelle keinen Antrag und überlasse die Entscheidung dem hohen Hause.

Landeshauptmann: Ich bringe zunächst den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dressel zur Abstimmung, wonach es im Schlusssatze des ersten Alinea lauten soll: "Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz." Es hat auch der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher einen Antrag gestellt; es sind aber beide gleich weitgehend. Sollte der eine abgelehnt werden, kommt der andere zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dressel zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Majorität.

Damit ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher gefallen. Gegen die übrigen Bestimmungen ist keine Einwendung erhoben worden, somit betrachte ich den § 10 in dieser neuen Fassung als genehmigt.

Martin Thurnher: § 11 wurde bereits früher genehmigt.

§ 12. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 14.

Bei diesem Paragraphen möchte ich bemerken,
dass der Schlusssatz des ersten Alinea "und fallen

die im politischen Wege einzuhebenden Strafbeträge
in den Localschulfond" eigentlich überflüssig ist.
Diese Bestimmung ist im Laufe der Berathung
im Schulausschusse hineingekommen, nicht bei der
vorhergehenden Zusammenstellung, und da ist übersehen
worden, dass eine diesbezügliche Bestimmung
im § 20 schon steht. Ich glaube, dieser Schlusssatz
soll eliminiert werden. Mit dieser Abänderung
empfehle ich die Annahme des § 14.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte.
Wer wünscht das Wort?

Dr. Waibel: Ich möchte hier eine Aufklärung
haben. Im ersten Absätze heißt es: "Kommt zu
einer Sitzung die beschlussfähige Anzahl nicht zusammen,
und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung
der Ersatzmänner erzielt werden, so hat
der Vorsitzende binnen 8 Tagen die Mitglieder
und zwar unter Androhung einer Geldstrafe von
1 bis 10 Gulden für den Fall nicht genügender
Entschuldigung des Ausbleibens einzuberufen und
gleichzeitig die Ersatzmänner, soweit nothwendig,
einzuladen. Die Verhängung der Geldstrafe steht
in diesem Falle dem Vorsitzenden zu." Wie ist
das zu verstehen? Wenn ein paar Mitglieder sich
zusammenfinden und find, nicht beschlussfähig, was
macht man dann? Ich glaube, dass das gar nicht
dringend ist, um sofort die Ersatzmänner in Bewegung
setzen zu müssen. Wenn die Mitglieder
nicht beschlussfähig zusammenkommen, beraumt man
eine neue Sitzung an. Wenn dann noch nicht die
betreffende Anzahl zusammenkommt, tritt die Strafaction
ein. Das sofortige Einberufen von Ersatzmännern
ist, wo die Herren in einem Häuflein
beisammen sind, wohl möglich; wo aber die Herren
weit herum sich befinden, gelingt das nicht, das
lässt sich nicht so leicht in 5 Minuten machen.
Ich beantrage, dass es heißen soll: "Kommt eine
zu einer Sitzung beschlussfähige Anzahl nicht zusammen,
so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen
die Mitglieder und zwar unter Androhung einer
Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden für den Fall
nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens
einzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner, soweit
nothwendig, einzuladen. Die Verhängung der
Geldstrafe steht in diesem Falle dem Vorsitzenden
zu."

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Im Gemeindeausschusse, wo wichtige Sachen vorkommen, kann es auch passieren, dass eine Sitzung aus diesem oder jenem Grunde nicht beschlussfähig ist und nicht abgehalten werden kann. Dann kommt man an einem anderen Tage wieder zusammen, die Gemeinde geht deswegen nicht zu Grunde. Handelt es sich darum, dringende Sachen zu erledigen, so ist das Präsidium ex lege zu Verfügungen berechtigt. Ich glaube, es würde nicht schaden, wenn der Satz: "Und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden" fallen gelassen würde.

Dr. Schmid: Bei diesem § 14 ist im letzten alinea auch etwas, was ich noch nicht recht verstehe.

Es heißt hier: "Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung beim Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, dass die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat." Ich möchte nun den Herrn Schulausschussreferenten fragen, was man darunter versteht, "unter sonstigen öffentlichen Interessen", bei deren Vorhandensein solchen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Ich habe darüber nachgedacht, aber außer der Gefährdung der Gesundheit der Schüler finde ich bei meinem Nachdenken kein öffentliches Interesse, welches da eine rasche Erledigung verlangt, und würde sehr dankbar sein, wenn der Herr Berichterstatter uns noch die Begründung gäbe, warum dieser Passus "sonstiges öffentliches Interesse" beigefügt worden ist.

Martin Thurnher: Dieser Passus ist aus anderen Gesetzen entnommen. Fälle können sowohl beim Orts-, Bezirks- und Landesschulrathe vorkommen, in welchen es sich um Verfügungen handelt, die gleich vollzogen werden sollen z. B. bei Ausbruch einer ansteckenden Krankheit u. s. w. Wenn in solchen Fällen die betreffende Schulbehörde Verfügungen trifft, um für die Sicherheit und das Wohl der Schüler zu sorgen, so könnte es doch

sein, dass jemand das zu streng fände und Berufung ergreifen würde. In einem solchen Falle muss die Behörde von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Aufschub zulässig sei oder nicht. Es ist gewiss zweckmäßig, dass nicht durch die Einsprache

des einzelnen die Gefährdung vieler verursacht werden kann.

Dr. Schmid: Ich bin zwar durch die Aufklärungen des Herrn Berichterstatters nicht so ganz befriediget worden, da er wieder nur von der Gefährdung der Gesundheit der Schüler und von nichts anderem gesprochen hat. Ich bin aber dennoch befriediget, weil mir selbst noch ein Gedanke kommt, eine Erfahrung aus meiner Zeit und Wirksamkeit als Ortsschulinspector, die mir plötzlich hier einfällt, die ich aber nicht näher bezeichnen will, weil sie ein ganz anderes Gebiet berührt. Ich bitte daher um Entschuldigung, aber es ist mir eben erst jetzt eingefallen.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Es ist von Herrn Abgeordneten Dr. Waibel ein Abänderungsantrag gestellt worden, dass nämlich die Bestimmung: "Und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden" eliminiert werde. Mir persönlich würde die Eliminierung nicht zuwider sein. Es ist wahr, in größeren Gemeinden wird es nicht gut angehen, die Ersatzmänner gleich noch während der Sitzung einzuberufen. Es wird übrigens auch dem Gefüge des Gesetzes nicht schaden, wenn dieser kleine Satz gestrichen wird. Ich überlasse es dem Ermessen des hohen Hauses, diesen Fall zu entscheiden. Ich würde beantragen, den § 14 vorläufig mit Ausnahme dieser Bestimmung zur Abstimmung gelangen zu lassen, und dann würde über diesen Passus separat die Abstimmung erfolgen.

Landeshauptmann: Es ist vom Herrn Berichterstatter zunächst eine Änderung beantragt im Namen des Ausschusses, dass der Schlusssatz des ersten alinea, nämlich: "Und fallen die im politischen Wege einzuhebenden Strafbeträge in den Localschulfond" zu entfallen habe. Es ist das ein selbstverständlicher Antrag, weil diese Bestimmung in

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

157

einem späteren Paragraphen wiederkehrt, und ist auch keine Einwendung dagegen erhoben worden. Ich nehme an, dass § 14 mit diesem Abänderungsanträge des Herrn Berichterstatters und vorderhand mit Hinweglassung des von Herrn Abgeordneten Dr. Waibel beanstandeten Zusatzes die Zustimmung des hohen Hauses findet. Dies ist der Fall.

Nun kommt dieser Passus im Ausschussantrage zur Abstimmung. Wenn derselbe abgelehnt wird, ist somit dem Antrage des Herrn Abgeordneten

Dr. Waibel, für den sich der Herr Berichterstatter in gewissem Sinne ausgesprochen hat, entsprochen. Ich bringe zur Abstimmung den Antrag auf Beibehaltung dieses Passus, welcher lautet: "Und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden." Ich ersuche jene Herren, die dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Minorität.

Somit ist § 14 mit Hinweglassung dieses Passus angenommen.

Martin Thurnher: § 15. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher. § 16. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 17. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: II. Der Bezirksschulrath.
§ 21- -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 23.

Bei § 23 liegen zwei Minoritätsanträge vor, und zwar wird verlangt oder beantragt, es sei Punkt d dahin abzuändern, dass statt "einen Fachmann" nur zu wählen, "zwei Fachmänner" aufzunehmen seien; und dass bei Punkt e des § 23 bestimmt werde, dass dieselben nicht vom Landes-Ausschusse sondern in einer Versammlung von Gemeindevorstehern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung zu wählen seien.

Ich möchte aber das hohe Haus bitten, auf diese zwei Anträge nicht einzugehen, und möchte

vorläufig nur darauf aufmerksam machen, dass eine Vermehrung der Fachmänner im Bezirksschulrathe im Sinne des Minoritätsvotums, glaube ich, nicht nothwendig ist. Im Bezirksschulrathe sitzen ohnehin einige Fachleute. In erster Linie ist hier der Bezirksschulinspector, ferner nach unserm Anträge ein Lehrer, dann ein Vertreter der Kirche, also ein Geistlicher, der zumeist Katechet ist und jedenfalls Studien über Pädagogik gemacht hat. Da haben wir schon drei Fachmänner im Bezirksschulrathe und dann wählt der Landesschulrath mitunter einen activen oder einen ehemaligen Lehrer hinein. Das letztere ist z. B. gegenwärtig in den Bezirken Feldkirch und Bludenz der Fall. Es wird immer gesorgt sein, dass genügend Fachmänner vorhanden sind. Eine Vermehrung ist also nicht nothwendig. Im Laufe der Berathungen im Schulansschusse ist zwar die Anregung gemacht worden, man könnte doch zwei Lehrer aufnehmen, und einer könnte vom Landesschulrathe gewählt werden. Ich glaube, wenn man diese Ansicht der Regierung unterbreitet hätte und dieselbe von ihr acceptiert worden wäre, so hätte man darüber reden und die Annahme dieses Antrages acceptieren können. Das ist nicht der Fall gewesen. Es würde aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung eine Verschiebung der vereinbarten Stipulationen herbeiführen, darum könnte ich mich mit einem solchen Anträge nicht einverstanden erklären.

Was den zweiten Minoritätsantrag anbelangt, dass die zwei Mitglieder nicht vom Landes-Ausschusse

158

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

sondern von den Gemeindevorstehern des betreffenden Bezirkes zu wählen seien, so möchte ich bitten, auch auf diesen nicht einzugehen, denn da wird ja auch wieder eine neue Wahl erforderlich.

Wir haben Wahlen ohnehin schon genug.

Der jetzige Vorgang hat sich schon durch 30 Jahre eingelebt und hat nie zu einer Beschwerde oder einem Anstande geführt. Ich wüsste keinen Grund, warum man von einer bewährten Einrichtung abgehen sollte. Ich empfehle die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Dr. v. Preu: Es ist zuerst der Punkt d des § 23, gegen den sich unser Antrag wendet. Da heißt es: "Aus einem Fachmanne im Lehramte, welcher von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt wird." Ich mache nur darauf aufmerksam, dass, wenn es auch theilweise richtig ist, was der Herr Berichterstatter der Majorität gesagt hat, dass einzelne Fachmänner

schon durch den Entwurf, der uns vorliegt, berufen wären, in den Bezirksschulrath einzutreten, so scheint es mir trotzdem gewiss nicht von Überfluss, wenn zwei Fachmänner eingeführt werden. Das kommt auch bei allen übrigen Kronländern vor und war bisher auch bei uns. Nachdem die Ingerenz, die der Bezirksschulrath auf die Schule nimmt, von größter Wichtigkeit ist, da. er insbesondere bei pädagogischen Fragen maßgebend zu sprechen hat und ebenso über den Ortsschulrath und indirect über die Schule zu wachen, die Geschäfte zu besorgen und durchzuführen, dem Landesschulrath seine Vorschläge zu erstatten und abzugeben hat und es sich also um eine wichtige Behörde handelt, so sollte der Bezirksschulrath mit einer nicht groß genügen Anzahl von Fachmännern versehen sein. Ich empfehle daher dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme.

Der zweite Antrag, den ich mir zu stellen erlaubte, betrifft den Punkt e. Dort heißt es:
"Der Bezirksschulrath besteht: e) aus zwei vom Landes-Ausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser

Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge."

Ich habe also hier beantragt nach meinem Minoritätsvotum, dass diese Bestimmung geändert werden möge, und zwar solle den schulerhaltenden Gemeinden des Bezirkes, welche ein directes Interesse an den Schulen, die es betrifft, haben, die Berechtigung zukommen, diese zwei Mitglieder zu bestimmen beziehungsweise zu wählen. Es ist das anderwärts und auch in Tirol so. Dort wählen die Bürgermeister und Vorstehungen zusammen die zwei Mitglieder für den Bezirksschulrath. Ich glaube daher, nachdem man sich ohnedem an das Tiroler Gesetz über die Schulaufsicht angelehnt hat und es wirklich von Bedeutung ist, könnten wir auch hier das Tiroler Gesetz als Muster nehmen. Ich würde daher empfehlen, dass der Paragraph ungefähr nach dem Sinne des Tiroler Gesetzes angenommen werde. Der erste Antrag, den ich hinsichtlich des Punktes d in § 23 gestellt habe, hätte also zu lauten (liest):

"Ans zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt."

Ich bemerke, dass dieser eben verlesene Satz wörtlich in dem bisher bestehenden Gesetze für Vorarlberg enthalten ist.

Den zweiten Antrag, statt wie er im Entwürfe und Antrag, des Schulausschnsses § 23 e vorgesehen

ist, würde ich so empfehlen (liest): "Aus zwei von einer Versammlung von Gemeindevertretern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern. Wahlberechtiget in dieser Versammlung sind die Vorsteher (Bürgermeister) der im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinden oder deren Stellvertreter, und falls eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner zählt, noch je ein zweiter vom Gemeindeausschusse gewählter Vertreter. Wahlort ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit bedingt das Ausscheiden ans dem Bezirksschulrathe." Das sind meine beiden Anträge zu den Punkten d und e des § 23 und ich empfehle dieselben zur Annahme.

Dr. Schmid: Bezüglich des ersten Antrages der Minorität möchte ich noch bemerken, dass

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. HI. Session, 8. Periode 1899.

159

außer der bereits vom Herrn Vorredner geschilderten Wichtigkeit des Bezirksschulrathes, welcher ich vollkommen beistimme, es mir denn doch etwas zu abstoßend gegen die Lehrerschaft scheint, wenn man ihnen den einen von ihnen und aus ihrer eigenen Mitte zu wählenden Vertreter des Bezirksschulrathes streicht. Die Bezirke sind groß und die Lehrer zahlreich. Wenn auch der Herr Referent bereits nachgewiesen hat, dass im Bezirksschulrathe drei Fachleute als solche sitzen, glaube ich dennoch, dass es mit Rücksicht auf die großen Bezirke und die große Anzahl der Lehrer im Bezirke nicht zu viel wäre, wenn ein zweiter Lehrer und zwar ein aus der Mitte der Lehrerschaft von ihnen selbst in geheimer Abstimmung freigewählter Vertreter dem Bezirksschulrathe angehöre. Wenn Sie diesen einen streichen, so sagen Sie indirect der Lehrerschaft selbst: "Ihr braucht eigentlich nicht soviel Interesse an der Beaufsichtigung der Schule zu haben, da sind schon wir soviel da; Ihr habt eigentlich nur ein Interesse an der Regulierung der Lehrergehalte und an Sachen, die Euch persönlich betreffen, zu haben, aber die Schule u. s. w., da kann es Euch gleichgiltig sein, wenn nur einer drinnen ist." Diesen Standpunkt haben Sie selbst nie vertreten, sondern vielmehr gesagt, dass der Lehrer ein wichtiger Factor in der Schule und in der Beaufsichtigung derselben sein soll. Es erscheint mir als eine Inconsequenz, wenn in einer so wichtigen Behörde, wie der Bezirksschulrath es ist, eine von der Lehrerschaft freigewählte Person gestrichen wird. Deshalb bitte ich, dem Minoritätsantrage zuzustimmen, und erkläre dieses als Begründung für meinen Antrag.

Drossel: Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid scheint mir da im Irrthum zu sein. Bisher waren nicht zwei frei gewählte Mitglieder sondern nur eines. Das zweite ist der Director der betreffenden Mittelschule in dem Bezirke. Also da verliert die Lehrerschaft von den freigewählten Lehrern nichts. (Rufe: Sehr richtig!) Ich würde dem Herrn Dr. Schmid ganz gerne den zweiten freigewählten Vertreter der Lehrerschaft zugestehen, wenn er mir einen frei gewählten geistlichen Vertreter der katholischen Kirche zugestehen würde. Es wird aber wahrscheinlich weder der Herr Abgeordnete Dr. Schmid noch die Regierung das zugestehen. Wie wir wohl vermuthen können, wird es sich bei den Verhandlungen

mit der Regierung um die Frage gehandelt haben, wie sich das Stärkeverhältnis der Vertretung der Kirche und des Landes gegenüber der Vertretung von Staat und Schule zu gestalten habe. An diesem Stärkeverhältnisse würde allerdings nichts geändert werden, wenn noch je ein Geistlicher und ein frei gewählter Lehrer dazukäme. Das gesteht uns die Regierung aber nicht zu, und deswegen können wir auch nicht darauf eingehen.

Jodok Fink: Ich beginne mit einem Satze des unmittelbaren Herrn Vorredners, den er ausgesprochen hat. Er hat gesagt, er möchte gerne dem Herrn Abgeordneten Dr. Schmid einen weiteren Lehrer im Bezirksschulrathe zugestehen, wenn uns ein weiterer Geistlicher zugesprochen würde. Ich möchte es beiden Herren gerne recht machen und sagen, dass ich dieser Vermehrung der Mitglieder zustimme, wenn Sie der Bevölkerung noch zwei Laienmitglieder im Bezirksschulrathe zugestehen.

Es kommen doch auch Fragen im Bezirksschulrathe zur Verhandlung, wo nicht bloß Fachleute ein Interesse daran haben sondern auch die Bevölkerung, wo ich nicht mir nichts, dir nichts zugeben könnte, dass das Stärkenverhältnis verschoben wird. Ich erinnere nur daran, dass da auch andere finanzielle Fragen z. B. die Antragstellung bei Verschiebung der Schulen in höhere Gehaltsclassen vorkommen können, und da könnte ich nicht zugeben, wenn bloß die Fachleute gehört würden und die vom Volke entsendeten Mitglieder in die Minderheit kämen.

Ich möchte mir ferner erlauben, zum zweiten Abänderungsantrage ein paar Worte zu sagen. Der Herr Minoritätsberichterstatter meint, die Wahl der Mitglieder solle durch die Gemeindevorstellungen vorgenommen werden. Diesbezüglich muss ich sehr um Entschuldigung bitten, dass ich mit denselben Gründen, mit denen vor 30 Jahren der Berichtstatter der Majorität eingetreten ist, dass die Wahlen durch den Landes-Ausschuss vorgenommen werden, auch heute dafür eintrete, dass die Wahlen vom Landes-Ausschusse vorgenommen werden. Mit Erlaubnis

des Herrn Landeshauptmannes möchte ich bitten, die Worte des Herrn Dr. Fetz verlesen zu dürfen (liest):

"Die Zusammenberufung der verschiedenen Gemeindevertretungen des Bezirkes und die Einigung dieser Letzteren über die zu Wühlenden wirb mannigfachen Unzukömmlichkeiten unterliegen. Dem

160

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

Rechte des Landes oder der Bevölkerung wird nicht zu nahe getreten, wenn dem Landes-Ausschusse das Wahlrecht überlassen wird. Vom Standpunkte der freiheitlichen Entwicklung aus kann man in dieser Beziehung gegen die Gesetzesvorlage keine Einsprache erheben; denn sowie die Gemeindevertreter die Gemeinde repräsentieren, so repräsentiert der Landtag das Land, und wenn der aus dem Letzteren hervorgegangenen Landes-Ausschuss ein Wahlrecht ausübt, dann kann man nicht sagen, man habe auf das Land keine Rücksicht genommen. Ich überlasse es bezüglich des Antrages des Herrn Gsteu der Einsicht der hohen Versammlung sich zu entscheiden. Ich würde dagegen entschieden darauf bestehen, dass der Punkt d stehen bleibt."

Dem will ich nur beifügen, dass heute ein Grund mehr vorhanden ist, dem Landes-Ausschusse das Recht einzuräumen, die Mitglieder in den Bezirksschulrath zu wählen, weil wir wenigstens im Ausschusse beschlossen haben, 25% der Grundgehälte auf das Land zu übernehmen. Ich hoffe, dass dieser Antrag auch im hohen Hause zum Beschlusse erhoben wird, und da kommt nach meiner Überzeugung noch ein weiterer Grund dazu, dem Landes-Ausschusse die Wahl der Mitglieder für den Bezirksschulrath zu überlassen.

Dr. v. Preu: Ich erwähne nur kurz, was Herr Abgeordneter Fink verlesen hat, nämlich es heißt dort, dass der Majoritäts-Berichterstatter Dr. Fetz damals unter anderem angeführt hat, dass die Wahl durch die Gemeindevertretungen wahrscheinlich schwer durchführbar und zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten führend sein dürfte. Daraufhin kann ich nur erwidern, dass seitdem in vielen anderen Kronländern, wie z. B. in Böhmen, Kärnten, Steiermark und neuestens auch in Tirol die nämliche Einführung erfolgt ist, und die Erfahrungen scheinen da bewiesen zu haben, dass es doch nicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden sei. Man sieht oft etwas im vorhinein anders, als es sich später aus den Verhältnissen ergibt. Was der Majoritäts-Berichterstatter damals erwähnt hat, das mag freilich von seinem Standpunkte aus und nach den damaligen Verhältnissen gerechtfertiget erschienen sein. Allein, wie gesagt, die Erfahrungen,

welche im Laufe der Zeit gesammelt worden sind, sprechen nicht dafür. Mit diesen kurzen Ausführungen möchte ich unseren Antrag unterstützt haben.

Johannes Thurnher: Der Antrag der Minorität hätte in dem Falle etwas Bestechendes für sich, wenn der Fall zu befürchten wäre, den der Herr Abgeordnete Ganahl vormittags angeführt hat. Er hat nämlich gesagt, es ist doch nicht von allen Seiten sicher, ob der Landtag in der gegenwärtigen Zusammensetzung wieder zusammentrete, und er hat es für wahrscheinlich gehalten, dass in nicht allzu ferner Zukunft die Socialdemokraten unsere und ihre Plätze einnehmen werden. Für diesen Fall wäre es nicht ohne, wenn die Vertreter der Gemeinden, die doch nicht alle auf einmal Socialdemokraten werden, Mitglieder des Bezirksschulrathes wählen würden. Diese Befürchtung haben wir aber nicht, und wir halten deshalb die Wahl durch den Landes-Ausschuss für gerechtfertigt. Für meine Persönlichkeit gilt nicht hiefür der Grund, den der Herr Abgeordnete Jodok Fink angeführt hat, nämlich dass das Land 25% für die Lehrergehalte zu bezahlen in Aussicht gestellt hat. Ich möchte noch andere Gründe anführen, wenn man schon auf den Antrag der Minorität hier eingehen wollte.

Diejenigen Gründe, welche Sie vorgebracht haben, dass nämlich die Gemeinden auch das ihrige für die Schule leisten müssen, wären viel gerechtfertigter gewesen bei einem entsprechenden Anträge hinsichtlich des Ortsschulrathes, weil die Eltern nicht bloß das Geld sondern auch die Kinder zur Schule hergeben müssen.

Dr. Waibel: Ich bedaure gleichfalls, dass der zweite Fachmann aus dem Bezirksschulrathe beseitigt worden ist. Wir haben eine ganze Reihe von Kronländern, welche dieselbe Zahl eingeführt haben, z. B. Salzburg, Oberösterreich, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten hat gar drei Fachmänner und Niederösterreich noch mehr, nur Steiermark und Tirol begnügen sich mit einem. Aber diese Verhältnisse sind nicht maßgebend. Bisher haben wir die Praxis gehabt, dass zwei Fachmänner im Bezirksschulrathe Sitz und Stimme gehabt haben, und ich glaube, es wäre zweckmäßiger, bei dieser Einrichtung zu verharren.

Die eigenthümliche Äußerung vom Stärkeverhältnisse hat auf mich gar keinen Einfluss. Ich halte es für zweckmäßiger, es solle diese Schulbehörde so zusammengesetzt werden, wie es für ihre Aufgabe am zweckmäßigsten ist. Da vermisse ich

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

nun entschieden einen Fachmann und zwar denjenigen, welcher im alten Schulgesetze als der zweite bezeichnet ist, nämlich den Director einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule. Es ist wirklich nur anzurathen, dass man einem solchen auch Sitz und Stimme im Bezirksschulrathe gibt; denn die Volksschulen haben nicht bloß sich selbst zu dienen, sondern sind die Unterlage für eine weitere Ausbildung der Jugend. Aus der Volksschule treten heutzutage Viele in die zahlreich bestehenden Mittelschulen des Landes ein. Es ist darum vollkommen berechtigt, wenn den Leitern solcher Mittelschulen und Fortbildungsschulen Sitz und Stimme im Bezirksschulrathe gegeben wird. Sie haben ein großes Interesse daran, dass die Volksschulen richtig geleitet werden itnb ihre Aufgabe richtig erfüllen; sie können vielleicht mit ihreni Rathe wirken, in welcher Weise die Mängel und Gebrechen der Volksschulen beseitiget werden können. Durch ihre Raths schläge erreichen die Volksschulen sicherer den Zweck, talentvolle Schüler für ihre weitere Ausbildung vorzubereiten. Das sind Gesichtspunkte, die mich bestimmen, für die Beibehaltung des zweiten Fachmannes einzutreten. Also nicht das Stimmenverhältnis und nicht die Ansprüche der Lehrerschaft sondern die Aufgaben, die der Bezirksschulrath zu erfüllen hat, sind hier maßgebend.

Der zweite Theil unseres Antrages betrifft die Wahl von zwei Vertretern des Bezirkes in den Bezirksschulrath.

Meine Herren! Alan soll jedem das seine geben. Den Ortsschulrath gibt man der Gemeinde, den Landesschulrath dem Lande und den Bezirksschulrath soll man dem Bezirke geben. Es wurde schon ursprünglich, als man zuerst sich mit dem geltenden Schulgesetze befasste, überall vorgesehen, dass auch Vertreter des Laienstandes aus dem Bezirke in den Bezirksschulrath kommen sollten. Wenn Sie in die bestehenden Gesetze Einblick nehmen, so werden Sie finden, dass daselbst vorgesehen ist, dass die Bezirksvertretungen ihre Vertreter in den Bezirksschulrath zu wählen hatten, und nur in dem Falle, wo eine Bezirksvertretung nicht bestand, trat der Landes-Ausschuss an ihre Stelle. Diese Bestimmung findet sich in einer ganzen Reihe von Gesetzen und sie spricht dafür, dass ursprünglich gedacht worden ist, dass die Vertreter des Laienstandes in: Bezirksschulrathe aus

dem Bezirke selbst zu entnehmen wären. Naturgemäß, meine Herren, und logisch wäre das. Die Tiroler sind zu dieser Einsicht gekommen und haben es so gemacht. Warum haben Sie z. B. die Bestimmung des § 9 im Punkte 11 so zäh aus den: Tiroler-Gesetze herangezogen, wo Sie die Lehrer gewissermaßen unter Polizeiaufsicht stellen, aber das, was dem ganzen Bezirke wohl thun würde

und ihm an natürlichen Rechten gebürt, das haben Sie escamotiert und die Befugnisse des Bezirkes dem Landes-Ausschusse übergeben. Ich habe bei den Berathungen des Schulausschusses und auch heute hier Gelegenheit gehabt Sie zu hören, wie Ihnen die Rechte der Gemeinde ganz außerordentlich am Herzen liegen, und da wäre ja ein Recht der Gemeinden des Bezirkes im Spiele, nämlich das Recht, Vertreter in den Bezirksschulrath zu entsenden. Die Wahlschwierigkeiten, von denen der Herr Abgeordnete Fink sprach, und welche der Abgeordnete Dr. Fetz selig seinerzeit angeführt hat, bestehen heute wohl nicht mehr. Wir haben in Vorarlberg, in ganz Österreich eine außerordentliche Wahlpraxis. Wir haben eine Masse Wahlen vorzunehmen.

(Jodok Fink: Viel zu viele!)

Sie sind auch durch Wahlen hieher gekommen und wir ebenfalls. Das geht heutzutage alles ganz flott. (Heiterkeit.) Ich glaube, die Gemeindevorsteher des Bezirkes werden sich von Ihnen nicht das Compliment machen lassen, dass sie etwa nicht fähig seien, die Mitglieder des Bezirkes zu wählen. Wenn die Wahlen geheim stattfinden, so hat das keine Schwierigkeit mehr für sich. Die Herren Gemeindevorsteher werden ganz sicher über die passenden Persönlichkeiten sich zu einigen imstande sein. Was die Zahl der Mitglieder im Bezirksschulrathe anbelangt, so ist es ohnedies eine bescheidene Anzahl. Es gibt Kronländer, die mehrere Vertreter aus dem Laienstande darin haben, z. B. Kärnten 3, Böhmen 4, Steiermark 5. Auf die Zahl lege ich aber kein Gewicht. Ich gebe mich vollkommen mit zwei zufrieden.

Aber noch einmal muss ich betonen: Recht, wen: Recht gebürt. Die Wahlen gehören nicht dem Landes-Ausschusse, sondern sie gehören logisch und naturgemäß den Bezirken an. Aus diesem Grunde stimme ich mit voller Übereinstimmung und Überzeugung den: Anträge der Minorität zu und empfehle den Herren, unseren Antrag nicht

162

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

unter den Tisch zu werfen, sondern denselben zu berücksichtigen.

Dressel: Wir haben zwar im alten Gesetze schon eine Bestimmung, dass die Bezirksvertretungen diese Wahl vornehmen sollen. In Vorarlberg aber sind wir noch nie zu einer Bezirksvertretung gekommen und werden auch wahrscheinlich zu keiner kommen. Vorarlberg ist ein kleines Land, kaum so groß, wie manche Bezirke in anderen Ländern,

z. B. wie in Böhmen. Dort gibt es Bezirke, die viel größer sind als unser Ländchen. Daher finde ich es nicht für nothwendig, dass man von der alten Bestimmung und Praxis, wie sie bisher zurecht bestand und gepflogen wurde, abgeht; und da die Bezirke keine Vertretungen haben, sondern der Landes-Ausschuss den Bezirk vertritt, so finde ich es ganz angezeigt, dass der Landes-Ausschuss diese Wahlen so wie bisher auch in Zukunft vornehmen soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? - Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Ich ertheile das Wort nun dem Herrn Berichterstatter der Minorität.

Dr. v Preu: Ich muss nur wiederholen, dass ich meine Anträge vollkommen aufrecht halte, und stütze mich insbesondere auf die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel in Betreff dessen, was sowohl die Nothwendigkeit eines zweiten Fachmannes für den Bezirksschulrath anbelangt als auch die Theilnehmung der Gemeindevertretungen an dieser Schulbehörde. Es ist von größter Wichtigkeit, dass ebenso, wie dem Ortsschulrath sein Wirkungskreis zugewiesen ist, nämlich die Ortsschule, und dem Landesschulrath die Aufsicht über die Schulen des ganzen Landes, auch dem Bezirksschulrath der betreffende Bezirk zugewiesen werde, bezw. dass den Gemeinden des betreffenden Bezirkes die größte Ingerenz auf die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes eingeräumt werden soll.

Landeshauptmann: Ich ertheile jetzt das Wort dem Herrn Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Nachdem diese Frage jetzt nach allen Richtungen hin genügend erörtert worden ist, so kann ich mich sehr kurz fassen. Ich bin der gleichen Anschauung, die ich bereits beim Beginne der Debatte ausgesprochen habe, dass nämlich eine Änderung der Anträge des Schulausschusses nicht zu empfehlen sei und zwar nach beiden Richtungen hin. Die Frage, ob der Bezirksschulrath genug fachmännische Kräfte habe, diese Frage kann, wie ich bereits früher auseinander gesetzt habe, unbedingt bejaht werden. Wir haben der Regierung zweierlei Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes gemacht. Auf der einen Seiten wollten wir drei Vertreter des Landes-Ausschusses im Bezirksschulrath haben, auf der anderen Seite wünschten wir die Eliminierung der zweiten Lehrperson aus demselben. Die Regierung ist auf den ersten Vorschlag nicht eingegangen, hat sich aber bereit erklärt, die Eliminierung des zweiten Fachmannes zu gewähren. Wenn die Regierung die andere Forderung concediert hätte, ja dann hätte sich weiter darüber sprechen

lassen, ob die zweite Lehrkraft im Bezirksschulrathe beizubehalten wäre oder nicht. Wenn andere Länder mehr Vertreter vom Lehrfache im Bezirksschulrathe haben, so dürfte das daher rühren, dass die Bezirke dieser anderen Länder an Umfang und noch mehr an Einwohnerzahl viel größer sind als die unsern, ja mitunter größer als unser ganzes Land. Die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes, wie sie der Schulausschuss vorschlägt, ist ganz gerechtfertiget.

Was den zweiten Antrag der Minorität anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer selbst erklärt, dass in jenen Ländern, die keine Bezirksvertretungen haben, die Agenden derselben vom Landes-Ausschusse besorgt werden. Wenn also gesetzlich und thatsächlich alle jene Aufgaben, die sonst den Bezirksvertretungen obliegen, dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden, so ist es selbstverständlich, dass er auch die Aufgabe der Wahl in den Bezirksschulrath zu übernehmen und zu erfüllen hat. Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken, denn es ist hierüber schon genug gesprochen worden. Ich empfehle nun nochmals die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung.
Nachdem gegen die Punkte a, b und

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

163

c des § 23 keine Einwendung erfolgt ist, so nehme ich an, dass sie die Zustimmung des hohen Hauses gefunden haben.

Zu Punkt d liegt ein Minoritätsantrag vor, wornach statt "aus einem Fachmanne im Lehramte" es hier zu lauten hätte "aus zwei Fachmännern im Lehramte" und dann weiters, wie es im bisher bestehenden Landesgesetze steht. Ich glaube, ich brauche wohl nicht diese Stellen zu verlesen, nachdem sie der Herr Berichterstatter der Minorität bereits verlesen hat. Ich ersuche jene Herren, welche dem Minoritätsantrage zu Punkt d die Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Zu Punkt e liegt abermals ein Minoritätsantrag vor, wornach dieser Punkt lauten soll:
"6. aus zwei von einer Versammlung von Gemeindevertretern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern. Wahlberechtiget in dieser Versammlung sind die Vorsteher (Bürgermeister) der im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinden oder deren Stellvertreter,

und falls eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner zählt, noch je ein zweiter vom Gemeindeausschusse gewählter Vertreter. Wahlort ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit bedingt das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe."

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Minoritätsantrage die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist wieder die Minorität.

Nun kommen die Punkte d und e, ferner das Schlussalinea Dieses Paragraphen in der Fassung, wie sie der Schulausschuss beantragt, zur Abstimmung.

Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sitzen zu erheben. Es ist die Majorität.

Sonach wäre § 23 erlediget.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, mit der Anrufung der Paragraphen weiter zu fahren.

Martin Thurnher: § 24. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 27. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 28. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 29. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 30. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31. -

Bei diesem Paragraphen ist ein Druckfehler eingeschlichen. Es soll nämlich Zeile 3 von oben

statt "erhaltenen Beschränkung" es heißen "enthaltene Beschränkung."

Landeshauptmann: Der § 31 ist, wenn niemand sich zum Worte meldet, mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 32. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: III. Der Landesschulrath.
§ 33. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: §. 34.

Bei diesem Paragraphen liegt ein Minoritätsvotum vor, nach welchem nämlich der letzte Absatz dieses Paragraphen zu streichen wäre. Dieser letzte Absatz lautet (liest):

164

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

"Im Falle die unter Zl. 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt wird und trotzdem die zwei Landesschulinspectorstellen aufrecht erhalten werden, ist bei den Verhandlungen des Landesschulrathes nur einer der beiden unter Zl. 2 aufgeführten Landesschulinspektoren stimmberechtigt und zwar jeder nur bezüglich jener Angelegenheiten, welche den ihm zugewiesenen Wirkungskreis betreffen. Wenn Zweifel entstehen, welchem der beiden Inspektoren das Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall zu Fall der Vorsitzende."

Dieser Zusatz ist unbedingt nothwendig, indem sonst das Kräfteverhältnis ein unrichtiges würde. Dieser Zusatz bezweckt nur, dass der Landesschulrath in der gleichen Zusammensetzung erhalten bleibt, wie er thatsächlich schon seit Jahrzehnten besteht, also damit das Stimmenverhältnis nicht ein anderes wird. Diese Frage ist ja schon öfters im Hause besprochen worden. Nach dem alten Gesetze kann von der Regierung ein Referent für ökonomisch-administrative Angelegenheiten bestellt werden, und dieser hätte auch Sitz und Stimme im Landesschulrath. Damit nun nicht durch die eventuelle Berufung eines Referenten eine Verschiebung des Stimmenverhältnisses in diesen Vertretungskörper herbeigeführt werden könne, wurde mit der Regierung vereinbart, dass, wenn die Regierung den Referenten zu ernennen Anlass findet, hiefür einer der Landesschulinspektoren in jenen Angelegenheiten, die ihn nicht berühren, das Stimmrecht nicht auszuüben habe. Das ist, glaube ich, eine ganz gerechte Bestimmung, und soll auch

aufrecht bleiben. Der Vorwand, der immer gebracht wird, es seien zu wenig Fachmänner im Landesschulrath, trifft hier noch viel weniger zu als beim Bezirksschulrath. Schauen Sie nur unseren gegenwärtigen Landesschulrath an; er besteht aus 10 Mitgliedern und da sind mindestens 8 hievon vom Schulfache, das wird gewiss genügen. In erster Linie sind die zwei Herren Landesschulinspectoren drinnen, dann zwei Vertreter des Lehrerstandes, dann kommen zwei geistliche Herren, darunter einer, der Jahrzehnte hindurch Katechet war und längere Zeit an einer Lehrerbildungsanstalt wirkte, dann hat der Landes-Ausschuss einen noch activen und einen alten Lehrer in den Landesschulrath gewählt. (Heiterkeit.)

Diejenigen Mitglieder des Hauses, die den Schulausschussberathungen beigewohnt haben,

werden gesehen haben, dass der Herr Vorsitzende des Landesschulrathes ganz außerordentliche Kenntnisse über das Schulwesen bekundet hat, so dass Sie ihn auch gleichsam für einen Fachmann anfehen können; da bleibt nur noch der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher, und dieser hat sicher ganz gute Anlagen und Fähigkeiten für einen Schulmeister. (Lebhafte Heiterkeit.)

Wenn Sie unter solchen Umständen einen Mangel an Fachleuten erblicken, so kann Ihnen nicht geholfen werden. Ihrem Ausspruche nach müssen Sie zum jetzigen Landesschulrath ein riesiges Vertrauen haben, wenn Sie immer auf die fachmännische Bildung so großen Nachdruck legen.

(Heiterkeit.)

Wollen Sie also diese Ausführungen berücksichtigen, und ich empfehle Ihnen nur nochmals auf das wärmste die Annahme dieses Paragraphen. Ohne diesen Paragraphen könnten wir überhaupt nicht in die Votierung dieses und der späteren Gesetze eingehen.

Landeshauptmann: Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter der Minorität.

Dr. v. Preu: Unser Minoritätsantrag geht dahin, es möge aus dem § 34 des vorliegenden Gesetzentwurfes der letzte Absatz gestrichen werden. Unser Antrag stützt sich darauf, dass nach jenen Bestimmungen es ganz gut möglich ist, dass nur einer von den Landesschulinspectoren nach § 34, Zl. 5 berufen ist, im Landesschulrath in dessen Sitzungen Sitz und Stimme ausüben zu können. Das ist gewiss von außerordentlicher Wichtigkeit. Der Herr Berichterstatter der Majorität hat allerdings erwähnt, dass man die meisten Mitglieder, welche im Landesschulrath sind, zum Lehrerstaude rechnen kann. Das ist aber ein augenblicklicher

Zufall. Diese Sachlage kann sich ja immer ändern. Er hat selbst darauf hingewiesen, wie es so sein konnte, dass der jetzige Landesschulrath aus so vielen Fachmännern zusammengesetzt ist, indem der Landes-Ausschuss als Vertreter einen emeritierten und einen activen Lehrer in den Landesschulrath gewählt hat. Diese zwei können ja mit einem Streiche fallen bei der nächsten Wahl, das ist also nur ein Zufall. Ich glaube das nicht genug betonen zu können, dass in allen Schulbehörden die Fachmänner die Hauptfactoren zu bilden haben und bilden sollen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

165

Denn es handelt sich ja um Schulangelegenheiten, und die Schule ist ein specifisches, bestimmtes Fach, und zwar eilt Fach allergrößter Wichtigkeit, deren Angelegenheiten, sollen sie anders gründlich und entsprechend beurtheilt und behandelt werden, nur durch Fachleute erlediget werden können. Ich kann nicht genug Gewicht darauf legen. Wenn nun, wie es nach dem Antrage des Schulausschusses vorgesehen ist, der Referent für die administrativökonomischen Angelegenheiten ernannt würde, und dieser wäre, was nicht vorgeschrieben ist, kein Fachmann - das kann ja ganz gut der Fall sein; denn es kann ja diese Stelle ein einfacher Administrativbeamter versehen, der nicht im Lehramte angestellt ist -, dann entfällt wiederum eine dem Fache angehörige Persönlichkeit. Darum soll auch jenes zweite fachmännische Mitglied des Landesschulrathes, will sagen der zweite Landesschulinspector, nach meiner Ansicht unbedingt stimmberechtigt sein.

Ich weiß nicht, habe ich den Herrn Abgeordneten Dresse! vormittags in der Generaldebatte richtig verstanden wegen der Theilnahme von Andersgläubigen im Landesschulrath. Soviel ich verstanden habe, Hütte dieser Herr geglaubt, dass nach dem alten Schulgesetze die anderen Confessionen beim Landesschulrath keine Theilnahme hätten.

(Martin Thurnher: Dafür ist schon vorgesorgt, das kommt im späteren Paragraphen!)

Aber eben im früheren Gesetze war ihnen eine Theilnahme auch eingeräumt. Der Herr Abgeordnete Dressel hat, soviel ich mich erinnere, gesagt, dass den anderen Confessionen nach dem früheren Gesetze keine Theilnahme an den Berathungen des Landesschulrathes und keine Abstimmung zugestanden gewesen wäre. Darauf möchte ich nur erwidern, dass nach § 35 des dermaligen Gesetzes die Beiräthe als Vertreter der anderen Confessionen durch den Kaiser ernannt werden. Das ist jedenfalls von Bedeutung, dass diese Beiräthe schon damals bestimmt waren. Ich will damit nur constatieren,

dass die Gesetzgebung schon früher, in dieser Beziehung
Vorsorge getroffen hat. Ich habe meinen
Ausführungen weiter nichts mehr beizusetzen und
kann nur noch den Antrag wiederholen, den ich im
Namen der Minorität hier eingebracht habe und
vertrete, und der dahin geht, dass der letzte Absatz
des § 34 des vorliegenden Gesetzentwurfes ganz
zu entfallen habe.

Johannes Thurnher: Es hat sich bei der
heutigen Berathung gezeigt, dass die Anträge der
Minorität sehr schlecht formuliert seien und erst
bei der Antragstellung von allen Seiten zusammengesucht
werden müssen, besonders ist das der Fall
bei den Anträgen 1 und 2. Ich möchte nun den
Herren von der Minorität für die Zukunft empfehlen,
dass, wenn von Ihnen Anträge wiederum gestellt
werden, es nicht geschieht wie hier, sondern
dass frischweg der Text ganz hineingesetzt wird,
und dann werden wir weniger hingehalten durch
die lange Sucherei, wie schließlich die Anträge
infolge der Änderungen heißen sollen.

Dressel: Es wird ja sein, dass, wie der Herr
Berichterstatter der Minorität gesagt hat, die jetzige
große Anzahl von Fachleuten im Landesschulrathe
vom Zufalle abhängig ist. Aber dieser Zufall
existiert jetzt schon eine ziemlich lange Reihe von
Jahren. Wenn aber auch die zufällig den Fachkreisen
angehörigen Vertreter des Landes-Ausschusses
nicht drinnen wären, so wäre doch die Anzahl der Fachleute,
wie ich schon vormittag ausgeführt habe,
noch eine ziemlich große. Wir haben da noch zwei
Landesschulinspectoren, von denen jedenfalls jeder
das Recht hat, für die Interessen, die er vertritt,
zu sprechen und dieselben zu wahren. Dann haben
wir zwei Mitglieder des Lehrerstandes darinnen,
ferner zwei katholische Geistliche, welche man schließlich
auch zu den Fachmännern zählen kann, denn alle
haben sich mit der Bildung der Jugend beschäftigt.
Man kann also nicht sagen, dass zu wenig Fachmänner
im Landesschulrathe Sitz und Stimme haben.

Was meine vormittägigen Äußerungen betrifft,
so hat mich der Herr Abg. Dr. v. Preu missverstanden.
Ich habe nämlich gegenüber den Äußerungen des
Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter bemerkt, dass
auch im alten Gesetze von zwei katholischen Geistlichen
als Mitglieder die Rede ist und nicht einfach von
zwei Geistlichen seiner Allerweltskirche. Bezüglich
der Beiräthe als Vertreter der anderen Confessionen
im Landesschulrathe besteht zwischen dem alten und
neuen Gesetze nur der Unterschied, dass sie früher
vom Kaiser ernannt wurden und jetzt vom Landesschulrathe
beigezogen werden sollen. Überhaupt
betrifft diese Bestimmung, wie die thatsächlichen
Verhältnisse liegen, nur die confessionelle protestantische
Privatschule in Bregenz und die confessionelle
israelitische Schule in Hohenems.

XL Sitzung des Vorarlberger Landtages. II 1. Session, 8. Periode 1899.

Wegeler: Ich habe mich sonst nicht zum Worte' melden wollen; aber eins ist mir doch zu stark. Man spricht hier immer von Fachleuten, die im Landesschulrathe sitzen sollen, und von den Familienvätern geht kein Wort. Glauben Sie, dieselben sind keine Fachleute? Ich glaube, die Familienväter sind auch Fachleute, und gerade die wichtigsten. Haben sie nicht vom lieben Herrgott in erster Linie die Erziehungsgnade bekommen für ihre Kinder? Müssen sie nicht auch etwas verstehen? Eigentlich sind sie die Berechtigtesten, ihre Kinder zu lehren und zu erziehen. Das hat mich picirt, und ich musste es herausbringen, dass in einem gewissen Sinne und Stärkeverhältnisse doch auch die Eltern und Familienväter berechtigt sind, da hineinzukommen. Da es sich um unsere Kinder handelt, so versteht nicht bloß ein alter, lediger Herr etwas, den man nur wählt, weil er etwa Fachmann ist, sondern auch die Familienväter sind Fachleute und auch die verstehen es; sonst wäre die Einrichtung, die der Herrgott getroffen hat, wohl mangelhaft, denn er hat besonders den Eltern die Erziehung und den Unterricht der Kinder anvertraut.

Darum soll der Herr Abg. Dr. v. Preu nicht so ängstlich sein, wenn Familienväter hineinkommen; denn dieselben 'sind vielleicht die besten Fachmänner für die Erziehung der Jugend, soweit es wenigstens die Volksschulen betrifft. Das habe ich gemeint, und das musste ich doch noch sagen. (Lebhafte Zustimmung.)

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Es seien mir nur noch ein paar Worte gestattet. Ich werde nichts mehr über die Fachmänner sagen; denn es ist genug darüber schon gesprochen worden, sondern ich will nur bemerken, dass die Belassung dieses Absatzes auch noch eine andere Wirkung übt, dass nämlich die Frage über die Berufung eines administrativökonomischen Referenten nach Annahme dieses Gesetzes nicht mehr einen politischen Beigeschmack haben wird und die Berufung oder Nichtberufung eines solchen nur vom Bedürfnisse abhängig gemacht wird. Schon deshalb ist daher dieser Absatz zu empfehlen, auch wenn er sonst gar keinen Wert

hätte; es wird dadurch ein Kampfobject beseitiget. Daher empfehle ich die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Wenn der Herr Berichterstatter der Minorität nicht mehr das Wort

wünscht (Dr. v. Preu: nein!), so schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den unangefochtenen Theil, den ich als angenommen erkläre, weil kein Einwand dagegen erhoben worden ist; dann bringe ich zur Abstimmung das Schlussalinea. Wird es abgelehnt, so ist dem Minoritätsantrage entsprochen, wird es angenommen, so ist der ganze Paragraph in der Fassung des Schulausschusses angenommen und daher eine selbständige Abstimmung über den Minoritätsantrag unnothwendig. Ich ersuche jene Herren, welche dem Schlussalinea des § 34 ihre Zustimmung ertheilen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Somit ist der § 34 erlediget.

Marlin Thurnher: § 35. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 36. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Marlin Thurnher: § 41. -

Landeshauptmann: Angenommen.

XI. Sitzung des Vorarlberger Landtages. III. Session, 8. Periode 1899.

167

Martin Thurnher: § 42. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Übergangsbestimmung.
§ 43. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Schlussbestimmung. §44.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. -

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Schulaufsicht, eine Einwendung erhoben? - Da dies nicht der Fall ist, so ist Titel und Eingang hiemit genehmiget, und das Gesetz in zweiter Lesung erlediget. Ich schreite nun zum Schlusse

der Sitzung und bestimme die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 19. April, mit folgender Tagesordnung:

Bericht des Schulausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Ich muss bemerken, dass diese Tagesordnung nur für den Fall gilt, als es möglich ist, bis dorthin den Bericht des Herrn Schulausschussreferenten über die beiden Gesetzentwürfe nicht nur fertig zu stellen sondern auch zu verificieren und dem Drucke zu übergeben, so dass er rechtzeitig sammt den Gesetzentwürfen den Herren zukommen kann. Sollte das nicht möglich sein, so behalte ich mir vor, die Sitzung rechtzeitig abzusagen eventuell die Tagesordnung zu ändern.

Ich habe den Herren noch mitzutheilen, dass der volkswirtschaftliche Ausschuss morgen um 10 Uhr und der Schulausschuss Montag den 17. April um 10 Uhr sich zu einer Sitzung versammeln werden. Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 5 Uhr 20 Minuten nachmittags.)

-SS-KSG-WS-

Druck von J. N. Teutsch, Bregenz.

Vorarlberger Landtag.

11. Sitzung

am 14. April 1899

unter dem Vorsetze des Herrn Landeshauptmannes Adolf Rhombert.



Gegenwärtig 21 Abgeordnete.

Regierungsvertreter: Herr k. k. Statthaltereirath Rudolf Graf Huny.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 15 Minuten vormittags.

Landeshauptmann: Ich erkläre die heutige Sitzung für eröffnet und ersuche um Verlesung des Protokolles der letzten Sitzung.

(Secretär verliest dasselbe.)

Wird gegen die vorliegende Fassung des Protokolles eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, betrachte ich dasselbe als angenommen.

Es ist mir ein Einlaufstück zugekommen, nämlich eine Eingabe der Gemeinde Klösterle wegen Beförderung der Verbaunungsaction am Großtobel; überreicht durch den Herrn Pfarrer Thurnher. (Dasselbe wird verlesen.) Ich möchte die Anregung machen,

diesen Gegenstand dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Vorberathung zu überweisen. — Es erfolgt keine Einwendung, somit wird die Zuweisung in diesem Sinne erfolgen. Wir gehen nun zur heutigen Tagesordnung über. Auf derselben steht als einziger Gegenstand der Bericht des Schulausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Schulaufsicht.

Ich ersuche den Herrn Berichtstatter, Abg. Martin Thurnher, die Tribüne zu besteigen und das Wort zu nehmen.

Martin Thurnher: Hohes Haus! Ich halte es nicht für nothwendig, Ihnen den Motivenbericht des Landes-Ausschusses und den schon

länger in Ihren Händen befindlichen Bericht des Schulausschusses über den vorliegenden Gesetzentwurf vorzulesen, sondern begnüge mich, die Debatte über diesen so hochwichtigen Gegenstand mit einigen Worten einzuleiten.

Mit Beschluss des Landtages vom 26. Februar 1897 erhielt der Landes-Ausschuss den Auftrag, wegen Änderung der bestehenden Schulgesetze Verhandlungen mit der Regierung einzuleiten und über das Ergebnis derselben seinerzeit in einer späteren Session dem Landtage Bericht zu erstatten. Der Landes-Ausschuss unterzog sich mit großem Eifer der ihm gestellten Aufgabe und war nun in der Lage, das Resultat seiner Arbeiten und Verhandlungen in der Form von drei Gesetzentwürfen, die sich auf die Schulaufsicht, auf die Errichtung, die Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und auf die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes an den öffentlichen Volksschulen beziehen, dem Landtage in dieser Session zu unterbreiten.

Heute hat sich nun der Landtag mit dem ersten dieser Gesetzentwürfe, nämlich mit jenem über die Schulaufsicht zu befassen. Dieser Gesetzentwurf ist unter den drei Vorlagen vom principiellen Standpunkte aus weitaus der wichtigste. Es sollte doch im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 26. Februar 1897 gerade durch diesen Gesetzentwurf vorgesorgt werden, dass dem Lande ein größerer Einfluss auf die Zusammensetzung der Schulbehörden und der Kirche ein maßgebenderer Einfluss auf die Schule eingeräumt werde. In dem dem hohen Hause bereits vorliegenden Berichte ist ausgeführt, dass der Erfolg der dahin gerichteten Verhandlungen ein sehr bescheidener war, dass aber dessungeachtet der neue Gesetzentwurf wertvolle Verbesserungen gegenüber dem geltenden Gesetze enthält. Als Ende der sechziger Jahre die Hochfluth liberaler Herrschaft über Oesterreich hereinbrach, als die Gesetzgebungsmaschine — der Reichsrath — mit voller Dampfkraft an der Ausarbeitung kirchenfeindlicher Gesetze arbeitete, glaubte die damalige Landesvertretung Vorarlbergs bei diesem Wettlaufe nicht zurückbleiben zu sollen und verschlimmerte die Regierungsvorlage, betreffend die Schulaufsicht. Ich verweise diesbezüglich beispielsweise nur auf § 15 des geltenden Gesetzes, nach dem der Ortspfarrer nicht einmal Ortschul-aufscher

werden konnte, sondern dieses Amt nur auf die Mitglieder des Ortschulrathes eingeschränkt wurde. Diese kirchenfeindliche Strömung bei Botirung der Schulgesetze im Vorarlberger Landtage fand in der Bevölkerung im Lande selbst die vollste Mißbilligung, und die Wahlen im Jahre 1870 waren ein deutlicher Beweis hiefür.

Man kann und muß daher mit vollem Rechte erwarten, dass die jetzige Landesvertretung Hand an die Verbesserung des Schulaufsichtsgesetzes legen werde. Inwieweit eine Verbesserung der Verhältnisse durch den dem hohen Hause vorliegenden Gesetzentwurf herbeigeführt wird, muß der Beurtheilung des hohen Hauses selbst und der Bevölkerung überlassen bleiben. Das Reichsschulgesetz würde zwar nicht im Wege stehen, noch viel weitergehende Änderungen im Schulaufsichtsgesetze zu beschließen, als es in dem uns beschäftigenden Gesetzentwürfe vorgesehen ist. Das Reichsschulgesetz bestimmt nämlich, dass Orts-, Bezirks- und Landeschulräthe zu bestehen haben, überläßt aber die Art und Weise der Zusammensetzung der Landesgesetzgebung. Dennoch war von der Regierung, wie Sie dem Motivenberichte des Landes-Ausschusses entnehmen, nicht mehr zu erreichen, als was die Vorlage enthält, da die Regierung auf möglichst einheitliche Bestimmungen der Landeschulgesetzgebung wohl einen zu übergroßen Wert legt. Sehr zu bedauern ist, dass der Vorschlag des Landes-Ausschusses, die Vertreter der Schulgemeinde im Ortschulrathen seien direct von den Eltern der schulpflichtigen Kinder zu wählen, nicht durchdrang, sondern nach mannigfachen Verhandlungen schließlich fallen gelassen werden mußte. Durch eine solche Bestimmung wäre der Familie ein nicht zu unterschätzender Einfluss auf die Schule eingeräumt worden, was sicherlich im Interesse der Schule selbst sehr zu begrüßen gewesen wäre.

Nach diesen kurzen einleitenden Bemerkungen empfehle ich dem hohen Hause das Eingehen in die Specialdebatte des vorliegenden Gesetzentwurfes. Die Annahme desselben involviert keine Änderung unserer principiellen Haltung und Auffassung gegenüber den Schulgesetzen, sondern bezweckt einfach eine Milderung der bestehenden Härten innerhalb des Rahmens des uns in ungerechtfertigter Weise zu eng begrenzten Wirkungs-

kreises. Über die eingebrachten Minoritätsanträge werde ich mir vorbehalten, in der Specialdebatte meine Anschauung zum Ausdrucke zu bringen.

Landeshauptmann: Ich werde zunächst dem hohen Hause mittheilen, in welcher Weise ich bei der Verhandlung dieses Gegenstandes vorzugehen gedenke. Zuerst wird die Generaldebatte eröffnet. Wenn dieselbe durchgeführt ist und keine Anträge vorliegen, wird in die Specialdebatte eingegangen werden. Bei jenen Paragraphen, wo Minoritätsanträge vorliegen, wird der Herr Berichterstatter der Minorität wie der Herr Berichterstatter der Majorität zum Worte kommen, obwohl unsere Geschäftsordnung hierüber keine Bestimmung enthält. Wir werden so vorgehen, weil die Gepflogenheit bisher so war.

Indem ich zunächst die Generaldebatte eröffne, theile ich dem hohen Hause mit, daß sich bereits drei Herren zum Worte gemeldet haben, nämlich der hochwürdigste Herr Bischof, die Herren Abgeordneten Kohler und Landeshauptmann-Stellvertreter.

Hochwürdigster Bischof: Mit Rücksicht auf die dem hohen Landtage vorliegenden Gesetzentwürfe kann ich nicht umhin folgende Erklärung abzugeben mit dem Ersuchen, dieselbe dem stenographischen Protokolle beizuschließen.

(Liest): „Die katholische Kirche hat in Betreff der Schule, deren Zweck und Hauptaufgabe die religiös-sittliche Erziehung der Jugend ist, unerläßliche Pflichten und darum auch unveräußerliche Rechte. Sie nimmt hinsichtlich der katholischen Jugend nicht den Religionsunterricht allein in Anspruch, sondern hat auch das Recht und den Beruf, die religiös-sittliche Heranbildung der Jugend so zu leiten und zu überwachen, daß sie den Grundsätzen der christlichen Erziehung entspricht. Die unentbehrliche Grundlage der sittlichen Entwicklung ist aber die Religion.“

Die Kirche hat daher das Recht zu fordern, daß auch der anderweitige Unterricht mit dem Religionsunterrichte nicht nur nicht im Widerspruche, sondern in innigem Zusammenhange stehe, und der ganze Unterricht der Jugend der katholischen Religion angemessen sei.

Diese Rechte der katholischen Kirche finden

aber in den österreichischen Reichsvolksschulgesetzen, auf denen die Landeserschulgesetze aufgebaut sind, keineswegs die ihnen gebührende Anerkennung und Berücksichtigung.

Der österreichische Episcopat hat daher, wie allgemein bekannt, gegen diese Gesetze wiederholte und feierliche Rechtsverwahrungen eingelegt, gegen die Verletzung der unveräußerlichen Rechte der Kirche Protest erhoben und sich unablässig bemüht, im wohlverstandenen Interesse des Staates, der Familie und der Kirche die ihr gebührende Stellung in der Schule wieder zu erlangen, jedoch ohne den entsprechenden Erfolg.

Der Gefertigte fühlt sich daher bei dem Eintritte in die Verhandlungen über die neuen Landeserschulgesetze im Gewissen verpflichtet, zu erklären, daß er den mit den Rechten der Kirche im Widerspruche stehenden Grundsätzen, welche in unserer Schulgesetzgebung zum Ausdrucke kommen, durchaus nicht beistimme, sondern an den oberwähnten Erklärungen und Rechtsverwahrungen des österreichischen Episcopates unverbrüchlich festhalte und in diesem Sinne auch in Zukunft in gesetzlicher Weise wirken werde.

Der Gefertigte theilt sich daher an den projectierten Änderungen unserer Landeserschulgesetze nur in der Absicht, um einerseits wenigstens einige Mängel derselben zu beseitigen und andererseits die religiös-sittliche Erziehung der Jugend in praktischer Hinsicht möglichst zu fördern.

Bregenz, am 14. April 1899.

Johannes, Bischof von Evaria,
Generalvicar.“

Landeshauptmann: Dem Wunsche Sr. bischöflichen Gnaden entsprechend, werde ich die von Hochdemselben soeben verlesene Erklärung dem stenographischen Protokolle beifügen. Ich ertheile nun das Wort dem Herrn Abgeordneten Kohler.

Kohler: Hohes Haus! Im Auftrage einer Anzahl von Mitgliedern dieses h. Hauses, die in demselben die Majorität bilden, habe ich folgendes bekannt zu geben (liest):

„Hoher Landtag!

Ghe wir über das vorliegende Gesetz, betreffend die Schulaufsicht, und die weiteren in Vorbereitung stehenden Gesetze über Errichtung und Erhaltung der Volksschulen und die Rechtsverhältnisse der Lehrer in eine Verhandlung eingehen, finden wir für nothwendig, folgende Erklärung abzugeben, mit dem Ersuchen, dieselbe dem Protokolle der heutigen Sitzung beizuschließen:

Als Katholiken und als Vertreter eines katholischen Landes haben wir gleich unseren Vorgängern im hohen Landtage gegen die auf Grund der sogenannten interconфессионаllen Gesetze des Jahres 1868 und des Reichsvolksschulgesetzes vom 14. Mai 1869 in Vorarlberg eingeführten Landesgesetze unterschiedene Stellung genommen, weil dieselben grundsätzlich gegen das verfassungsmäßige Recht des Landes auf selbständige Ordnung seines Volksschulwesens, gegen das natürliche Recht der Familie und gegen das unveräußerliche göttliche Recht der Kirche auf Erziehung der Jugend verstoßen, und wir haben dieser Überzeugung auch wiederholt und klar Ausdruck gegeben.

Auf diesem unserem Rechtsstandpunkte stehen wir, wie vor drei Decennien, auch heute noch.

Wenn wir daher, derzeit noch außer Stande, die principiellen Grundlagen unserer Volksschulgesetze zu ändern, endlich eine Reform derselben in der Richtung anstreben, daß den verletzten Rechten etwas mehr Geltung verschafft wird, so müssen wir sowohl dem katholischen Volke als einer hohen Regierung gegenüber erklären, daß wir damit unsern Standpunkt in der Schulfrage keineswegs ändern und gegen eine solche Deutung unseres Vorgehens uns entschieden verwahren.

Wir werden, wie bisher, auch fortan zunächst in den gegebenen Verhältnissen auf eine katholische Erziehung der Jugend durch die Schule hinwirken, dabei aber immer unsere Bestrebungen fortsetzen, dem Rechte der Kirche, der Familie und des Landes auch in den Gesetzen selbst volle Anerkennung zu verschaffen.

Dem katholischen Lande seine katholische Schule! Vorerst soweit als möglich thatsächlich,

dann auch gesetzlich. Das war unser Ziel, ist es heute und wird es bleiben, ja wird um so mehr unser Ziel bleiben als schon heute vor unseren Augen die antikatholischen Tendenzen mit ihrem antiösterreichischen Charakter offen zu Tage treten und jedes patriotische Herz mit Trauer erfüllen.

Bregenz, am 14. April 1899.

Martin Thurnher.	Al. Dressel.
Josef Wegeler.	Josef Dlz.
Rudolf Wittwer.	E. Bösch.
Jakob Scheidbach.	J. Büchele.
J. Andreas Thurnher.	Jakob Kägele.
Jodok Fink.	Joh. Kohler.
Josef Fink.	U. Müller.“

Landeshauptmann: Ich entspreche dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Kohler, den er in seinem und im Namen seiner Gefinnungsgenossen vorgebracht hat, nämlich auf Einverleibung dieser Erklärung ins stenographische Protokoll, und in meiner Eigenschaft als Abgeordneter und Vertreter der Gemeinde Dornbirn erkläre ich auch meinerseits dieser Erklärung voll und ganz zuzustimmen.

Johannes Thurnher: Wie sie aus der Verlesung der Unterschriften entnommen haben, trägt die Erklärung meine Unterschrift nicht aus dem Grunde, weil ich an der Verhandlung dieses Gegenstandes im Club nicht theilgenommen habe. Der Inhalt derselben aber entspricht meiner 30jährigen Haltung sowohl im Landtage, bei den Behörden und im öffentlichen Leben, und möchte deshalb ersuchen, diesen meinen Beitritt zu dieser Erklärung im heutigen Protokolle anzumerken. Im weiteren halte ich es für zweckmäßig, daß die Erklärung nicht bloß im stenographischen Protokolle abgedruckt, sondern auch dem Protokolle der heutigen Sitzung beigelegt werde.

Landeshauptmann: Das letztere unterliegt gar keinem Anstande und es wird in diesem Sinne vorgegangen werden. Ich ertheile das Wort dem Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter.

Ganahl: Hohes Haus! Ich habe wiederholt schon in diesem Hause bei anderen Anlässen den Standpunkt vertreten, daß in der Gesetz-

gebung eine gewisse Stetigkeit herrschen sollte, daß Änderung an einem bestehenden Gesetze nur im Falle zwingender Nothwendigkeit gerechtfertigt erscheinen könne. Nach meiner Anschauung und der meiner Gesinnungsgenossen besteht aber nicht der geringste Grund, an dem Schulaufsichtsgesetze eine Änderung vorzunehmen. Dasselbe hat sich während seines 30jährigen Bestandes in jeder Richtung bewährt, und Sie selbst, geehrte Herren von der Majorität, haben durchaus keinen Grund, mit der Wirkung dieser Gesetze so unzufrieden zu sein; denn die Generation, die während des Bestandes dieser Schulgesetze herangewachsen ist, hat bisher noch keine Mienen gemacht, Sie von Ihrer politischen Stellung zu verdrängen. (Heiterkeit.) Wenn ich mir zu dieser Vorlage das Wort erbeten habe, so geschah das keineswegs in der Meinung, Sie überzeugen, Sie zu unserer Anschauung bekehren zu wollen. Nein, meine Herren, solchen Illusionen pflege ich mich nicht hinzugeben; (Ruf: Sehr brav!) ich wollte es nur laut verkünden und es auch zur Kenntnis der hohen Regierung bringen, daß die Vertreter der Städtegruppe und der Handelskammer diese Gesetzesänderung perhorrescieren und der Meinung sind, daß dieselbe gegen die im Reichsvolksschulgesetze vom Mai 1869 niedergelegten Principien verstoßen.

Man hat vor 3 Jahren, als es sich darum handelte, dem Lande Tirol endlich ein Landesvolkschulgesetz zu verschaffen, dieses Reichsgesetz einer gewissen Elasticitätsprobe unterzogen. Dafür war aber — das muß gerechter Weise zugegeben werden — wenigstens ein ernstes Motiv vorhanden. In unserem Falle aber besteht keine solche Veranlassung, denn wir sind im glücklichen Besitze eines Schulaufsichtsgesetzes, das trefflich funktioniert und gegen das man wohl eine Agitation einleiten und durch Decennien fortsetzen kann, gegen welches man aber den ordentlichen Beweis zu erbringen niemals imstande sein wird, daß dasselbe, sei es in religiöser, sei es in politischer, sei es in socialer Beziehung, im mindesten schädlich gewirkt habe.

Ohne mich in diesem Stadium der Angelegenheit in weitere Details einzulassen, will ich nur im allgemeinen bemerken, daß wir gegen die §§ 2, 9, 12, 23, 31 und 34 der Vorlage Stellung nehmen müssen.

Ich will nur noch erwähnen, daß im früheren Schulaufsichtsgesetze die Kirche als solche bezeichnet wird, während in der heutigen Vorlage die Kirche als „katholische“ Kirche specificiert wird. Nun, in unserem Lande ist das ja wegen seiner praktischen Wirkung irrelevant. Es scheint mir darin nur eine gewisse Demonstration gegen das Reichsvolksschulgesetz zu liegen, welches eben allen Confectionen gerecht wird. Ich finde auch, daß es nicht billig sondern ungerecht ist, daß die Vertreter der anderen Confectionen nach dieser Vorlage um die Stellung, die sie im früheren Gesetze innegehabt, kommen und gewissermaßen nur als gelegentlich einzunehmende Experten functionieren sollen. Endlich muß ich noch betonen, daß mir Ihre Absicht, den fachmännischen Einfluss auf die Schule im Bezirks- und Landesschulrathen zu Gunsten des politischen Einflusses des Landes-Ausschusses einzuschränken, ein gar gefährliches und unvorsichtiges Beginnen erscheint. Ja selbst von Ihrem Standpunkte aus ist dieser Gedanke nicht weise, nicht vorsichtig. Sie sind dermalen im Vollbesitze der politischen Macht in diesem Lande. Glauben Sie aber, daß es immer so sein wird? Halten Sie eine Änderung für ausgeschlossen? Die Geschichte aller Völker lehrt, daß nichts wandelbarer ist als die Volksgunst, und ich glaube, daß auch bei uns früher oder später ein Umschwung eintreten wird. Kommt dieser Umschwung nicht von liberaler Seite, so kommt er von einer andern Seite; (Ruf: Von der socialistischen!) dann werden Sie es, meine Herren, beklagen, — beklagen, betone ich — daß Sie den fachmännischen Einfluss auf die Schule, welcher gewissermaßen das ruhige Element in der Erscheinungen Flucht sein soll, zu Gunsten des politischen restringiert haben.

Ich schließe einstweilen und stelle im Namen der Vertreter der Städtegruppe und der Handelskammer den Antrag, über den vorliegenden Gesetzentwurf zur Tagesordnung überzugehen.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? Der Herr Abg. Pfarrer Thurnher.

Pfarrer Thurnher: Das vorliegende Gesetz oder vielmehr der Gesetzentwurf über das Aufsichtrecht in der Schule ist selbstverständlich ein-

gezwängt in den Rahmen des Reichsvolksschulgesetzes und deshalb trägt es auch begreiflicher Weise den Charakter des Widerspruches mit den Grundsätzen der katholischen Religion und der Religionsfeindlichkeit an sich. Dafs dem so ist, kann ich Ihnen durch einen Ausspruch eines der linken Seite gewifs ganz unverdächtigen Zeugen beweisen. Dieser Mann hat zwar, leider Gottes, mit Recht den Titel eines Todtengräbers von Osterreich erworben, aber in dem Punkte wird er doch der linken Seite maßgebend sein, was er über die Beziehungen des Reichsvolksschulgesetzes zu den Principien der katholischen Religion gesprochen hat. Er hat dem seligen Bischof Rudigier von Linz gegenüber einmal den Ausspruch gethan, es sei wahr, dafs das Reichsvolksschulgesetz vom 25. Mai 1869 unvereinbar sei mit den Principien der katholischen Religion und gleichzeitig auch noch den Grund angegeben, warum das so kommen mußte. „Nämlich“, so fügte Graf Beust bei, „in einem constitutionellen Staate muß die Gesetzgebung ihre eigenen Wege gehen und hat sich nicht um die Dogmen der Kirche zu kümmern.“ Nun, dafs diese Gesetzgebung factisch ihre eigenen Wege gegangen ist, unbekümmert um die religiöse Überzeugung und um die religiösen Grundsätze der katholischen Kirche, das können wir schon aus dem ersten Paragraphen des Reichsvolksschulgesetzes erblicken, der da bekanntlich besagt, dafs das oberste Aufsichtsrecht über den Unterricht und die Erziehung stets dem Staate zukomme. Ferner ist das auch zu ersehen aus der weiteren Bestimmung, dafs alle übrigen Lehrgegenstände unabhängig von religiösem Unterrichte gelehrt werden sollen. Es liegt, wenn mir nebenbei eine Bemerkung gestattet ist, sehr nahe auf der Hand, dafs wenigstens beim Lehrpersonale, aber auch bei der Jugend, sich der Grundsatz festsetzen muß: Nun, wenn in den übrigen Gegenständen der Unterricht mit den religiösen Wahrheiten nichts zu thun hat, so liegt, sage ich, der Gedanke nahe, dafs eine solche Jugend und ein solches Lehrpersonale auch zu dem weiteren Schlusse kommt, außer dem Lernen der Religionswahrheiten hat die Religion mit dem übrigen Leben nichts zu schaffen. Dafs das aber ein thatsächlicher Widerspruch [mit den Grundlehren der katholischen

Kirche ist, nämlich dafs der Staat in der Schulgesetzgebung im Unterrichts- und Erziehungswesen sich die oberste Aufsicht und Leitung anmaßt, das, glaube ich, ist wohl nicht näher zu beweisen. Dazu hat er aber gar kein Recht; denn dieses Recht, wie Sie soeben aus competentem Munde vernommen haben, ist ein unveräußerliches Recht der Kirche. Dieses Princip des obersten Aufsichtsrechtes des Staates über den Unterricht und das Erziehungswesen ist selbstverständlich auch consequent durchgeführt im Schulgesetze. Deswegen hat sich der Vertreter der Kirche in den einzelnen Schulrathen auch diesen unterzuordnen. Es wird zwar im neuen Gesetze dem katholischen Seelsorger das Recht eingeräumt, sich von dem religiös-sittlichen Zustande in der Schule zu unterrichten, aber allfällige Beschwerden hat er nicht etwa der geistlichen Behörde anzuzeigen, dafs sie solche beseitige und entscheidende Anordnungen treffe, sondern das ist Sache des Orts-, Bezirks- und Landesschulrathes eventuell des Unterrichtsministeriums als gesetzlich oberster Unterrichtsbehörde. Woher maßen sich aber diese Behörden das Recht an, in religiös-sittlicher Beziehung Entscheidungen zu treffen? Wer gibt ihnen die Mission dazu? Das ist factisch ein nur angemessenes Recht, denn das kann nur der Kirche zustehen. Hier ist die Kirche thatsächlich zur Dienerin, zur Magd des Staates herabgewürdigt worden.

Es ist, ich weiß wohl, im Gesetze unter anderem die Bestimmung enthalten, dafs die unmittelbare Aufsicht über den Religionsunterricht der Kirche zustehet. Aber es ist, damit ja nicht etwa die Kirche ihr volles Recht, wie es ihr gebürt, ausüben könne, auch die Bestimmung beigefügt: „unbeschadet des obersten Aufsichtsrechtes des Staates.“ Nun möchte ich Sie fragen: Ist das nicht ein ganz eclatenter Widerspruch, auf der einen Seite zu behaupten, die Kirche sei in dieser Beziehung souverän und auf der anderen Seite, der Staat habe das oberste Aufsichtsrecht über diese Souveränität? Das ist, wie ein erleuchteter Kirchenfürst gesagt hat, eine *contradictio in terminis*. Sie wissen, wie in liberalen Kreisen dieses Gesetz trotzdem eine Perle der Schulgesetzgebung genannt worden ist. Nun mit diesen Bestimmungen allein schon

ist das oberste Aufsichtsrecht der Kirche, was den Unterricht in religiös-sittlicher Beziehung anbelangt, thatsächlich gelehnt, ein Recht somit gelehnt, das ihr unveräußerlich zukommt.

Es ist dann ferner auch in einem Absätze des Reichsvolkschulgesetzes die Bestimmung enthalten, daß in dem Falle, wenn von Seite des jeweiligen Bischofs für den Religionsunterricht nicht vorgesorgt wird, der Landesrath einzutreten und die Besorgung des Religionsunterrichtes zu veranlassen habe. Nun das ist gleichfalls ein Eingriff in die Rechte der Kirche. Was würden Sie dazu sagen, wenn es beispielsweise hieße, wenn der Staat irgendwo in einem dringenden Falle einen Beamtenposten nicht besetzt, dann hat die Kirche das Recht, hier einen Beamten zu bestellen? Ich glaube, da wäre kein Mensch so einfältig, zu sagen, daß hier nicht factisch in die Rechte des Staates eingegriffen worden sei. Wenn aber das Umgekehrte der Fall ist, wie es thatsächlich hier geschieht, so nennt man das die Rechte der Kirche wahren. (Rufe: Sehr richtig!) Auch darin ist die der Kirche laut göttlicher Bestimmung zukommende Freiheit genommen, daß sie sich der Staatsgesetzgebung in Bezug auf das Ausmaß des Religionsunterrichtes zu fügen hat, indem sie sich hier dem von den weltlichen Schulbehörden verfaßten Schulplane zu fügen hat. Ich weiß, man sagt, Zweck des Unterrichtes und der Erziehung sei, die Jugend sittlich-religiös zu erziehen. Dieses Wort hat selbstverständlich bei allen, die näher mit den Wahrheiten des Christenthums vertraut sind, allein schon Anstoß erregt, aber es entspricht vollkommen dem Sinne und Geiste unserer kirchenfeindlichen liberalen Gesetzgebung. Denn wahre Sitte ist auf wahren Glauben gegründet und nicht umgekehrt. Somit, wollte man das richtig aussprechen, müßte man sagen, „religiös-sittliche“ Erziehung und nicht „sittlich-religiöse“ Erziehung. Nun was soll das für eine Religion sein? Was soll das für eine religiös-sittliche Erziehung sein? Auf welchen Wahrheiten ist sie aufgebaut? Jedenfalls nicht auf den Wahrheiten der katholischen Kirche. Denn diese Wahrheiten besagen, daß das oberste Aufsichtsrecht in religiös-sittlicher Beziehung nicht dem Staate sondern der Kirche zukommt. Also kann offenbar nicht diese religiös-sittliche Erziehung

gemeint sein, die wir im Auge haben, nicht die der katholischen Kirche sein. So hat man also mehrfach in die Rechte der Kirche eingegriffen, und der Staat hat gewaltsam das Recht der Kirche an sich gerissen.

Dann ist noch ein weiterer Übelstand zu erwähnen. Der Staat zwingt nämlich die Eltern, ihre Kinder in eine Schule hineinzuschicken, die möglicherweise vollständig den Grundsätzen der Eltern widerspricht, in der ein Geist herrscht, der dem Geiste der Eltern ganz entgegengesetzt ist. Das erste Recht auf die Erziehung der Kinder haben selbstverständlich die Eltern, das ist ein natürliches Recht. Sie haben aber auch die schwere Pflicht, diese Erziehung im richtigen Sinne zu besorgen. Nun kommt der Staat und zwingt die Eltern, die Kinder in eine Schule zu schicken, in der möglicherweise eine ihren Pflichten ganz entgegengesetzte Erziehung und ein ihrem Sinne entgegengesetzter Unterricht ertheilt wird. Es ist zwar den Eltern auf Grund des Volksschulgesetzes das Recht eingeräumt, im Falle als sie es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, ihre Kinder in unchristlich geleitete Schulen zu schicken, an denen vielleicht auch andersgläubige Lehrer angestellt sind, also Juden oder Protestanten möglicherweise unterkommen, da ist freilich auf Grund des Gesetzes den Eltern gestattet, Privatschulen zu errichten. Aber dennoch bleibt das Unrecht aufrecht erhalten, indem man solche Eltern zwingt, zu diesen religionslosen Schulen trotzdem noch durch Steuern beizutragen. Das ist ein Eingriff in die natürlichen Rechte der Eltern. Dieser Eingriff ist umso größer, weil dieselben keinen Einfluss auf die Heranbildung der Schullehrer besitzen, und die Lehrer doch nichts anderes sind als die Stellvertreter der Eltern in der Heranbildung und Erziehung der Kinder. Das ist die Stellung des Lehrers in der menschlichen Gesellschaft. Er ist ein Vertreter der Eltern, aber nicht ein von den Eltern und der Familie unabhängiger Beamter. Die katholischen Eltern haben weiters auch auf die Bildung der Lehrer in den Pädagogien keinen Einfluss; da verfügt ebenfalls die Staatsgesetzgebung. So sehen wir, wie durch diese Gesetze factisch die Rechte der Kirche beschränkt werden und theilweise der Staat sie zwangsweise an sich gerissen hat, daß ebenso auch die Rechte der

Eltern stark beschränkt worden sind und zwar gerade in den wichtigsten Punkten.

Nun, meine Herren, wenn nun ein Staat gegenüber solchen Autoritäten, den ersten und vornehmsten Autoritäten, die in der menschlichen Gesellschaft bestehen, das sind die Eltern und die Kirche, wenn er, sage ich, so verfährt, dann muss man sich nicht wundern, wenn in einem Großtheile der Bevölkerung auch das Ansehen und der Respect vor der weltlichen Autorität gesunken ist. (Rufe: Ganz richtig!) Wenn Vater und Mutter den Kindern ein schlechtes Beispiel geben, wird man sich nicht wundern, wenn aus solchen Familien auch schlechterzogene Kinder hervorgehen. Wenn der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter gesagt hat, das Gesetz habe sich bewährt, so muss ich ihn aufmerksam machen, auf die gegenwärtigen Zustände im Staate Oesterreich, auf die Strömungen in der Bevölkerung, auf den antireligiösen und antipatriotischen Geist, der immer weitere Kreise um sich zieht. Man muss sich nur wundern, dass die Regierung nach solchen Misserfolgen nicht endlich einmal einzieht, dass da in der Schulgesetzgebung gründlich Wandel geschaffen werden muss. Das Gesetz hat sich soweit bewährt, dass ein antireligiöser und antipatriotischer Geist durch eine solche Gesetzgebung in die Bevölkerung hineingedrungen ist. (Rufe: Sehr richtig!)

Es ist geradezu lächerlich, wenn man einem socialdemokratischen Lehrer die Zügel anlegen wollte. Aber sagen Sie, meine Herren, wer hat sie so erzogen? Ist es nicht der Staat, der den Pädagogen auf Grund eines religionsfeindlichen Gesetzes den Geist eingepflanzt hat? Ist nicht die ganze Einrichtung so beschaffen, dass dieser Geist ihnen von Staatswegen eingepflanzt wurde? Da braucht man sich nicht zu wundern, wenn solche Früchte an den Tag kommen. „An den Früchten werdet Ihr sie erkennen!“ In dieser Richtung hat der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Recht gehabt: „Das Gesetz hat sich bewährt“, wie wir es vorausgesagt haben.

Nun, meine Herren, wenn wir von der Majorität trotzdem in die Berathung dieses Gesetzesentwurfes eintreten, wenn ich und meine Gesinnungsgenossen dafür stimmen, dass in die Specialdebatte über dieses Gesetz eingegangen werde, dann thun wir es etwa nicht, weil die Grund-

lage dieses Gesetzes von uns anerkannt wird, oder um dem Gesetze zum Durchbruche zu verhelfen, sondern einzig und allein deshalb, um den schädigenden Einfluss, den die Gesetzgebung auf die heranwachsende Jugend haben könnte, möglichst hintanzuhalten und zu verhindern.

In diesem Sinne werde ich für das Eingehen in die Specialdebatte stimmen.

Dr. Schmid: Geehrte Landesvertretung! Es sind zwar außer dem hochwürdigsten Bischof noch zwei ehrenwerte Vertreter des Clerus in diesem Hause. Aber wenn man zugehört hat, was heute von allen Seiten gesprochen worden ist, so könnte man wahrlich glauben, man sei in einer Versammlung, die nicht als Vertretung des Volkes, der Staatsbürger erscheint sondern als Vertretung eines einzelnen Standes — der Geistlichkeit. (Zustimmung auf Seite der Gesinnungsgenossen und Heiterkeit.) Diesen Eindruck empfängt man unwillkürlich, wenn man nichts anderes reden hört als von der katholischen Kirche, von katholischen Grundsätzen, vom katholischen Verlangen und von Anmaßungen eines fremden Gebietes seitens des Staates, nämlich der Schule — Sachen, welche durch die Vergangenheit, durch die Geschichte bisher keine Begründung gefunden haben.

Ich muss gegenüber dem vorliegenden Gesetzesentwurfe meinen Standpunkt wahren und erkläre im vorhinein, dass ich natürlich, wie schon der Herr Abgeordnete Ganahl ausgesprochen hat, dessen Partei auch ich angehöre, für die Ablehnung der Specialdebatte stimme. Ich erkläre aber auch, dass mir das ganze Schulgesetz schon deswegen nicht der Änderung zu unterwerfen nothwendig erscheint, weil ich, seitdem ich im politischen Leben stehe, sehe, dass sehr wenig, ja bereits nirgends ein Verlangen nach einer Änderung unseres Landesvolkschulgesetzes sich kundgegeben hat.

Der Herr Berichterstatter hat zwar sehr packend uns auseinandergesetzt und mitgetheilt, dass die Wahlen des Jahres 1870 eine Antwort auf die Volksschulgesetze der 1860er Jahre gewesen seien, und damit beweisen wollen, dass das Volk mit den gegenwärtigen Volksschulgesetzen, wie sie in den 1860er Jahren von der damaligen Landesvertretung geschaffen worden

sind, nicht zufrieden sei. Wenn das wahr ist, dann, meine Herren, haben Sie das Volk auf Ihren Dank lange warten lassen. (Gelächter.) Denn von den 1870er Jahren bis jetzt haben Sie sich nicht bemüht gefunden, eine Änderung in der Volksschulgesetzgebung des Landes einzutreten zu lassen, und das arme Volk, das seinen Unwillen durch die colossale Änderung in der Wahl seiner Landesvertretung kundgegeben hat, mußte beinahe 30 Jahre warten, bis seinem Willen entsprochen worden ist. Das ist wahrlich eine merkwürdige Volksvertretung! Das ist eine Thatsache, welche mit dem übereinstimmt, was ich anfangs gesagt habe, daß hier nämlich nicht Vertreter des Volkes sitzen sondern Vertreter eines Bestandtheiles des Volkes, eines Standes, nämlich der Geistlichkeit. Diejenigen Gesetze zu ändern, deren Änderung vom Volke sehnlichst verlangt wird und schon oft verlangt worden ist, das fällt Ihnen nicht ein. Die Änderung der Schulgesetze aber ist bisher von der Bevölkerung in hervorragendem Maße nicht verlangt worden. Ich erinnere da nur an das im Lande vielfach zu Tage getretene Verlangen, die Landesvertretung möchte einmal die Landtagwahlordnung in zeitgemäßer Weise ändern. Ich erinnere an unseren Antrag, den Sie, ohne ein Wort zu erwidern, vom Tische weggestrichen haben, trotzdem unter Ihnen selbst die Ansicht ausgesprochen worden ist, es sei nothwendig, die Landtagwahlordnung zu ändern. Da ist man nicht darauf eingegangen, obwohl das ausdrücklich der Wunsch der Bevölkerung des Landes ist. Hier hat dieser Wunsch der Bevölkerung bisher einen maßgebenden Ausdruck nicht gefunden. Und wenn es die Wahlen der 1870er Jahre waren, so kommen Sie sehr spät mit der Beantwortung desselben.

Das Gesetz scheint mir aber auch gar nicht nothwendig zu sein. Sie sprechen, daß die Nothwendigkeit des Gesetzes hauptsächlich darin liege, daß der Kirche ein größerer Einfluß auf die sittlich-religiöse Erziehung der Jugend und dem Lande ein vermehrter Einfluß auf die Zusammensetzung der Bezirks- und Landeschulräthe gewährt werde, wie im Motivenberichte es steht; also einen erhöhten Einfluß der Kirche und dem Landes-Ausschusse in Beziehung auf die Schulaufsicht zu gewähren, darin liege der maßgebende Grund für die Nothwendigkeit des neuen Gesetzes.

Ja, was haben Sie denn, meine Herren? Sie müssen nicht immer weiter schweifen und Sachen von anderen Ländern herbringen. Wir reden ja nur von unseren Landesschulgesetzen, und da frage ich Sie: Was haben Sie in unserem Lande zu constatieren, wie die Schule Schaden gelitten hat durch dieses Schulgesetz, das heute verändert werden soll? Wo hat die katholische Kirche, welche hauptsächlich im Volke als regierende Kirche dasteht, irgend einen Schaden gelitten durch dieses Schulgesetz? Nicht einmal dort, wo die Vertreter des jetzigen Schulgesetzes maßgebend sind und maßgebend sein sollten. Meine Herren, ist es möglich geworden, daß irgendwie kirchliche Rechte tangiert worden sind?

Da fällt mir eben ein, daß ich im vergangenen Herbst als Gast zur hiesigen Bezirksschullehrer-Conferenz geladen war. Ich fand da nun auf der Tagesordnung einen Vortrag mit dem unschuldigen Titel: „Beziehungen zwischen Familie und Schule“. Dieser Vortrag, dessen Verfasser ich nicht kenne, wurde von einem Lehrer der hiesigen Umgebung vorgelesen. Bei der Verlesung entpuppte sich aber dieser Vortrag, dessen unschuldiger Titel: „Beziehungen zwischen Familie und Schule“ eben nur oben an den Kopf gestellt worden ist, als eine Bekämpfung, Herabwürdigung und Beurtheilung der Volksschulgesetze unseres Reiches und Landes. Dieser Vortrag, der mit lautloser Stille angehört wurde, wurde abgehalten in Gegenwart von Vertretern des Landeschulrathes unter Leitung des k. k. Bezirksschulinspectors. Es fand sich — natürlich die Pflicht der Höflichkeit und Sitte gebot es dem Gaste — unter den Mitgliedern des Landeschulrathes niemand, der diesen Äußerungen entgegen getreten wäre; aber wunderbarer Weise hat auch der k. k. Vertreter der Schule, der Bezirksschulinspector als Leiter der Bezirksschullehrer-Conferenz, es nicht nur nicht für nothwendig gefunden, den anmaßenden Äußerungen des Vortragenden entgegenzutreten und diese Beurtheilung des Volksschulgesetzes ins rechte Licht zu stellen, sondern er fand es noch für nöthig, dem Vortragenden bestens zu danken und diesen erhebenden Vortrag zu beloben. (Heiterkeit. Bravo-rufe auf Seite der Majorität.)

Wenn das möglich ist, meine Herren, dann müssen Sie doch zugestehen, „nicht einmal diese

viel angefeindeten Vertreter des religionsfeindlichen Staates sind unseren Kindern gefährlich und noch viel weniger die Schullehrer, welche die Schulgesetze im Sinne der katholischen Erziehung der Jugend durchführen sollen". Also die Nothwendigkeit einer Aenderung dieses Gesetzes scheint mir nicht einleuchtend, ebenso wenig wie wir kein Bedürfnis nach einer Aenderung haben.

Es ist aber, wie bereits in früheren Worten eines meiner Herren Gesinnungsgenossen so trefflich hervorgehoben worden ist, das neue Gesetz geradezu schädlich. Ich will nicht mehr viel Worte darüber verlieren; es hat ja der Herr Abgeordnete Ganahl in dieser Beziehung so trefflich gesprochen; aber das will ich sagen und betonen, daß das neue Gesetz deswegen schädlich ist, weil darin der Grundsatz aufgestellt wird, daß man die Schule der Leitung und Oberaufsicht der fachmännischen Organe des Staates entziehen will und sie einerseits den gegenwärtigen politischen Machthabern des Landes in die Hand spielen und sie andererseits unter die Unterwürfigkeit der Geistlichkeit bringen will. Das ist, meine Herren, nach meinem Standpunkte und dem meiner Gesinnungsgenossen verwerflich, nicht richtig und für die Zukunft der Entwicklung der Schule sehr schädlich. Wir stehen nicht auf dem Standpunkte, der uns früher insinuiert worden ist, sondern auf dem: „Eine freie Schule im freien Staate"! (Zustimmung der Gesinnungsgenossen. — Gelächter. — Pfarrer Thurnher: Saubere Freiheit!)

Johannes Thurnher: Ich werde eine angenehme Abwechslung, glaube ich, in die bisherige Debatte bringen durch die Kürze, mit der ich sprechen werde. Ich will nur auf einen einzigen Satz, auf einen ganz merkwürdigen Satz des Herrn Vorredners reagieren, der gesagt hat, die gegenwärtige Landesvertretung und ihre Vorgängerinnen hätten es 30 Jahre über sich gebracht, damit zu warten, dem Volke den Dank dafür abzustatten, daß es durch die in den 70iger Jahren stattgefundenen Neuwahlen einen konservativen Landtag gewählt hat. Also 30 Jahre hat man damit gewartet! Ja, ich bin bereits ebenso lange in diesem Hause, aber ich glaube, es hat in diesem Zeitraume wenige Jahre

gegeben, in welchen man sich nicht mit Schulgegenständen und mit Verbesserungen der Schulgesetzgebung befaßt hat. Ich kann diesen Ausspruch nicht begreifen, da der Herr Abg. Doctor Schmid doch Bregenzer ist, meines Wissens nicht immer abwesend war und ich nicht annehmen kann, daß er die ganze Zeit politisch geschlafen habe. (Lebhafte Heiterkeit.)

Dressel: Es war sonst nicht meine Absicht, in der Generaldebatte mich zum Worte zu melden, dennoch will ich auf einiges antworten, was hier vorgebracht wurde. Man hat gesagt, die Schulbehörden hätten ja bisher so trefflich functioniert, und wenn die Gesetze in unserem Lande so schlecht gewesen wären, so wäre das jedenfalls zutage getreten. Darauf ist nur zu antworten, daß der Grund dieser Erscheinung nicht in den Gesetzen liegt. (Rufe: Sehr richtig!) Von Gesetzes wegen hätten in den Landesschulbehörden lauter Juden und Heiden sitzen können. (Rufe: Sehr richtig!) Das gestattet das Gesetz.

Wenn man ferner sagt, man schränke die fachmännischen Vertreter in ihrer Thätigkeit ein, man wolle den fachmännischen Einfluss in den Schulbehörden zurückdrängen, so ist das ein ungerechtfertigter Vorwurf. Auch in Zukunft werden im Landesschulrathe nicht weniger als vier Fachmänner sitzen, und alle vier werden auch stimmberechtigt sein, wenn die Regierung darauf verzichtet, den Referenten zu ernennen. Es ist z. B. im Jahre 1869, wo die liberale Hochfluth am höchsten war, in Görz ein Landesschulaufsichtsgesetz geschaffen worden. Sie werden von den Görzern nicht sagen, daß sie zu den Ultramontanen gehören. Nach diesem Gesetze sind im Landesschulrathe zwei katholische Geistliche und zwei Vertreter des Landes-Ausschusses, das ist zusammen vier. Diesen vier gegenüber haben nur zwei Mitglieder des Lehrerstandes Sitz und Stimme und von diesen zweien muß der eine als Landesschulinspector fungieren, so daß also außer demselben in Görz nur noch ein einziger Lehrer als Fachmann im Landesschulrathe sitzt. Wir haben vier Vertreter der Schule, und ich glaube, das sollte auch für die Zukunft genügen.

Kohler: Es sei mir nur gestattet, einen einzigen Punkt aus der Rede des Herrn Landes-

hauptmann-Stellvertreter mit ein paar Worten zu beleuchten. Er hat nämlich darüber sein Bedauern ausgesprochen, daß in der neuen Vorlage nur von der „katholischen“ Kirche die Rede sei, und daß somit in dieser Vorlage die anderen Confessionen im Lande in ihren Rechten und in ihrer bisherigen Stellung verkürzt erscheinen. Ich möchte hier dieser Bemerkung gegenüber nur auf die Thatsache hinweisen, daß die zwei anderen Confessionen — ich weiß nur die evangelische in Bregenz und die israelitische in Hohenems — eigentlich auf den Grundgedanken der confessionslosen Schule von Anfang an gar nicht eingegangen sind. Dieser Umstand muß von diesen beiden Confessionen mit Hochachtung hier berührt werden. Auf den Gedanken einer confessionslosen Schule sind nur gewisse Katholiken eingegangen, (Rufe: Sehr richtig!) unsere evangelischen und israelitischen Mitbürger sind meines Wissens hierauf gar nicht eingegangen und haben unsere liberale Schulgesetzgebung schon vor 30 Jahren perhorresciert. Alle Achtung vor Ihnen! (Rufe: Sehr richtig! Bravo!)

Ganahl: Der Herr Vorredner hat nicht widerlegt, was ich früher bemerkt hatte, nämlich daß man die im früheren Gesetze für andere Confessionen vorgesehenen Rechte verkürzt habe.

Ich wollte nur dem Herrn Abg. Pfarrer Thurnher noch einiges bemerken. Dieser Herr hat auf die bösen Folgen der Neuschule hingewiesen. Es ist dies ein bekanntes Thema, es ist dies ein bekanntes Lied. Wir kennen es schon seit Jahren auswendig; es hat nur einen Fehler, daß es nämlich nicht wahr ist. Um jedoch einen gewissen Beweis zu erbringen, hat man versucht, auf eine vielleicht nicht einwandfreie politische Strömung hinzuweisen, die sich mit den Worten „Los von Rom“ kennzeichnet. Nun, ich sage Ihnen aufrichtig, daß es mir selbst nicht gefällt, wenn man aus politischen Gründen die Religion wechselt. (Lebhafter Beifall.) Aber darüber sich zu beschweren, haben am wenigsten jene Ursache, welche seit Jahren die Religion mit der Politik verquickt haben. (Lebhafte Zustimmung links.) Das ist ein gefährlicher Weg und führt zu solchen befremdlichen Erscheinungen. Es macht übrigens einen eigenthümlichen Eindruck, wenn man die Volksschule

für Erscheinungen verantwortlich macht, die an den Universitäten auftreten. Ich glaube, das ist doch etwas zuweit gegangen. Ich frage aber den Herrn Abg. Pfarrer Thurnher: Hat seit 30 Jahren in diesem Lande das katholische Leben abgenommen? Wir in Feldkirch wissen wenigstens das Gegentheil zu erzählen. Wir sind dort von einer ganzen Corona von Klöstern und frommen Anstalten umgeben. (Dr. Schmid: Sehr richtig! Heiterkeit!) Das ist einmal eine starke Bethätigung des katholischen Lebens; daher es nicht richtig ist, wenn man behauptet, die Neuschule habe die Religion oder das religiöse Leben geschädiget. Damit will ich schließen, denn unsere Gegensätze werden sich niemals vereinbaren. (Rufe: Sehr richtig!)

Hochwürdigster Bischof: Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat sich eben mit Pathos darüber beschwert, daß Feldkirch mit einer ganzen Corona von Klöstern und frommen Anstalten umgeben sei. (Ganahl: das habe ich nicht so gesagt!) Ich erlaube mir die Anfrage zu stellen, ob der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter den Wunsch hat, daß das eine oder das andere dieser Klöster im materiellen oder religiösen Interesse der Gemeinde beseitiget werden soll und welches von ihnen?

Ganahl: Ich bedaure, den hochwürdigsten Bischof berichtigen zu müssen. Ich habe mich nicht beschwert, sondern nur eine Thatsache constatirt. (Hochwürdigster Bischof: Dann war es Spott! Unruhe im Hause.) Wenn man behauptet, daß das katholische Leben durch die Neuschule zurückgegangen ist, so habe ich auch das Recht zu beweisen, daß das Gegentheil geschehen ist; und dieses Recht nehme ich auch dem hochwürdigsten Bischof gegenüber in Anspruch, bei aller Hochachtung und Verehrung, die ich dem hochwürdigsten Bischof persönlich und seiner Stellung wegen entgegenbringe.

Hochwürdigster Bischof: Daß die Klöster um Feldkirch in materieller Beziehung für die Gemeinde sehr nützlich und für die religiös-sittliche Erziehung des Volkes sehr nothwendig sind, das constatire ich gegenüber diesen Angriffen.

Jodof Fink: Der Herr Abgeordnete Ganahl hat schon wiederholt betont, daß wir in diesen Punkten doch nicht einig werden, und da stimme ich vollkommen zu. Es ist schon in einer früheren Sitzung von einem Herrn Collegen sinngemäß angedeutet worden, daß, sobald das Wort „katholisch“ oder „Maria“ vorkommt, dieses die Wirkung hat, wie wenn man den Herren ein rothes Tuch vorhält. (Heiterkeit.) Da ich glaube, daß es doch umsonst ist, die Herren in dieser Beziehung zu befehren, so will ich auf dieses Gebiet gar nicht näher eingehen.

Aus den Ausführungen der Herren Liberalen möchte ich aber einen Punkt besonders hervorheben. Die Herren von der Linken haben wiederholt sich dahin ausgesprochen, daß sie sehr bedauern, daß man die sachmännischen Vertreter in den einzelnen Schulbehörden zurückdrängen wolle. Zu diesen Äußerungen möchte ich nur sagen, daß die heutigen Liberalen von denen des Jahres 1868 ganz verschieden sind. Damals waren die Liberalen wirkliche Volksvertreter und haben noch volksthümliche Anschauungen gehabt und dieselben auch zum Ausdruck gebracht. Damals hat der liberale Abgeordnete Gsteu erklärt, daß den Vertretern des Volkes und des Landes zu wenig Sitze im Landesschulrath eingeräumt werden. Er hat verlangt, daß neben dem Landes-Ausschusse, der zwei Mitglieder zu wählen hatte, auch der Landtag zwei Mitglieder in den Landesschulrath wählen sollte; und auch mein Vorgänger aus dem Bregenzerwalde, Abgeordneter Feuerstein, — auch ein Liberaler — hat sich ebenfalls in diesem Sinne ausgesprochen. Mit Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes werde ich zum Beweise dessen den Herren eine kurze Stelle aus dem stenographischen Protokolle über die damalige Landtagsverhandlung vorlesen. Dieser Abgeordnete Feuerstein sagte damals (liest):

„Ich bin der Ansicht, daß dem Lande selbst im Landesschulrath eine sehr ungenügende Vertretung eingeräumt wird. Wenn er wirklich so constituirt würde, wie das im gegenwärtigen Gesetze beantragt wird, so wäre vielleicht der Titel „Regierungsschulrath“ angezeigter als „Landesschulrath“; denn sieben Mitglieder werden von der Regierung ernannt. Meine Ansicht geht daher dahin, daß wenig-

stens im Landesschulrath dem Lande ein gewichtiges Wort eingeräumt werde.“

Also damals waren die Herren liberalen Vertreter im Landtage ein bißchen volksthümlicher und waren wirklich noch Volksvertreter. Aber heute sind sie in dem Punkte es nicht mehr.

Johannes Thurnher: Ich werde wiederum sehr kurz sein; ich komme aber merkwürdiger Weise in die Lage, den Herrn Abg. Ganahl diesmal nicht bekämpfen — das wird schon von anderer Seite besorgt werden — sondern ergänzen zu müssen. Diejenigen, die „Los von Rom“ schreien, schreien nicht bloß „Los von Rom“ sondern auch „Los von Oesterreich“.

Pfarrer Thurnher: Der geehrte Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat seinen bekannnten alten liberalen Schimmel wieder geritten, indem er da mit großem Pathos es ausgesprochen, wer die Schuld eigentlich daran trüge, daß die Religion mit der Politik verquickt worden sei; wir hätten es gethan, meinte er, wir seien schuld daran; darum treten solche Erscheinungen zutage. Das ist einfach unwahr. Die Religion mit der Politik verquickt haben die Liberalen bei der Gesetzgebung, solange sie die Macht in ihren Händen hatten. Diese haben die Religion in die Politik hineingezogen und Rechte sich angemaßt, die ihnen von rechtswegen nicht gebührt haben. Das waren also nicht wir. Wir haben uns nur gewehrt, daß man der Kirche solche Rechte gewaltsam weggenommen hat.

Dann ist auch gesagt worden, wir machen die Schulgesetze verantwortlich für eine Erscheinung, die unter der Universitätsjugend zutage tritt. Woher stammt denn die Universitätsjugend? Kommt sie nicht aus der Volksschule heraus? Wer ist empfänglicher für antireligiöse und antipatriotische Tendenzen als die Universitätsjugend? Und warum das alles? Weil sie aus einer Schule herausgeht, die errichtet ist auf dem Grunde religionsfeindlicher Gesetze.

Dann möchte ich noch bemerken, daß der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter ein gewaltiges Gruseln über die Klöster und frommen Anstalten in Feldkirch empfindet. Ihn persönlich werden sie freilich blutwenig genieren. Nur das eine möchte ich darauf erwiedern: Wenn

in Vorarlberg der religiöse Geist und das religiöse Leben nicht abgenommen haben, dann ist hierin der gesunde katholische Sinn der Bevölkerung die Hauptursache, aber nicht die religionsfeindlichen Schulgesetze, und auch die Klöster sind eine Mitursache, daß trotz solcher Schulgesetze die religiöse Gesinnung nicht abgenommen hat und entgegen denselben diese Gesinnung der Vorarlberger Bevölkerung, Gott Lob, im großen und ganzen gut erhalten blieb. Aber die Volksschulgesetze haben kein Verdienst daran. (Zustimmung.)

Pfarrer Fink: Ganz kurz einige Worte! Der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter hat schon einigemal der Stabilisierung der Landesgesetzgebung das Wort geredet. Er hat gesagt, daß man z. B. in England, welches doch in Bezug auf den Constitutionalismus allen Ländern voran stehe, lieber große Fehler in dem Gesetze lasse oder mit herüber nehme, um die Gesetze stabil zu erhalten. Nun möchte ich sagen, daß dieser Grundsatz denn doch einer Verknöcherung in der Gesetzgebung gleichkäme; ich wenigstens möchte nicht darauf eingehen, denn das ist kein Fortschritt zur Wohlfahrt des Volkes sondern ein Rückschritt. Ich kann dem Herrn Abg. Ganahl den Trost geben, daß wir in dieses neue Landesgesetz große Fehler mitnehmen mußten, obwohl wir nicht eilten mit dieser Abänderung, weil ein Landesgesetz nur im Rahmen eines Reichsgesetzes geschaffen werden kann. Wir erkennen, daß wir doch vorwärts schreiten müssen, nachdem wir doch nur deshalb so lange gewartet haben, weil von der liberalen Regierung früher nichts zu erwarten war zum Schutze der Schuljugend.

Ich möchte auch darauf hinweisen, daß bezüglich der gesetzlichen Aufsicht über die Disciplin in der Schule ein Widerspruch mit den Pflichten des Seelsorgers factisch besteht. Der Seelsorger muß, wenn er auf die Pfarre investiert wird, sich dem hochwürdigsten Bischof mit einem Eide verbürgen, daß er nach den Grundsätzen der Kirche und der Religion die Aufsicht über seine Pfarre übe. Nach dem bestehenden Schulgesetze ist der Seelsorger nicht der Leiter der Schule, sondern dem Leiter der Schule unterstellt, und wenn er die religiöse Erziehung pflichtmäßig leiten will, so kann er das gesetzlich nicht thun,

und er ist in die furchtbare Lage versetzt, seine strenge Pflicht nicht erfüllen zu können, da die Leitung der Schuljugend seiner Pfarre in der Schule durch 8 Jahre ihm gesetzlich entzogen ist.

Ganahl: Ich will dem Herrn Pfarrer Thurnher, um nach dem Beispiele des Herrn Johannes Thurnher ganz kurz zu sprechen, nur kurz bemerken, daß er sich in seinen letzten Ausführungen selbst widerlegt hat; ich habe daher nichts weiter beizufügen als dies zu constatieren.

Ölz: Geehrte Herren! Ich möchte mir nur einige Bemerkungen erlauben auf die Ausführungen des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters; er hat jetzt gerade gemeint, Pfarrer Thurnher habe sich widersprochen. Ich glaube, das ist nicht der Fall. Pfarrer Thurnher hat ganz recht gesagt, daß im allgemeinen die Schulgesetze keine guten Früchte gezeitigt haben. Dafür haben wir Aussprüche liberaler Schulmeister genügend. Wenn nun in Vorarlberg das gerade nicht so zutreffend ist, dann ist dasjenige schuld daran, was schon der Herr Berichtstatter Martin Thurnher angeführt hat, nämlich die Vorarlberger Bevölkerung hat einen so gefunden Sinn gehabt, nachdem die Liberalen ein liberales Schulgesetz eingeführt haben, sie aus der Landstube wegzufegen und andere Männer herzusenden, die anderen Geist haben und die im Vereine mit der Bevölkerung Vorarlbergs stets und fortwährend gegen die Schulgesetze Stellung genommen und sie fortwährend bekämpft haben; und aus dem Grunde sind keine so bösen Früchte herausgekommen. Wenn wir es nun in anderer Weise gesetzlich regeln wollen, so ist das nicht mehr als vollkommen in Ordnung. Wir wollen das gesetzlich regeln, damit wir, wenn etwa eine andere Regierung kommen sollte, im Gesetze einen Anhaltspunkt haben, der den katholischen Interessen entspricht, und an den wir uns halten können, damit wir den Liberalen nicht einfach preisgegeben sind.

Herr Ganahl hat auch gemeint, der politische Einfluß der Parteien wird auch anders werden in Vorarlberg und hat angedeutet, wenn auch nicht die Liberalen, so würden es wahrscheinlich die Socialisten sein — er hat sie zwar nicht genannt —, die uns wegfegen. Das aber wird

noch ziemlich lange dauern, und wenn auch die Liberalen zu ihrer Schande, wie dies schon vorgekommen, mit denselben Compromisse abschließen. Aber selbst, wenn sie das auch weiterhin thun werden, so wird es ihnen auch nichts nützen. Die Schließung von Pacten mit ihren heftigsten Gegnern wird sie nicht mächtig genug machen, um uns aus dem Sattel zu heben.

Herr Dr. Schmid hat gemeint, wir seien eine Pfarrerversammlung. Das will ich entschuldigen, denn Dr. Schmid ist bekanntlich kein Schwarzer. Freilich wird das einmal anders werden, doch darüber will ich mich heute nicht aussprechen; aber so viel kann ich sagen, wir sind nicht eine Pfarrerversammlung, wir vertreten nicht die speciellen Interessen eines Standes sondern die Interessen des katholischen Volkes und damit auch des Clerus von Vorarlberg. Wir verlangen zunächst für die Kirche den Einfluß, der ihr gebührt, und vor allem anderen verlangen wir für den Herrn Pfarrer das gleiche Recht, das ein jeder Bürger der Gemeinde hat, nämlich das er Ortschulinspector werden kann; denn wir halten ihn für fähig, das er diese Stelle ausfüllen kann, was die Herren Liberalen nicht gethan haben bei ihrer Gesetzgebung. Sie haben mit allen möglichen Mitteln dafür gesorgt, das ja der Pfarrer nicht in den Ortsschulrath hineinkommt und nicht Ortschulinspector werden kann. Jetzt aber wollen wir ihm dieses Recht einräumen, und deswegen vertreten wir noch nicht den speciellen Standpunkt des Clerus sondern nur den der Gerechtigkeit. Wir sind Vertreter des katholischen Volkes von Vorarlberg und sprechen deshalb auch im Namen des Volkes von Vorarlberg.

Herr Dr. Schmid hat auch noch gemeint, es sei kein Bedürfnis und kein Interesse dafür da, das man das Schulgesetz abändern solle, man habe darauf auch sehr lange warten lassen; nun darauf ist ihm schon geantwortet worden. Aber auf einen anderen Punkt möchte ich zurückkommen.

Herr Dr. Schmid hat gesagt, ein solches Bedürfnis wäre vorhanden bei der Landtagswahlordnung, da habe man aber nicht entsprochen. Ja, meine Herren, ich bin auch für eine Aenderung der Wahlordnung, aber nicht in dem Sinne der Liberalen, welche das Wahlrecht zu ihren Gunsten beschneiden wollen. Wir dagegen

sind für eine Erweiterung des Wahlrechtes, wenn uns die Regierung entgegenkommt und den Censur, wie es bereits beschlossen worden ist, heruntersetzt.

Dressel: Es ist vom Herrn Dr. Schmid gesagt worden, die conservative Landesvertretung hätte sehr lange — 30 Jahre lang — warten lassen; Herr Abgeordneter Thurnher hat darauf erwidert und auch Herr Kohler, aber nur ganz vorübergehend. Wenn ich mich recht erinnere, hat der Landtag mit der Schulgesetzreform nicht so lange auf sich warten lassen, aber die Regierung hat uns warten lassen bezüglich der Sanction. Der Landtag hat ein katholisches Volksschulaufsichtsgesetz beschlossen, dasselbe ist aber nicht sanctioniert worden. Wenn später in dieser Richtung keine Versuche mehr gemacht worden sind, so geschah das aus dem einfachen Grunde, weil man voraussah, das von der liberalen Regierung absolut nichts zu erreichen sei. Wir haben auch heute noch nicht viel erreicht, und der Landeschulrath wird in Zukunft gerade so aussehen wie heute, und damit beantworte ich auch den Vorwurf, den der Herr Abgeordnete Ganahl erhebt, das die katholische Religion zwar im Landeschulrath vertreten sei, das man aber auf die anderen Confectionen keine Rücksicht nehme. Über diesen Punkt hinaus ist nicht einmal die Gesetzgebung vom Jahre 1868 gegangen. Selbst im alten Schulaufsichtsgesetze § 34 heißt es: „5. aus zwei katholischen Geistlichen“, von Juden und Protestanten ist gar nicht die Rede; und am Schlusse heißt es: „Außerdem erhält der Landeschulrath einen evangelischen Geistlichen und einen Befenner des israelitischen Glaubens als Beiräthe.“ Also wird der Landeschulrath in Zukunft gerade so aussehen wie der vom Jahre 1869, nur mit dem Unterschiede, das das Kräfteverhältnis in demselben sich so gestalten wird, das den Vertretern des Landes-Ausschusses und der katholischen Kirche die Majorität gegenüber der anderen Gruppe dadurch gesichert wird, das jeder von den beiden Landeschulinspectoren nur dann mitzustimmen hat, wenn es sein Ressort betrifft, im Falle das die Referentenstelle besetzt wird. Das ist alles. Also da kann man doch nicht sagen, das etwa der fachmännischen Bildung nicht ihr Einfluß erhalten bleibe.

Im Ortschaftsrathe haben die Liberalen vom Jahre 1868 gar nichts auf fachmännische Bildung gegeben, und zwar aus dem einzigen Grunde, weil es dann möglich geworden wäre, daß auch der Pfarrer hätte Ortschaftsinspector werden können. Um das zu verhindern, hat man in das Gesetz die Bestimmung aufgenommen, der Ortschaftsinspector müsse aus den gewählten Vertretern des Gemeindeausschusses genommen werden; und wenn ein solcher gewählter Vertreter nicht einmal imstande war, ein Kreuzlein zu machen, so konnte er trotzdem Ortschaftsinspector werden. Also damals hat man nichts auf fachmännische Bildung im Ortschaftsrathe gegeben.

Johannes Thurnher: Ich wollte noch eine Bemerkung machen, auf eine Ausführung des Herrn Abgeordneten Ganahl bezüglich der Verkürzung der andern Confessionen, der Protestanten und Juden, in der Vertretung im Landesschulrath. Er ist zwar jetzt abwesend, aber er kann es im Vorzimmer hören oder im stenographischen Protokolle nachlesen. Ich will nur auf die bisherige Praxis hinweisen, inwieweit bisher die anderen Confessionen vertreten waren. Ich bin durch zwei Perioden im Landesschulrath, ich kann mich an zwei Constituierungen erinnern, und da ist einmal ein Vertreter der evangelischen Kirche und ein Vertreter der Juden von Hohenems da gewesen, aber nur bei der Constituierung. Sonst habe ich sie die ganze Reihe von Jahren, die ich dem Landesschulrath angehöre, nicht drinnen gesehen aus dem sehr einfachen und lobenswerten Grunde, daß sie die Angelegenheiten ihrer confessionellen Privatschulen selbst besorgen. Diese beiden Confessionen scheinen in der glücklichen Lage zu sein, über die hinreichenden Mittel zu verfügen, um ihre Schulangelegenheiten auf confessionellem Boden zu ordnen, und sie haben auch den Willen dazu, was ganz besonders zu loben ist.

Dr. Waibel: Ich möchte nur ein paar ganz kurze Bemerkungen machen. Es ist seitens eines der Herren gesagt worden, daß die Bevölkerung seit dem Bestande dieses Schulgesetzes in einem fortwährenden Kampfe mit den Behörden der Schule stehe. Ich bin vielleicht dasjenige Mitglied des hohen Hauses, welches am längsten in dieser Sache mitgewirkt hat, ich bin an der

Spitze unseres Schulwesens seit dem Jahre 1869, seit dem Inkrafttreten des Schulaufsichtsgesetzes und der anderen Gesetze mit einer nur ganz kurzen Unterbrechung, und ich muß constatieren, daß ich in unserer Gemeinde, die eine große Anzahl Schulen und eine große Bevölkerung hat, nie in meiner Praxis hätte wahrnehmen können, daß ein Kampf gegen das bestehende Schulgesetz bestünde. Es hat sich alles, was zur Schule gehört, im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung und den Behörden glatt abgewickelt, und nie hat sich da eine Schwierigkeit ergeben. Aus dieser meiner eigenen persönlichen Erfahrung kann ich einen hinreichenden Grund nicht entnehmen, das Gesetz, das seit 30 Jahren in Wirksamkeit steht, zu beseitigen.

Es ist von Seite eines geistlichen Herrn hier mit lauter Stimme behauptet worden, daß die Lehrerbildungsanstalten von einem religionsfeindlichen Geiste erfüllt seien. Da können nach meiner Ansicht nur die k. k. Lehrerbildungsanstalten gemeint sein. Die hohe Regierung wird diesen Vorwurf wohl zur Kenntniß nehmen und eine Untersuchung einleiten, ob dieser Vorwurf berechtigt ist oder nicht.

Als eine der Hauptaufgaben der Schule ist im § 1 des Reichsvolksschulgesetzes und allenthalben, wo sich ein Anlaß dazu bietet das auszusprechen, gesagt: „Aufgabe der Schule ist es, die Jugend sittlich-religiös zu erziehen“. Die Ausprüche, die wir heute hier gehört haben, machen förmlich den Eindruck, als ob lediglich bloß die katholische Priesterschaft die Eigenschaft hätte, die Kinder religiös-sittlich zu erziehen. Das, meine Herren, ist eine beleidigende Haltung gegenüber zwei anderen Confessionen, die hier im Lande neben uns wohnen. Ich bin überzeugt, die Angehörigen dieser Confessionen sind mindestens ebenso sittlich-religiös erzogen als derjenige Theil der Bevölkerung, der der katholischen Confession angehört. Ich habe lange genug in einem Lande gelebt, das einer anderen Confession angehört, und ich habe nicht die Wahrnehmung gemacht, daß die dortige Bevölkerung in einer Hinsicht schlechter oder minderwertiger wäre als die Bevölkerung unserer Gegend, welche hauptsächlich katholische Bevölkerung besitzt. Das sind engherzige Dinge, man sollte eine solche Haltung nicht einnehmen, denn das macht uns keine Ehre.

Pfarrer Thurnher: Ich will dem Herrn Redner gegenüber bemerken, dass ich ausdrücklich von staatlichen Pädagogien gesprochen habe, an denen Lehrer erzogen werden, und ich fügte bei, es sei ganz begreiflich, da diese Institute eingerichtet werden auf Grund eines Gesetzes, das so sehr den Gesetzen der Kirche widerspricht, dass so massenhaft socialdemokratische Lehrer aus denselben hervorgehen.

Dann möchte ich noch sagen, dass ich gegen die anderen Confessionen gar nichts gesprochen habe. Wenn diese nach ihrer Überzeugung glauben, dass sie bei der Wahrheit sind und die Wahrheit suchen, so habe ich nichts dagegen; jedermann kennt die Lehren unserer Kirche über diese Frage. Auf das eine aber möchte ich Herrn Dr. Waibel noch aufmerksam machen, dass in Deutschland bei den Wahlen constatirt worden ist, dass in jenen Wahlkreisen, wo die katholische Bevölkerung in der Überzahl ist, bei weitem weniger socialdemokratische Stimmen abgegeben wurden als beispielsweise in den protestantischen Gegenden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dressel: Auf die Bemerkungen des Herrn Dr. Waibel möchte ich nur erwidern, dass allerdings Juden und Protestanten auch ein Sittengesetz haben, und dass dort, was man unter „öffentlicher Sittlichkeit“ versteht, ebenso gut vorhanden sein kann als in katholischen Gegenden; das gebe ich zu. (Dr. Schmid: Wirklich?) Wenn die Liberalen den Grundsatz haben: „Jude, Christ und Hottentott glauben all' an einen Gott!“, so hätten allerdings alle Menschen eine Grundlage zu wahrer Sittlichkeit, die ein Gottesbewusstsein haben. Es gibt aber eine große Menge von Menschen, die das Gottesbewusstsein absichtlich in sich und anderen zerstören. So gibt es auch in Oesterreich eine große Anzahl Lehrer, die das anstreben, da brauchen Sie nur die „Oesterreichische Lehrerzeitung“, anzusehen und dann bedenken, was in der Interpellation vom vorigen Jahre hierüber vorgelesen worden ist. Und unser Schulgesetz hindert es nicht, dass solche Lehrer in großen Massen an den Volksschulen angestellt werden, und denen muss dann die katholische Jugend ausgeliefert werden.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch das Wort? — Wenn sich niemand mehr meldet, so ist die Debatte geschlossen. Das Wort hat der Herr Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Nach dieser außerordentlich langen Debatte wird mir das hohe Haus zu Dank verpflichtet sein, wenn ich mich beim Schlussworte recht kurz fasse. Ich muss in erster Linie auf eine Äußerung des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters zurückkommen, der ausgesprochen hat, dass die Vertreter der Städtegruppe den dem hohen Hause vorliegenden Schulaufsichtsgesetzentwurf perhorrescieren, und der im Namen der Vertreter der Städtegruppe den Antrag auf Übergang zur Tagesordnung gestellt hat. Wenn dem Herrn Redner unsere Landesordnung bekannt ist — und ich glaube, sie ist ihm bekannt — so muss er doch wissen, dass in die Städtegruppe nicht bloß die Vertreter von Feldkirch, Bregenz und Bludenz gehören sondern auch die beiden Vertreter von Dornbirn, nämlich der Herr Landeshauptmann und meine Wenigkeit, welche wohl eine ebenso große Anzahl von Wählern zu vertreten haben als die Vertreter der anderen Städte zusammen; und darum ist die Behauptung des Herrn Ganahl unrichtig, dass die Vertreter der Städtegruppe das Gesetz perhorrescieren, sondern wir beide der Städtegruppe angehörenden Vertreter der Gemeinde Dornbirn sind mit dem Gesetzentwurfe vollständig einverstanden und werden, soweit es an uns liegt, mit allem Ernste und aller Kraft für denselben eintreten.

Auf die Lobeshymnen, die über die bisherigen Verhältnisse gemacht worden sind, will ich nicht weiter eingehen, es ist das von anderer Seite mit aller wünschenswerten Klarheit widerlegt worden.

Der Herr Landeshauptmann = Stellvertreter und auch andere Redner von der Linken haben Bedenken ausgesprochen, dass der fachmännische Einfluss in den Schulbehörden fortan geringer sein werde. Wie der Herr Abgeordnete Fink auseinandergesetzt hat, waren die Liberalen früher auch mehr für Autonomie und stellten die Forderung, dass die Vertreter des Volkes auch bei den Schulbehörden ein Wort mitzureden haben; aber nachdem eine Änderung in den Partei-

verhältnissen eingetreten war, haben sie sich von ihrem alten Grundsatz losgesagt und möchten heute ihr Heil beim Staate suchen; der soll in den Schulbehörden allein maßgebenden Einfluß haben. Weil man das aber nicht gerade heraus sagen will, gebraucht man den Einwand „Einschränkung des fachmännischen Einflusses“. Ich werde bei der Specialdebatte noch Gelegenheit haben, nachzuweisen, daß es mit der Einschränkung des fachmännischen Einflusses nicht weit her ist, sondern daß der fachmännische Einfluß nach wie vor ungeschmälert fortbestehen wird, wie von einem der Herren Vorredner bereits betont worden ist.

Wenn Herr Dr. Schmid gesagt hat, wir haben das Volk sehr lange auf die Änderung der Schulgesetze warten lassen, so ist in dieser Beziehung bereits eine Richtigstellung erfolgt. Der Landtag hat gleich zu Anfang der 70er Jahre wiederholt eine Änderung in der Schulgesetzgebung vorzunehmen versucht, diese Bemühungen sind aber gescheitert, weil die Regierung den diesbezüglichen Gesetzentwürfen ihre Zustimmung nicht gab, andererseits, weil man im Gesetze derartige Einrichtungen wollte, wie sie eben den Forderungen der Gerechtigkeit entsprachen; das aber war im Rahmen des Reichsschulgesetzes nicht möglich. So wollte man dann abwarten, bis zuerst eine Änderung dieses letztgenannten Gesetzes eintreten werde. Nachdem aber eine Änderung bei den jetzigen Parteiverhältnissen in Oesterreich nicht zu erwarten ist, mußte man doch endlich an eine Änderung der Landesgesetze gehen, allerdings nicht in dem Ausmaße, wie wir gewünscht hätten, sondern soweit es eben erreichbar war.

Ich behalte mir vor, auf die Minoritätsanträge in der Specialdebatte näher einzugehen; und möchte meinen Eingang der Debatte gestellten Antrag, in die Specialdebatte über den vorliegenden Gesetzentwurf einzugehen, aufrecht erhalten und denselben dem hohen Hause zur Annahme empfehlen.

Landeshauptmann: Nachdem die Generaldebatte geschlossen ist, bringe ich zuerst den Antrag des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreters zur Abstimmung, welcher dahin geht, es sei über den vorliegenden Gesetzentwurf, betreffend die

Schulaufsicht, zur Tagesordnung überzugehen. Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Somit werden wir in die Specialdebatte eingehen. Ich möchte nun das hohe Haus fragen, ob wir jetzt eine kleine Unterbrechung bis Nachmittag eintreten lassen wollen; ich glaube, die Herren sind ermüdet, ich werde daher die Sitzung bis Nachmittag 3 Uhr unterbrechen.

(Die Sitzung wird um 12 Uhr mittags unterbrochen und um 3 Uhr 10 Minuten wieder aufgenommen.)

Landeshauptmann: Die unterbrochene Sitzung ist wieder eröffnet; wir sind also bei der Specialdebatte. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter dieselbe einzuleiten.

Martin Thurnher: I. Der Ortschulrath.

§ 1. —

Die Paragraphen werde ich nicht verlesen; ich begnüge mich dieselben anzurufen, da der Gesetzentwurf sich schon seit acht Tagen in den Händen der Herren befindet.

Bei § 1 ist im 2. alinea in der letzten Zeile bei der Drucklegung das Wörtchen „die“ ausgeblieben.

Landeshauptmann: Ich werde in der Specialdebatte so vorgehen wie bei anderen Gelegenheiten; die Paragraphen werden bloß angerufen mit Ausnahme jener, zu welchen ein Minoritätsantrag vorliegt. Dadurch ist Gelegenheit geboten, zu den einzelnen Paragraphen zu sprechen. Wenn sich niemand zum Worte meldet, werde ich immer den Paragraphen als angenommen erklären. Wird ein Abänderungsantrag gestellt, so versteht sich von selbst, daß derselbe und der Hauptantrag getrennt zur Abstimmung gebracht werden. Die Minorität hat zu einigen Paragraphen durch Herrn Abgeordneten Dr. von Freu specielle Anträge gestellt, die dann dort zur Verhandlung kommen werden. —

§ 1 ist mit dieser Druckfehlerberichtigung, wonach das Wort „die“ zwischen „und“ und „Fortbildungscurse“ hineinzukommen hat, angenommen.

Martin Thurnher: § 2 und § 11.

Zu § 11 ist ein Minoritätsantrag gestellt; dieser Paragraph ist im Zusammenhange mit § 2; wenn § 11 eine Änderung erfahren würde, so wäre auch im § 2 eine solche notwendig; deshalb möchte ich beantragen, diese beiden Paragraphen gleichzeitig zu verhandeln.

Landeshauptmann: Ich glaube, gegen diesen Antrag wird keine Einwendung erhoben; ich bemerke, daß der Herr Minoritätsberichtersteller im Concepte bei § 11, alinea 2 beantragt hatte: „Die alinea 2 des beantragten § 11 habe demnach zu entfallen, gleichwie auch aus alinea 1 des § 2 die Schlussworte „und aus dem Ortsschul-aufscher“. Dieser 2. Antrag ist aus Bersehen beim Abschreiben vergessen worden und kam daher nicht in Druck.

Martin Thurnher: Ich möchte zu diesem Minoritätsvotum nur bemerken, daß ich der Anschauung bin, der Minoritätsantrag sollte abgelehnt werden. Das Minoritätsvotum geht zwar nicht soweit als das alte Gesetz, durch welches die Auswahl des Ortsschulinspectors auf die von der Gemeindevertretung entsendeten Mitglieder beschränkt wurde. Der jetzige Gesetzentwurf ist aber doch, glaube ich, viel besser, indem bei der Auswahl der betreffenden Persönlichkeiten, wie es schon im Berichte gesagt wurde, viel mehr Rücksicht genommen werden kann auf angemessene Bildung und Sachkenntnis. Ich bitte also das hohe Haus, den § 11 sammt § 2 nach den Anträgen des Schulausschusses unverändert anzunehmen.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte über die §§ 2 und 11 und ertheile das Wort dem Berichtersteller der Minorität, Herrn Dr. v. Freu.

Dr. v. Freu: Es ist bekannt, daß nach dem bisher bestehenden Schulgesetze der Ortsschulinspecteur, wie er dort heißt, vom Bezirksschulrathe ernannt wird, und soviel mir bekannt ist, galt allgemein der Afs, daß diese Persönlichkeit vom Ortsschulrathe vorgeschlagen worden ist. Hinsichtlich der Bestimmung der Persönlichkeit ist im früheren Gesetze im § 15 die Anordnung enthalten, daß der Ortsschulinspecteur aus dem Ortsschulrathe und zwar aus den von der Gemeindevertretung ent-

sendeten Mitgliedern genommen werden müsse. Im gegenwärtigen Gesetze ist dagegen eine ganz andere Bestimmung enthalten. Da heißt es im § 11: „Der Ortsschulrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortsschul-aufscher, welcher nach Anhörung der eingeschulten Ortsgemeinden von dem Bezirksschulrathe aus den im Schulorte wohnenden Personen, mit Ausnahme der Lehrer an den Volksschulen, auf die Funktionsdauer des Ortsschulrathes ernannt wird. Hierbei ist auf angemessene Bildung und Sachkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen. Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortsschul-aufscher bestellt werden.“ Das ist derjenige Paragraph, gegen den sich das Votum richtet, denn § 2 wird nur hinzugezogen, weil dort schon vom Ortsschul-aufscher die Rede ist. Nun habe ich mir gestattet, im Namen der Minorität einen Antrag zu stellen, das hohe Haus wolle beschließen: „als solcher wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe bestellt“; das käme also einzufügen in die zweite Zeile des § 11. Im wesentlichen hat dieser Antrag seinen Grund darin, daß es wohl überflüssig erscheint, hier noch einen neuen Überwachungs-factor zu schaffen; ich finde da absolut keine Nothwendigkeit, daß man hier ein neues Überwachungs-glied creiert, nämlich den Ortsschul-aufscher als solchen. Er gehört in gewisser Rücksicht ganz außer den Kreis der übrigen Ortsschulrathsmitglieder. Es heißt ausdrücklich: „Der Ortsschul-aufscher ist kraft seiner Ernennung Mitglied des betreffenden Ortsschulrathes.“ Aber er bildet eine ganz eigene Persönlichkeit, und wenn ich so sagen soll, es macht mir den Eindruck, daß er geradezu eine gewisse Überwachung über die Mitglieder des Ortsschulrathes auszuüben habe, wie eine andere höher gestellte Behörde; das liegt so im Wesen der Schaffung dieser neuen Stelle fast von selbst. Wenn er aber aus dem Ortsschulrathe ernannt wird wie in vielen anderen Kronländern, so z. B. in Böhmen, Galizien, Görz u. s. w., so steht er jedenfalls mit allen übrigen Mitgliedern ganz gleich, und ich sehe wirklich gar keinen Grund, warum man nicht ein Mitglied des Ortsschulrathes nehmen sollte. Es ist gewiß fast eine Beleidigung der Gemeinde gegenüber, wenn die Mitglieder, welche vermöge Gesetz sowohl als der Wahl im Ortsschulrathe sitzen, nicht für geeignet erachtet werden, daß aus

ihnen einer Ortschulauflseher werde. Wenn z. B. die geistliche Behörde, der Vorsteher und sein Stellvertreter im Ortschulrath sitzen, so wären Leute genug da, die die nöthige Einsicht und Sachkenntnis wenigstens nach den örtlichen Verhältnissen besitzen, Leute genug, sage ich, die auch für den Posten eines Ortschulauflsehers geeignet wären. Es ist damit nicht gesagt, daß es einer aus der Gemeindevertretung sein müsse, wie es früher war, sondern ich möchte nur haben, daß der Ortschulauflseher aus dem Ortschulrath ernannt wird. Sollte z. B. der Vertreter der Kirche oder der Gemeinde nicht annehmen wollen oder können, — es gibt nämlich auch eine Ausnahme, wo er nicht annehmen kann, — wenn also diese Birikstimmenträger nicht annehmen, so sind auch von der Gemeinde Männer da, von denen man billig annehmen kann, daß sie zu den Besten zählen und für dieses Amt würdig und tauglich sind. Ich sehe also gar nicht ein, warum man aus dem Kreise des Ortschulrathes hinausgreifen soll und eine andere Persönlichkeit zum Ortschulauflseher machen, der eine Art Überwachung über den Ortschulrath führt. Ich empfehle Ihnen daher, meine Herren, den § 11 so, wie er von mir beantragt worden ist, anzunehmen und bemerke, daß, wenn dieser Antrag angenommen wird, im § 2 die Worte „und aus dem Ortschulauflseher (den Ortschulauflsehern)“ zu entfallen haben würden. Ich wiederhole meinen Antrag und empfehle denselben zur Annahme.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort?

Jodot Fink: Wenn ich diesen Abänderungsantrag recht auffasse, so hätte im § 11 die Bestimmung der Qualifikation dieses Ortschulauflsehers zu entfallen, wo es heißt: „Hiebei ist auf angemessene Bildung und Sachkenntnis besonders Rücksicht zu nehmen.“ Ich habe es so aufgefaßt und habe aus der Begründung des Herrn Minoritätsberichterstatters vernommen, daß er eigentlich die Anschauung hat, daß der Ortschulauflseher zunächst wenigstens dazu da wäre, über die übrigen Mitglieder des Ortschulrathes eine gewisse Aufsicht zu führen. Ich fasse die Sache nicht so auf. Ich fasse meine Stellung im Gegentheil so auf, daß er zunächst dazu da ist, über die Schule die Aufsicht

zu führen, wie das genauer im § 12 präcisiert ist. Nun muß ich sagen, diesbezüglich gehen wir nicht einmal so weit als seinerzeit die bezügliche Regierungsvorlage; in derselben hat es geheißen, daß der Ortschulinspector fachmännische Kenntnisse haben, „didaktisch-pädagogisch“ gebildet sein soll. Nun haben heute die Herren von der Minorität immer gesagt, man wolle die Fachleute aus der Schule hinausdrängen, und jetzt wollen sie, weil es ihnen paßt, das selber thun. (Zustimmung.) So meinen wir die Sache nicht; wir meinen, daß der Ortschulauflseher möglichst Fachmann sein soll, und da gehen wir nicht so weit als die bezügliche Regierungsvorlage mit der Präcisierung, wie weit diese fachmännische Bildung vorhanden sein soll.

Pfarrer Thurnher: Der Herr Dr. v. Preu hat betont, es sei merkwürdig, daß man da über den Ortschulrath hinausgehe, weil man bei der Ernennung des Ortschulauflsehers dem Bezirkschulrath Rechte einräumt, die er bisher nicht gehabt. Damit ist gar nicht gesagt, daß man über den Ortschulrath hinausgehen müsse, es ist nur die Erlaubnis hiezu eingeräumt. In diesem Falle ist unser Antrag viel liberaler als der des Herrn Dr. v. Preu, trotzdem er auf der liberalen Seite sitzt. In unserem Antrage ist ein viel weiterer Spielraum geschaffen, da es doch da und dort vorkommen kann, daß der Bezirkschulrath eine Persönlichkeit findet, die zu einem Ortschulauflseher vorzüglich geeignet wäre, zufällig aber nicht Sitz und Stimme im Ortschulrath hat. Ich begreife daher absolut nicht, wie man da so illiberal sein kann, eine solche Persönlichkeit auszuschließen. Ich kann mich ja täuschen, aber es will mich fast bedünken, daß es nur die helle Furcht ist, es könnte einmal droben in Bludenz eine Persönlichkeit zum Ortschulinspector ernannt werden, die möglicherweise einer andern politischen Richtung angehört als er.

Ich stimme deshalb für den Paragraphen, wie er vorliegt.

Johannes Thurnher: Mir ist nur aufgefallen, daß die Herren von der Minorität, die sonst einen so großen Wert auf fachmännische Kenntnisse legen, bei diesem Paragraphen selbst auf angemessene Bildung und Sachkenntnis beim Ortschulinspector verzichteten.

Dr. Waibel: Ich möchte nur ein paar Bemerkungen machen. In unserem Schulgesetze ist bezüglich der Function des Ortschaftslehrers nicht gesagt, daß er die didaktisch-pädagogische Überwachung der Schule hätte, sondern es ist nur die Überwachung überhaupt ausgesprochen. Das dürfte im großen und ganzen genügen. In Bezug auf die übrigen Mitglieder des Ortschaftsrathes gilt nur, daß sie die Function des Ortschaftsrathes mitzuerfüllen haben. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule ist nach meinem Erachten der Fachmann berufen, der von der Regierung als Bezirksschulinspector ernannt wird.

Dressel: In der alten Regierungsvorlage hat § 15 im Anfange gelautet: „Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein fachkundiges Mitglied des Ortschaftsrathes vom Bezirksschulrath als Ortschaftsschulinspector bestellt.“ Damals wollte man eben den pädagogisch-didaktischen Zustand von Seite des Ortschaftsrathes nicht untersuchen, das wollte man den Lehrern frei überlassen. Darum ist auch der „pädagogisch-didaktische Zustand“ gestrichen worden. Man wollte damals überhaupt den Ortschaftsschulinspector streichen; darauf ist aber die Regierung nicht eingegangen, darum mußte man ihn in Kauf nehmen. Man hat dann einfach den Ausdruck „didaktisch-pädagogisch“ gestrichen, damit man nicht den Pfarrer wählen muß; man hat ausdrücklich gesagt: Ortschaftsschulinspector könnte da wenigstens auf dem Lande niemand anders sein als der Pfarrer, und den wollen wir nicht. Darum hat man das passive Wahlrecht auf Mitglieder der Gemeindevertretung eingeschränkt. Heute wollen die Liberalen das etwas erweitern und das passive Wahlrecht allen Mitgliedern des Ortschaftsrathes zugestehen. Wir aber wollen noch etwas liberaler sein und das Wahlrecht noch mehr erweitern, und das ist kein Rückschritt sondern ein Fortschritt. (Rufe: Bravo.)

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? — Wenn niemand mehr sich meldet, ist die Debatte geschlossen; das Wort hat noch der Herr Berichterstatter der Minorität.

Dr. v. Freu: Ich habe nur auf das, was Herr Pfarrer Thurnher erwähnt hat, kurz zu erwidern, nämlich daß ich es schon so verstanden habe, daß die Ernennung facultativ ist, entweder

aus dem Ortschaftsrathe oder aus einem weitem Kreise. Das habe ich auch so gemeint, daß durch diese Bestimmung der Ortschaftsrath nicht gänzlich ausgeschlossen ist; das war auch meine Anschauung.

Was den anderen Punkt anbelangt, den der Herr Pfarrer erwähnt hat, der Punkt bezüglich der Überwachung, so habe ich das nicht als die Hauptaufgabe oder einzige Aufgabe hingestellt, sondern nur gesagt, mir macht es so den Eindruck, als ob man den Ortschaftslehrer bestellen wollte, damit er die Mitglieder des Ortschaftsrathes in ihrer Thätigkeit überwache. Das kann jedem Mitgliede des Ortschaftsrathes gleich unangenehm sein; nehmen Sie nur den Fall an, es wird ein weltliches Gemeindemitglied Ortschaftslehrer, so wird es dem geistlichen Mitgliede im Ortschaftsrathe auch nicht angenehm sein, eine gewisse Überwachung zu haben. So ist es auch auf der anderen Seite. Aber das erwähne ich nochmals, das war nicht meine Absicht zu sagen, diese Überwachung wäre die hauptsächlichste oder einzige Aufgabe des Ortschaftslehrers, sondern mir hat es ungefähr so den Eindruck gemacht. Ich empfehle noch einmal meinen Antrag zur Annahme.

Landeshauptmann: Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Die Gründe, welche schon den Landes-Ausschuß und auch den Schulausschuß veranlaßt haben, diese Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, sind bereits in den Eingangsworten von mir klargelegt und dargestellt worden. Es ist einfach der Wunsch, daß eine bessere Auswahl getroffen werden könne bei Bestellung des Ortschaftslehrers. Wenn Herr Dr. v. Freu gemeint hat, diese Ortschaftslehrer seien, weil dieselben Sitz und Stimme im Ortschaftsrathe bekommen, gleichsam zur Überwachung des Ortschaftsrathes da, so ist das entschieden unrichtig; sie sind einzig und allein berufen zur besseren Überwachung der Schule. Im Ortschaftsrathe haben sie nicht mehr und nicht weniger Rechte, als alle übrigen Mitglieder selbst. Wenn Herr Dr. von Freu gemeint hat, er wüßte keinen Grund, warum man bei der Wahl sich nicht auf die Mitglieder des Ortschaftsrathes beschränken könne, so kann ich ihm erwidern, ich sehe auch keinen Grund, warum man nicht sollte weiter greifen dürfen; aber wir haben auch positive Gründe. Diese Erweiterung des Kreises der bei

der Auswahl in Betracht zu ziehenden Personen ist im Interesse der Schule vollständig begründet. Nehmen wir eine große Gemeinde z. B. Dornbirn an; diese hat gegenwärtig 4 Ortschaftschulaufsicher, und es ist auch nothwendig, daß so viele sind, weil 9 Schulen mit zusammen mehr als zwanzig Classen bestehen. Da würden im Ortschaftsrathe kaum genügend Mitglieder aufzutreiben sein, die das Geschick und die Zeit hätten, dieser Aufgabe zu genügen. Aus diesem Grunde ist es vollständig gerechtfertigt, daß man über den engen Rayon des alten Gesetzes und des Minoritätsantrages hinausgeht. Es macht auch auf Schüler und Lehrer einen besseren Eindruck, wenn ein Schulaufsicher in die Schule hineinkommt, der etwas von der Sache versteht, als einer, der selber nichts weiß. Es wird deshalb im Interesse der Schule liegen, wenn der Antrag des Schulausschusses angenommen wird, denn der Ortschaftsrath erhält dadurch eine angemessene Erweiterung und einen Zuwachs an fachkundigen Mitgliedern. Aus diesen Gründen bitte ich bei der unveränderten Annahme der §§ 11 und 2 zu bleiben.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung, und zwar zunächst über § 11; der Minoritätsantrag bezieht sich auf alinea 1 desselben. Ich werde daher zunächst dieses Alinea nach der Fassung der Minorität zur Abstimmung bringen; daselbe lautet, wie folgt: „Der Ortschaftsrath besorgt die ihm obliegende Schulaufsicht durch den Ortschaftschulaufsicher; als solcher wird ein Mitglied des Ortschaftsrathes vom Bezirksschulrath bestellt. Wo sich die Wirksamkeit des Ortschaftsrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können mehrere Ortschaftschulaufsicher bestellt werden.“ Ich ersuche jene Herren, welche alinea 1 in dieser Fassung ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun kommt der Antrag der Majorität zu alinea 1 zur Abstimmung, welches folgendermaßen lautet: (liest § 11, al. 1 aus Beilage XXXV A.)

Ich ersuche jene Herren, welche dem Antrage der Majorität des Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Gegen alinea 2 und 3 ist keine Einwendung erhoben worden; ich betrachte dieselben daher als

angenommen; in folgedessen ist auch § 2, gegen den sonst mit Ausnahme dieses Passus des Minoritätsantrages, welcher durch obige Abstimmung über alinea 1 des § 11 auch abgelehnt erscheint, keine Einwendung erhoben worden ist, in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Martin Thurnher: § 3. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 4.

Dr. v. Preu: Zu § 4 möchte ich mir nur eine kleine Ergänzung gestatten. Es heißt hier alinea 2: „Unterstehen dem Ortschaftsrathe mehrere Schulen, so tritt der Leiter der unter diesen Schulen in der Kategorie am höchsten stehenden in den Ortschaftsrath. Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath denjenigen Leiter, welcher in den Ortschaftsrath einzutreten hat;“ ich möchte hier nun nach den Worten „Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath“ eingefügt sehen „über Vorschlag des Ortschaftsrathes“; es ist nämlich doch notorisch, daß der Ortschaftsrath die persönlichen und localen Verhältnisse jedenfalls besser kennt und an der Sache mehr Interesse hat als eine weitere Behörde. So würde es dann dem Ortschaftsrathe obliegen, da einen Vorschlag zu machen. Es muß der Vorschlag deswegen noch nicht befolgt werden, aber wenigstens hören sollte man ihn.

Johannes Thurnher: Ich bitte ums Wort zu einer Anfrage! Ich habe den Herrn Minoritätsberichterstatter so verstanden, daß er diesen Antrag nicht im Namen der Minorität gestellt hat, denn unter den Minoritätsanträgen kommt er nicht vor. (Dr. v. Preu: Es ist mein persönlicher Antrag!)

Dr. Walbel: Ich habe nicht die Absicht, einen Antrag zu stellen, sondern nur eine Bemerkung zu machen. Der Schlusssatz dieses Paragraphen sagt folgendermaßen:

„Wird eine öffentliche Schule durch Lehrkräfte versehen, welche einem geistlichen Frauenorden oder einer geistlichen Frauencongregation angehören, so steht es der Leiterin dieser Schule zu, sich an den Verhandlungen des Ortschaftsrathes über diese Schule

durch einen Vertreter mit beratender Stimme zu betheiligen.“

Ich glaube, der Fall ist doch meist nur so zu denken, daß es sich um Orte handelt, wo nur eine solche Schule da ist. Er kann aber auch gemeint sein für Orte, wo neben der gewöhnlichen Schule auch eine solche mit weiblicher Lehrkraft als Leiterin da ist. Jedenfalls bin ich der Ansicht, daß die Leiterin der Schule persönlich im Ortsschulrath zu erscheinen hätte, um die Angelegenheiten ihrer Schule zu vertreten. Das Geschlecht kann da meines Erachtens kein Hindernis sein; denn bei Lehrerconferenzen an Schulen, wo auch weibliche Lehrkräfte wirken, unterliegt es gar keinem Anstande, daß diese weiblichen Lehrkräfte an diesen Conferenzen persönlich theilnehmen. Es kann nach meiner Ansicht auch nur gerathen sein, wenn die Lehrerin bei diesen Berathungen erscheint. Denn wenn sie jemand anderen zu dieser Conferenz entsendet, ist es fraglich, ob diese Persönlichkeit auf alle Fragen, die gestellt werden können, gefaßt ist und antworten kann.

Das ist es, was ich sagen wollte, einen Antrag zu stellen unterlasse ich, weil derselbe voraussichtlich eine Annahme doch nicht zu gewärtigen hätte.

Johannes Thurnher: Ja der Gedanke, den der Vorredner Dr. Waibel ausgesprochen hat, daß es Fälle geben kann, in welchen die Leiterin einer Schule mehr Auskünfte über die ihr unterstehende Schule geben kann als der von ihr Bevollmächtigte, trifft vollkommen zu, und ich würde es deshalb nicht ungern sehen, wenn hier gesagt würde: „sich an den Verhandlungen des Ortsschulrathes über diese Schule selbst oder durch einen Vertreter mit beratender Stimme zu betheiligen.“ Es kann auch Fälle geben, vielleicht die Mehrzahl derselben, in welchen der Bevollmächtigte wirklich genügend informiert sein kann. Aber die Fälle, welche Herr Dr. Waibel angeführt hat, können vorhanden sein, und in dem Falle würde ich auch kein Hindernis erblicken, daß die Schulleiterin mit beratender Stimme an der Conferenz theilnehmen soll. Ich stelle keinen Antrag, aber wenn ein solcher gestellt wird, stimme ich demselben zu.

Pfarrer Thurnher: Ich möchte nur eine Frage stellen, und zwar ist mir diese Frage aufgetaucht

gerade infolge der Anregung des Herrn Dr. Waibel. Was er gesagt hat, ist nicht ganz unrichtig, daß eine Schulleiterin selbst besser Auskunft ertheilen im Ortsschulrath und eventuell eine Sache besser auseinandersetzen kann als eine von ihr delegierte Persönlichkeit. Ich möchte nun fragen, wie es in dem Falle steht, wenn die Leiterin der Schule einem Orden angehört, der strenge Clausur hat, der es auf Grund der Ordensregel verboten ist, aus dem Kloster herauszugehen. Was ist in dem Falle zu thun?

Johannes Thurnher: In dem Falle würde der Nachsatz zur Geltung kommen: „oder durch einen Vertreter mit beratender Stimme.“

Martin Thurnher: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß, wenn der ganze Satz gestrichen wird, die betreffende Leiterin ohnedies das Recht hat, an der Sitzung theilzunehmen; es heißt im Vordersatze: „es nehmen jedoch auch die Leiter der andern Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit beratender Stimme theil.“ Wenn der Antrag gestellt werden wollte, so müßte nur für den Fall, daß die Leiterin nicht theilnehmen könnte oder wollte, separat die Berechtigung zuerkannt werden, einen Vertreter zu entsenden, sonst wiederholen wir das, was im Vordersatze gesagt ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht weiter das Wort? — Es meldet sich niemand, somit ist die Debatte geschlossen, das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Martin Thurnher: Es liegt eigentlich nur ein Antrag vor, nämlich derjenige des Herrn Dr. v. Preu auf Einschaltung der Worte „über Vorschlag des Ortsschulrathes“ nach den Worten „bestimmt der Bezirksschulrath“; ich habe die Anschauung, das wird unter keinen Umständen gehen, daß man sagt „über Vorschlag des Ortsschulrathes“; das wäre nämlich so aufzufassen, als ob sonst kein anderer vom Bezirksschulrath herangezogen werden könnte als der vom Ortsschulrath vorgeschlagene. Der Bezirksschulrath kann Gründe haben, gegen den Vorschlag des Ortsschulrathes zu entscheiden, und deshalb kann ich mich dem Antrage auf Einschaltung der Worte „über Vorschlag des

Ortsschulrathes“ nicht anschließen; wenn der Antrag gestellt worden wäre „nach Anhörung des Ortsschulrathes“, dann könnte man nicht viel dagegen einwenden. Ich glaube aber, es könnte von dieser Einschaltung ganz Umgang genommen werden und zwar auch aus dem Grunde, weil der Ortsschulrath eigentlich in dem Momente noch gar nicht constituirt ist. Man müßte also noch den alten Ortsschulrath fragen, denn der neue Ortsschulrath wird eben erst dadurch zusammengesetzt, daß einerseits die Gemeinde ihre Vertreter entsendet, andererseits der Schulleiter bestimmt wird und auch die kirchliche Behörde bestimmt, wer als ihr Vertreter in den Ortsschulrath einzutreten habe. Weil nicht constituirt, ist der Ortsschulrath in dem Momente noch nicht vorhanden, man müßte also den alten zu Rathe ziehen. Um dem zu begegnen, möchte ich glauben, sollte man von der Änderung im Texte dieses Paragraphen Umgang nehmen.

Bezüglich des zweiten Punktes ist wohl eine Anregung gegeben worden, aber kein Antrag gestellt. Zur Verdeutlichung möchte ich beantragen, es sei nach dem Worte „Leiter“ auch das Wort „Leiterinnen“ in Parenthese einzuschließen, wo es heißt: „es nehmen jedoch auch die Leiter der anderen Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit beratender Stimme theil.“ Wenn man es so faßt, so glaube ich, wird es so herauskommen und aufzufassen sein, daß es dann der Leiterin einer Schule, die einem Orden angehört, freisteht, selbst in die Sitzung zu kommen oder sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen. In dieser Weise, glaube ich, dürfte den Anschauungen der Vorredner entsprechen sein.

Mit dieser kleinen Änderung beantrage ich die Annahme des vorliegenden Paragraphen.

Landeshauptmann: Ich schreite zur Abstimmung und zwar zunächst über den Abänderungsantrag des Herrn Dr. von Preu, welcher nach dem Worte „Bezirksschulrath“ eingesetzt wünscht: „über Vorschlag des Ortsschulrathes“, sodaß dieser Satz heißen würde: „Bei gleicher Kategorie der Schulen bestimmt der Bezirksschulrath über Vorschlag des Ortsschulrathes denjenigen Leiter, welcher in den Ortsschulrath einzutreten hat.“ Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Nun bringe ich den Abänderungsantrag zur Abstimmung, den der Herr Berichterstatter für seine Person gestellt hat als Erläuterung, wonach nach dem Worte „Leiter“ in Parenthese einzuschließen wäre „Leiterinnen“, sodaß es heißen würde: „es nehmen jedoch auch die Leiter (Leiterinnen) der anderen Schulen an den ihre Anstalt betreffenden Verhandlungen mit beratender Stimme theil.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Antrage zustimmen, sich zu erheben.

Angenommen.

Mit dieser Abänderung betrachte ich, nachdem keine weiteren Abänderungsanträge gestellt sind, § 4, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen wurde, als angenommen.

Martin Thurnher: Bevor zu § 5 übergegangen wird, möchte ich dem hohen Hause mittheilen, daß ich über gestrigen Beschluß des Schulausschusses im Namen desselben den § 7 zurückziehe. Derselbe bestimmt, daß in Schulgemeinden bei größerem Umfange mehrere Ortsschulräthe bestellt werden können. Es hat sich aber herausgestellt, daß eine solche Nothwendigkeit nicht vorliegt und sich der Paragraph überhaupt mit der Structur des ganzen Gesetzes nicht leicht in Einklang bringen läßt. Ich ziehe daher den § 7 zurück und beantrage infolgedessen, daß im § 5 der letzte Satz des 1. Alinea: „In den Fällen des § 7 kann sich der Gemeindevorsteher durch einen Gemeinderath vertreten lassen“ zu streichen sei.

Landeshauptmann: Wer wünscht das Wort zu § 5? —

Dr. Waibel: Ich vermissе hier etwas, was in unserem alten Gesetze darinnen enthalten war. Ich möchte Aufschluß haben, warum dasselbe ausgelassen wurde. Es heißt hier im vorletzten Absätze: (liest) „Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von sechs Jahren. Die Gewählten verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Constituierung des neuen Ortsschulrathes im Amte. Die Wiederwahl ist zulässig.“ Im alten Gesetze ist vorgesehen und bisher war die Praxis die, daß alle drei Jahre die Hälfte der Mitglieder ausgeschieden und für dieselben eine Neuwahl vorgenommen wurde. Ich

möchte um Aufklärung bitten, warum man diese Einrichtung fallen gelassen hat. Ich kann aus den langjährigen Erfahrungen, die ich zu machen Gelegenheit hatte, nicht constatieren, dass ein Vortheil darin gelegen ist, wenn diese Einrichtung fallen gelassen würde. Ich möchte eher in derselben einen Vortheil als einen Nachtheil sehen. Es ist bei der Einrichtung, wie sie bisher bestanden hat, den neu eintretenden Mitgliedern die Gelegenheit gegeben, an der Seite von Mitgliedern zu wirken, die bereits seit einer Reihe von Jahren im Ortsschulrath thätig waren. Sie können dann gewiss an der Seite der alten ihre Thätigkeit vorbereiten und sich einschulen. Wenn alle 6 Jahre complete Neuwahlen stattfinden, so ist es zweifelhaft, ob einige von den älteren wieder eintreten, oder ob nicht ein vollkommen neuer Personalstand sich ergeben wird. Also aus der Erfahrung möchte ich befürworten, dass die alte Einrichtung beibehalten würde und dieser Punkt wieder in das Gesetz eingeschoben wird. Es heißt im alten Gesetze folgendermaßen: (liest) „Die Wahl erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit und gilt für die Dauer von 6 Jahren. Doch tritt nach drei Jahren die Hälfte, und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder aus.“ Also ich möchte beantragen diesen Satz: „Doch tritt nach drei Jahren u. s. w.“ wieder einzuschieben.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? — Da sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Ich halte die Einschreibung dieses Passus vom alten Gesetze nicht für nothwendig, umsoweniger, weil es sich nur auf die von der Gemeinde gewählten Vertreter beziehen könnte. Bei allen Wahlen in die übrigen Schulräthe und zwar in den Bezirks- und Landeschulrath, ist die Wahl und deren Erneuerung für die ganze Zeit vorgeschrieben. Es würde sich nach dem vorliegenden Antrage nur um einen Bruchtheil der Mitglieder handeln, und das halte ich für nicht angezeigt, wenn nur zwei oder drei abwechselnd auszuscheiden hätten. Die Jahre gehen ja schnell dahin, und müßte immer bald wieder eine Wahl vorgenommen werden. Manchmal vergißt sogar eine Gemeinde den Wahltermin, sie weiß selbst nicht mehr recht, wann die Functionsdauer des einen

oder anderen Mitgliedes abläuft. Das soll auch schon vorgekommen sein. Es ist besser, wenn allen Schulräthen, sei es Orts-, Bezirks- oder Landeschulrath, ein gleiches Gepräge aufgedrückt werde. Ich bin daher dafür, dass § 5 ohne diesen Zusatz in der vorgeschlagenen Fassung angenommen werde.

Dr. Waibel: Zur thatsächlichen Berichtigung möchte ich erklären, dass ein Vergessen dieser Wahlen kaum stattfinden dürfte, weil in der Regel der Bezirksschulrath den Ortsschulräthen die Mittheilung macht, dass der Zeitpunkt der Neuwahlen eingetreten ist, und den Termin festsetzt, bis wann dieselben zu vollziehen sind.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung und zwar zunächst über das Alinea 1, wo der Herr Berichterstatter beantragt, dass der Schlusssatz, im Falle der § 7 eliminiert wird, zu entfallen habe. Ich ersuche jene Herren, die dem § 5 in dieser neuen Fassung, wie sie vom Herrn Berichterstatter gestellt wird, ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Gegen Alinea 2 und 3 ist keine Einwendung erhoben worden, ich betrachte sie daher als angenommen. Bezüglich Alinea 4 beantragt Herr Abgeordneter Dr. Waibel nach dem Worte „Jahren“ einen Zusatz nach dem alten Gesetze, der lautet: „Doch treten nach drei Jahren die Hälfte und bei ungerader Zahl die größere Zahl der Mitglieder aus.“ Das übrige bleibt unverändert. Ich ersuche jene Herren, die diesem Abänderungsantrage ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Alinea 4 und 5 betrachte ich in der Fassung des Ausschusses als angenommen.

Martin Thurnher: Um keine Verschiebung sämtlicher Paragraphen im Gesetze herbeizuführen, beantrage ich, nachdem der Schulausschuss den § 7 fallen gelassen und zurückgezogen hat, § 6 in zwei Paragraphen zu theilen, wobei das erste Alinea den § 6 und das zweite Alinea den § 7 zu bilden hätte.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? — Dies ist nicht der Fall, daher betrachte ich die Theilung des § 6 in zwei Paragraphen als angenommen.

Martin Thurnher: § 8. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 9.

Ganahl: Im § 9, Punkt 11 wird zu den Agenden des Ortschaftsrathes gezählt (liest): „die Disciplin in den Schulen sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu überwachen, Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonales zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten.“

Fühlen Sie nicht, meine Herren, daß diese Zusammenstellung der Würde des Lehrerstandes einigermaßen abträglich ist? Es ist das förmlich ein Ruf nach polizeilicher Überwachung, und die Polizei soll in diesem Falle der Ortschaftsrath sein. Es macht den Eindruck, als ob dem Lehrstande überhaupt vorzuwerfen sei, daß sein Lebenswandel nicht correct sei und man deswegen im Gegensatze zum früheren Gesetze verschärfte Maßregeln einführen wolle. Ich möchte dringend empfehlen, diesen letzten Satz wegzulassen. Da es ja keine politische Frage ist sondern nur eine Frage des Anstandes und der Rücksichtnahme auf den Lehrstand, so könnten Sie wohl einem Antrage, der von dieser Seite des Hauses ausgeht, auch einmal Ihre Zustimmung geben. (Beifall bei den Genehmigungsgenossen.)

Es wäre also der zweite Absatz, den möchte ich dringend beantragen zu eliminieren.

Martin Thurnher: Ich möchte nur darauf hinweisen, daß sich eine solche Bestimmung bereits im sanctionierten Tiroler Gesetze befindet, und daß daher wohl kein Anstand obwaltet, diesen Passus zu belassen.

Johannes Thurnher: Ich muß aus Erfahrungen, die wir im Lande schon gemacht haben, doch constatieren, daß die Ortschaftsräthe schon mehr als einmal in die Lage kamen, das was hier nun ins Gesetz kommt, zu thun, obwohl es nicht im Gesetze gestanden ist, und daß es deshalb nicht als ein Vorwurf für sämtliche Lehrer gilt, wenn dem Ortschaftsrathe das Recht eingeräumt wird, wenn Beschwerden über den Lebenswandel eines Lehrers vorkommen, die geeignete Abhilfe einzu-

leiten. Die Erfahrung hat gelehrt, daß Fälle vorgekommen sind, wo man ohne diese ausdrücklichen Bestimmungen in dieser Weise vorgehen mußte; es wird nur gesetzlich statuiert, wozu man ohnedem schon manchmal gezwungen war. Ich halte es für zweckmäßig, daß dieser Punkt stehen bleibt.

Dressel: Dieser Punkt 11 war schon in der Regierungsvorlage im Jahre 1868 enthalten. Damals hat es aber der Landtag nicht für gut befunden, daß man den Lehrer in der Weise überwachen soll. Man hat gesagt, der Lehrer ist ein freier Mann, er darf nicht beaufsichtigt sein. Heute kommt das in anderer Form wieder. Übrigens ist diese Bestimmung nicht neu, sie ist auch im Tiroler Gesetze nicht neu, da schon das von liberaler Seite so verehrte Reichsvolksschulgesetz von 1869 im § 54 bestimmt (liest): „Pflichtwidriges Verhalten des Lehrpersonales zieht die Anwendung von Disciplinarmitteln nach sich, welche unabhängig von einer etwaigen strafrechtlichen Verfolgung eintreten. Das Nähere hierüber bestimmt die Landesgesetzgebung.“

Wenn nun also Disciplinarmittel in Anwendung gebracht werden sollen, so muß doch jemand sein, der die Lehrer irgendwie überwacht, wenn man nicht das Denunciantenthum als berechtigt gelten lassen will. Das ist, meine ich, Sache des Ortschaftsrathes, der soll zuerst die Beschwerden gegen die Lehrer untersuchen, er soll beurtheilen, ob eine vorliegende Anklage gegen einen Lehrer berechtigt sei oder nicht.

Jodof Hint: Ich will nur wiederum constatieren, daß im Jahre 1868 auch von Seite der liberalen Herren, nämlich vom damaligen Berichterstatter Dr. Feg daran festgehalten wurde, es sei am Platze, daß der Lehrer nicht bloß in der Schule, sondern daß auch sein Lebenswandel außerhalb der Schule einer gewissen Beaufsichtigung unterzogen werde. Er hat unter anderem gesagt (liest): Wir sind von der Aufsicht ausgegangen, wie auch Herr Schwärzler bemerkt hat, daß es allerdings wünschenswert sei, daß der Lehrer mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Vertrauensstelle, die er in der Gemeinde einnimmt, sich nicht bloß in sondern auch außerhalb der Schule, ich weiß nicht, wie ich sagen soll, durch ein erhöhtes, moralisches Betragen auszeichne. Nun, wenn da eine gewisse

Beaufsichtigung hinzutritt, so meine ich, wird gerade auch mit Rücksicht auf den Beruf und Stand des Lehrers auf seine gesellschaftliche Stellung, die Achtung, die er gegenüber den Mitbürgern zu genießen haben wird, gar kein Eintrag gethan, umsoneniger, als diese Beaufsichtigung nicht einer Polizeibehörde überwiesen wird sondern dem Ortsschulrath, und im Ortsschulrath ist erstens der Lehrerstand und zweitens in der weitaus größeren Mehrzahl seiner Mitglieder die Gemeinde durch selbst gewählte Mitglieder vertreten."

Also das ist ganz dasselbe, was der Herr Abgeordnete Dressel soeben gesagt hat, und das wollen wir auch.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort? — Wenn sich niemand meldet, ist die Debatte geschlossen. Hat der Herr Berichterstatter etwas beizufügen?

Martin Thurnher: Ich habe nichts beizufügen, sondern empfehle die unveränderte Annahme des § 9 und zwar in allen seinen Punkten von 1—16 ohne Abänderung.

Landeshauptmann: Ich bringe zunächst aus § 9 die Punkte 1—10, dann 12—16 und das andere alinea zur Abstimmung; beziehungsweise nachdem gegen diese Punkte keine Einwendung erhoben wurde, nehme ich an, daß das hohe Haus denselben zustimmt. Es liegt nur bei Punkt 11 ein Abänderungsantrag von Herrn Abgeordneten Ganahl vor, wonach der Zusatz: „Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonales zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe einzuleiten“ gestrichen werden soll, so daß also Punkt 11 lauten würde: „Die Disciplin in den Schulen sowie das Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule zu überwachen.“

Ich bringe den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung mit Hinweglassung obiger Stelle. Ich ersuche jene Herren, die dem Antrage des Ausschusses bis zum Worte „überwachen“ die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Angenommen.

Nun kommt der weitere Satz „Beschwerden über den Lebenswandel des Lehrpersonales zu prüfen, beziehungsweise die geeigneten Schritte zur Abhilfe

einzuleiten“, den der Herr Abgeordnete Ganahl gestrichen wissen will, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, die demselben ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Somit ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Ganahl gefallen. Ich habe schon früher bemerkt, da gegen die anderen Punkte keine Einwendung erhoben worden ist, daß ich sie als angenommen erkläre. Da nun Punkt 11 mit diesem Zusatzalinea angenommen ist, so ist somit der ganze § 9 in der Fassung des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Martin Thurnher: § 10.

Dressel: Im ersten alinea heißt es: „Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt das älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.“ Das läßt zwei Auffassungen zu. Das älteste unter den Mitgliedern kann jemand sein in Bezug auf die Amtsthätigkeit oder in Bezug auf das Lebensalter. In der alten Fassung heißt es: „der Älteste unter den Mitgliedern“. So heißt es auch im Schulaufsichtsgesetze von Nieder- und Oberösterreich, Schlesien und einigen anderen Ländern. Da ist es auf das Lebensalter beschränkt. Wenn man den Ältesten im Amte meint, so kann man es so stehen lassen. Ich glaube, es ist besser, das an Jahren älteste Mitglied bezüglich des Lebensalters damit zu bezeichnen; darum möchte ich vorschlagen, daß man den alten Wortlaut wiederherstellt und die Worte einschaltet: „So führt der Älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.“

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Johannes Thurnher: Ich stelle den Antrag: „Das an Jahren älteste Mitglied“ zu setzen, damit jeder Zweifel behoben ist.

Landeshauptmann: Wer wünscht noch weiter das Wort?

Dressel: Ich will bloß bemerken, daß mit der Fassung, wie sie der Herr Abgeordneter Johannes

Thurnher vorgeschlagen hat, gar nichts gewonnen ist, da ist die alte Zweideutigkeit noch da.

Landeshauptmann: Wünscht noch einer der Herren das Wort? — Das ist nicht der Fall, somit ist die Debatte geschlossen. Herr Bericht-erstatte hat das Wort.

Martin Thurnher: Ich lege keinen großen Wert darauf, ob diese beantragte Änderung Aufnahme findet oder nicht. Wenn es heißt nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dressel „so führt der Älteste den Vorsitz“, habe ich nichts einzuwenden. Ich stelle keinen Antrag und überlasse die Entscheidung dem hohen Hause.

Landeshauptmann: Ich bringe zunächst den Änderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dressel zur Abstimmung, wonach es im Schlusssatz des ersten alinea lauten soll: „Ist sowohl der Vorsitzende als auch dessen Stellvertreter verhindert, so führt der Älteste unter den Mitgliedern des Ortsschulrathes den Vorsitz.“ Es hat auch der Herr Abgeordnete Johannes Thurnher einen Antrag gestellt; es sind aber beide gleich weitgehend. Sollte der eine abgelehnt werden, kommt der andere zur Abstimmung. Ich erfuhe jene Herren, die dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dressel zustimmen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben. Es ist die Majorität.

Damit ist der Antrag des Herrn Abgeordneten Johannes Thurnher gefallen. Gegen die übrigen Bestimmungen ist keine Einwendung erhoben worden, somit betrachte ich den § 10 in dieser neuen Fassung als genehmiget.

Martin Thurnher: § 11 wurde bereits früher genehmiget.

§ 12. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 13. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 14.

Bei diesem Paragraphen möchte ich bemerken, daß der Schlusssatz des ersten alinea „und fallen

die im politischen Wege einzuhebenden Strafbeträge in den Localschulfond“ eigentlich überflüssig ist. Diese Bestimmung ist im Laufe der Berathung im Schulausschusse hineingekommen, nicht bei der vorhergehenden Zusammenstellung, und da ist übersehen worden, daß eine diesbezügliche Bestimmung im § 20 schon steht. Ich glaube, dieser Schlusssatz soll eliminiert werden. Mit dieser Abänderung empfehle ich die Annahme des § 14.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Debatte. Wer wünscht das Wort?

Dr. Waibel: Ich möchte hier eine Aufklärung haben. Im ersten Absätze heißt es: „Kommt zu einer Sitzung die beschlußfähige Anzahl nicht zusammen, und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen die Mitglieder und zwar unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 10 Gulden für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens einzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner, soweit nothwendig, einzuladen. Die Verhängung der Geldstrafe steht in diesem Falle dem Vorsitzenden zu.“ Wie ist das zu verstehen? Wenn ein paar Mitglieder sich zusammenfinden und sind nicht beschlußfähig, was macht man dann? Ich glaube, daß das gar nicht dringend ist, um sofort die Ersatzmänner in Bewegung setzen zu müssen. Wenn die Mitglieder nicht beschlußfähig zusammenkommen, beraumt man eine neue Sitzung an. Wenn dann noch nicht die betreffende Anzahl zusammenkommt, tritt die Straf- action ein. Das sofortige Einberufen von Ersatz- männern ist, wo die Herren in einem Häuflein beisammen sind, wohl möglich; wo aber die Herren weit herum sich befinden, gelingt das nicht, das läßt sich nicht so leicht in 5 Minuten machen. Ich beantrage, daß es heißen soll: „Kommt eine zu einer Sitzung beschlußfähige Anzahl nicht zusammen, so hat der Vorsitzende binnen 8 Tagen die Mitglieder und zwar unter Androhung einer Geldstrafe von 1 bis 100 Gulden für den Fall nicht genügender Entschuldigung des Ausbleibens einzuberufen und gleichzeitig die Ersatzmänner, soweit nothwendig, einzuladen. Die Verhängung der Geldstrafe steht in diesem Falle dem Vorsitzen- den zu.“

Im Gemeindeausschusse, wo wichtige Sachen vorkommen, kann es auch passieren, daß eine Sitzung aus diesem oder jenem Grunde nicht beschlußfähig ist und nicht abgehalten werden kann. Dann kommt man an einem anderen Tage wieder zusammen, die Gemeinde geht deswegen nicht zu Grunde. Handelt es sich darum, dringende Sachen zu erledigen, so ist das Präsidium ex lege zu Verfügungen berechtigt. Ich glaube, es würde nicht schaden, wenn der Satz: „Und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden“ fallen gelassen würde.

Dr. Schmid: Bei diesem § 14 ist im letzten Alinea auch etwas, was ich noch nicht recht verstehe. Es heißt hier: „Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortschulrathes gehen an den Bezirkschulrath. Dieselben sind binnen vierzehn Tagen nach Eröffnung beim Ortschulrath einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, wenn es sich nicht um Anordnungen handelt, deren Vollzug ohne Gefährdung der Gesundheit der Schüler oder eines sonstigen öffentlichen Interesses nicht verschoben werden kann; handelt es sich um solche Anordnungen, so ist dies in der Erledigung ausdrücklich mit dem Bedeuten anzuführen, daß die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung hat.“ Ich möchte nun den Herrn Schulausschufsreferenten fragen, was man darunter versteht, „unter sonstigen öffentlichen Interessen“, bei deren Vorhandensein solchen Beschwerden keine aufschiebende Wirkung zukommen soll. Ich habe darüber nachgedacht, aber außer der Gefährdung der Gesundheit der Schüler finde ich bei meinem Nachdenken kein öffentliches Interesse, welches da eine rasche Erledigung verlangt, und würde sehr dankbar sein, wenn der Herr Berichterstatter uns noch die Begründung gäbe, warum dieser Passus „sonstiges öffentliches Interesse“ beigefügt worden ist.

Martin Thurnher: Dieser Passus ist aus anderen Gesetzen entnommen. Fälle können sowohl beim Orts-, Bezirks- und Landeschulrath vorkommen, in welchen es sich um Verfügungen handelt, die gleich vollzogen werden sollen z. B. bei Ausbruch einer ansteckenden Krankheit u. s. w. Wenn in solchen Fällen die betreffende Schulbehörde Verfügungen trifft, um für die Sicherheit und das Wohl der Schüler zu sorgen, so könnte es doch

sein, daß jemand das zu streng fände und Berufung ergreifen würde. In einem solchen Falle muß die Behörde von Fall zu Fall entscheiden, ob ein Aufschub zulässig sei oder nicht. Es ist gewiß zweckmäßig, daß nicht durch die Einsprache des einzelnen die Gefährdung vieler verursacht werden kann.

Dr. Schmid: Ich bin zwar durch die Aufklärungen des Herrn Berichterstatters nicht so ganz befriediget worden, da er wieder nur von der Gefährdung der Gesundheit der Schüler und von nichts anderem gesprochen hat. Ich bin aber dennoch befriediget, weil mir selbst noch ein Gedanke kommt, eine Erfahrung aus meiner Zeit und Wirksamkeit als Ortschulinspector, die mir plötzlich hier einfällt, die ich aber nicht näher bezeichnen will, weil sie ein ganz anderes Gebiet berührt. Ich bitte daher um Entschuldigung, aber es ist mir eben erst jetzt eingefallen.

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, ist die Debatte geschlossen.

Martin Thurnher: Es ist von Herrn Abgeordneten Dr. Waibel ein Abänderungsantrag gestellt worden, daß nämlich die Bestimmung: „Und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden“ eliminiert werde. Mir persönlich würde die Eliminierung nicht zuwider sein. Es ist wahr, in größeren Gemeinden wird es nicht gut angehen, die Ersatzmänner gleich noch während der Sitzung einzuberufen. Es wird übrigens auch dem Gefüge des Gesetzes nicht schaden, wenn dieser kleine Satz gestrichen wird. Ich überlasse es dem Ermessen des hohen Hauses, diesen Fall zu entscheiden. Ich würde beantragen, den § 14 vorläufig mit Ausnahme dieser Bestimmung zur Abstimmung gelangen zu lassen, und dann würde über diesen Passus separat die Abstimmung erfolgen.

Landeshauptmann: Es ist vom Herrn Berichterstatter zunächst eine Änderung beantragt im Namen des Ausschusses, daß der Schlusssatz des ersten Alinea, nämlich: „Und fallen die im politischen Wege einzubehebenden Strafbeträge in den Localschulfond“ zu entfallen habe. Es ist das ein selbstverständlicher Antrag, weil diese Bestimmung in

einem späteren Paragraphen wiederkehrt, und ist auch keine Einwendung dagegen erhoben worden. Ich nehme an, daß § 14 mit diesem Abänderungsantrage des Herrn Berichterstatters und vorderhand mit Hinweglassung des von Herrn Abgeordneten Dr. Waibel beanstandeten Zusatzes die Zustimmung des hohen Hauses findet. Dies ist der Fall.

Nun kommt dieser Passus im Ausschussantrage zur Abstimmung. Wenn derselbe abgelehnt wird, ist somit dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel, für den sich der Herr Berichterstatter in gewissem Sinne ausgesprochen hat, entsprochen. Ich bringe zur Abstimmung den Antrag auf Beibehaltung dieses Passus, welcher lautet: „Und kann dieselbe nicht sofort durch Einberufung der Ersatzmänner erzielt werden.“ Ich ersuche jene Herren, die dem Antrage des Ausschusses ihre Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Somit ist § 14 mit Hinweglassung dieses Passus angenommen.

Martin Thurnher: § 15. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 16. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 17. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 18. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 19. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 20. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: II. Der Bezirksschulrath.
§ 21. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 22. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 23.

Bei § 23 liegen zwei Minoritätsanträge vor, und zwar wird verlangt oder beantragt, es sei Punkt d dahin abzuändern, daß statt „einen Fachmann“ nur zu wählen, „zwei Fachmänner“ aufzunehmen seien; und daß bei Punkt e des § 23 bestimmt werde, daß dieselben nicht vom Landes-Ausschusse sondern in einer Versammlung von Gemeindevorstehern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung zu wählen seien.

Ich möchte aber das hohe Haus bitten, auf diese zwei Anträge nicht einzugehen, und möchte vorläufig nur darauf aufmerksam machen, daß eine Vermehrung der Fachmänner im Bezirksschulrath im Sinne des Minoritätsvotums, glaube ich, nicht nothwendig ist. Im Bezirksschulrath sitzen ohnehin einige Fachleute. In erster Linie ist hier der Bezirksschulinspector, ferner nach unserem Antrage ein Lehrer, dann ein Vertreter der Kirche, also ein Geistlicher, der zumeist Katechet ist und jedenfalls Studien über Pädagogik gemacht hat. Da haben wir schon drei Fachmänner im Bezirksschulrath und dann wählt der Landesschulrath mitunter einen activen oder einen ehemaligen Lehrer hinein. Das letztere ist z. B. gegenwärtig in den Bezirken Feldkirch und Bludenz der Fall. Es wird immer gesorgt sein, daß genügend Fachmänner vorhanden sind. Eine Vermehrung ist also nicht nothwendig. Im Laufe der Berathungen im Schulausschusse ist zwar die Anregung gemacht worden, man könnte doch zwei Lehrer aufnehmen, und einer könnte vom Landesschulrath gewählt werden. Ich glaube, wenn man diese Ansicht der Regierung unterbreitet hätte und dieselbe von ihr acceptiert worden wäre, so hätte man darüber reden und die Annahme dieses Antrages acceptieren können. Das ist nicht der Fall gewesen. Es würde aber die Aufnahme einer solchen Bestimmung eine Verschiebung der vereinbarten Stipulationen herbeiführen, darum könnte ich mich mit einem solchen Antrage nicht einverstanden erklären.

Was den zweiten Minoritätsantrag anbelangt, daß die zwei Mitglieder nicht vom Landes-Aus-

schüsse sondern von den Gemeindevorstehern des betreffenden Bezirkes zu wählen seien, so möchte ich bitten, auch auf diesen nicht einzugehen, denn da wird ja auch wieder eine neue Wahl erforderlich. Wir haben Wahlen ohnehin schon genug. Der jetzige Vorgang hat sich schon durch 30 Jahre eingelebt und hat nie zu einer Beschwerde oder einem Anstande geführt. Ich wüßte keinen Grund, warum man von einer bewährten Einrichtung abgehen sollte. Ich empfehle die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter der Minorität hat das Wort.

Dr. v. Freu: Es ist zuerst der Punkt d des § 23, gegen den sich unser Antrag wendet. Da heißt es: „Aus einem Fachmanne im Lehramte, welcher von der Bezirksconferenz der Lehrer in geheimer Abstimmung gewählt wird.“ Ich mache nur darauf aufmerksam, daß, wenn es auch theilweise richtig ist, was der Herr Berichterstatter der Majorität gesagt hat, daß einzelne Fachmänner schon durch den Entwurf, der uns vorliegt, berufen wären, in den Bezirksschulrath einzutreten, so scheint es mir trotzdem gewiß nicht von Überflus, wenn zwei Fachmänner eingeführt werden. Das kommt auch bei allen übrigen Kronländern vor und war bisher auch bei uns. Nachdem die Ingerenz, die der Bezirksschulrath auf die Schule nimmt, von größter Wichtigkeit ist, da er insbesondere bei pädagogischen Fragen maßgebend zu sprechen hat und ebenso über den Ortsschulrath und indirect über die Schule zu wachen, die Geschäfte zu besorgen und durchzuführen, dem Landeschulrath seine Vorschläge zu erstatten und abzugeben hat und es sich also um eine wichtige Behörde handelt, so sollte der Bezirksschulrath mit einer nicht groß genügen Anzahl von Fachmännern versehen sein. Ich empfehle daher dem hohen Hause diesen Antrag zur Annahme.

Der zweite Antrag, den ich mir zu stellen erlaube, betrifft den Punkt e. Dort heißt es: „Der Bezirksschulrath besteht: e) aus zwei vom Landes-Ausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden; der Verlust dieser

Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath zur Folge.“

Ich habe also hier beantragt nach meinem Minoritätsvotum, daß diese Bestimmung geändert werden möge, und zwar solle den schulerhaltenden Gemeinden des Bezirkes, welche ein directes Interesse an den Schulen, die es betrifft, haben, die Berechtigung zukommen, diese zwei Mitglieder zu bestimmen beziehungsweise zu wählen. Es ist das anderwärts und auch in Tirol so. Dort wählen die Bürgermeister und Vorsteherungen zusammen die zwei Mitglieder für den Bezirksschulrath. Ich glaube daher, nachdem man sich ohnedem an das Tiroler Gesetz über die Schulaufsicht angelehnt hat und es wirklich von Bedeutung ist, könnten wir auch hier das Tiroler Gesetz als Muster nehmen. Ich würde daher empfehlen, daß der Paragraph ungefähr nach dem Sinne des Tiroler Gesetzes angenommen werde. Der erste Antrag, den ich hinsichtlich des Punktes d in § 23 gestellt habe, hätte also zu lauten (liest):

„Aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt.“

Ich bemerke, daß dieser eben verlesene Satz wörtlich in dem bisher bestehenden Gesetze für Vorarlberg enthalten ist.

Den zweiten Antrag, statt wie er im Entwürfe und Antrag, des Schulausschusses § 23 e vorgesehen ist, würde ich so empfehlen (liest): „Aus zwei von einer Versammlung von Gemeindevetretern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern. Wahlberechtiget in dieser Versammlung sind die Vorsteher (Bürgermeister) der im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinden oder deren Stellvertreter, und falls eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner zählt, noch je ein zweiter vom Gemeindeauschusse gewählter Vertreter. Wahlort ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit bedingt das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath.“ Das sind meine beiden Anträge zu den Punkten d und e des § 23 und ich empfehle dieselben zur Annahme.

Dr. Schmid: Bezüglich des ersten Antrages der Minorität möchte ich noch bemerken, daß

aufser der bereits vom Herrn Vorredner geschilderten Wichtigkeit des Bezirksschulrathes, welcher ich vollkommen beistimme, es mir denn doch etwas zu abstoßend gegen die Lehrerschaft scheint, wenn man ihnen den einen von ihnen und aus ihrer eigenen Mitte zu wählenden Vertreter des Bezirksschulrathes streicht. Die Bezirke sind groß und die Lehrer zahlreich. Wenn auch der Herr Referent bereits nachgewiesen hat, daß im Bezirksschulrathe drei Fachleute als solche sitzen, glaube ich dennoch, daß es mit Rücksicht auf die großen Bezirke und die große Anzahl der Lehrer im Bezirke nicht zu viel wäre, wenn ein zweiter Lehrer und zwar ein aus der Mitte der Lehrerschaft von ihnen selbst in geheimer Abstimmung freigewählter Vertreter dem Bezirksschulrathe angehöre. Wenn Sie diesen einen streichen, so sagen Sie indirect der Lehrerschaft selbst: „Ihr braucht eigentlich nicht soviel Interesse an der Beaufsichtigung der Schule zu haben, da sind schon wir soviel da; Ihr habt eigentlich nur ein Interesse an der Regulierung der Lehrergehälter und an Sachen, die Euch persönlich betreffen, zu haben, aber die Schule u. s. w., da kann es Euch gleichgiltig sein, wenn nur einer drinnen ist.“

Diesen Standpunkt haben Sie selbst nie vertreten, sondern vielmehr gesagt, daß der Lehrer ein wichtiger Factor in der Schule und in der Beaufsichtigung derselben sein soll. Es erscheint mir als eine Inconsequenz, wenn in einer so wichtigen Behörde, wie der Bezirksschulrath es ist, eine von der Lehrerschaft freigewählte Person gestrichen wird. Deshalb bitte ich, dem Minoritätsantrage zuzustimmen, und erkläre dieses als Begründung für meinen Antrag.

Dressel: Der Herr Abgeordnete Dr. Schmid scheint mir da im Irrthum zu sein. Bisher waren nicht zwei frei gewählte Mitglieder sondern nur eines. Das zweite ist der Director der betreffenden Mittelschule in dem Bezirke. Also da verliert die Lehrerschaft von den freigewählten Lehrern nichts. (Rufe: Sehr richtig!) Ich würde dem Herrn Dr. Schmid ganz gerne den zweiten freigewählten Vertreter der Lehrerschaft zugestehen, wenn er mir einen frei gewählten geistlichen Vertreter der katholischen Kirche zugestehen würde. Es wird aber wahrscheinlich weder der Herr Abgeordnete Dr. Schmid noch die Regierung das zugestehen. Wie wir wohl vermuthen können, wird es sich bei den Verhand-

lungen mit der Regierung um die Frage gehandelt haben, wie sich das Stärkeverhältnis der Vertretung der Kirche und des Landes gegenüber der Vertretung von Staat und Schule zu gestalten habe. An diesem Stärkeverhältnisse würde allerdings nichts geändert werden, wenn noch je ein Geistlicher und ein frei gewählter Lehrer dazukäme. Das gesteht uns die Regierung aber nicht zu, und deswegen können wir auch nicht darauf eingehen.

Jodok Fink: Ich beginne mit einem Sage des unmitttelbaren Herrn Vorredners, den er ausgesprochen hat. Er hat gesagt, er möchte gerne dem Herrn Abgeordneten Dr. Schmid einen weiteren Lehrer im Bezirksschulrathe zugestehen, wenn uns ein weiterer Geistlicher zugesprochen würde. Ich möchte es beiden Herren gerne recht machen und sagen, daß ich dieser Vermehrung der Mitglieder zustimme, wenn Sie der Bevölkerung noch zwei Laienmitglieder im Bezirksschulrathe zugestehen.

Es kommen doch auch Fragen im Bezirksschulrathe zur Verhandlung, wo nicht bloß Fachleute ein Interesse daran haben sondern auch die Bevölkerung, wo ich nicht mir nichts, dir nichts zugeben könnte, daß das Stärkenverhältnis verschoben wird. Ich erinnere nur daran, daß da auch andere finanzielle Fragen z. B. die Antragstellung bei Vorschubung der Schulen in höhere Gehaltsklassen vorkommen können, und da könnte ich nicht zugeben, wenn bloß die Fachleute gehört würden und die vom Volke entsendeten Mitglieder in die Minderheit kämen.

Ich möchte mir ferner erlauben, zum zweiten Abänderungsantrage ein paar Worte zu sagen. Der Herr Minoritätsberichterstatter meint, die Wahl der Mitglieder solle durch die Gemeindevorstellungen vorgenommen werden. Diesbezüglich muß ich sehr um Entschuldigung bitten, daß ich mit denselben Gründen, mit denen vor 30 Jahren der Berichterstatter der Majorität eingetreten ist, daß die Wahlen durch den Landes-Ausschuß vorgenommen werden, auch heute dafür eintrete, daß die Wahlen vom Landes-Ausschuße vorgenommen werden. Mit Erlaubnis des Herrn Landeshauptmannes möchte ich bitten, die Worte des Herrn Dr. Fink verlesen zu dürfen (liest):

„Die Zusammenberufung der verschiedenen Gemeindevvertretungen des Bezirkes und die Einigung dieser Letzteren über die zu Wählenden wird man- nigfachen Unzukömmlichkeiten unterliegen. Dem

Rechte des Landes oder der Bevölkerung wird nicht zu nahe getreten, wenn dem Landes-Ausschusse das Wahlrecht überlassen wird. Vom Standpunkte der freiheitlichen Entwicklung aus kann man in dieser Beziehung gegen die Gesetzesvorlage keine Einsprache erheben; denn sowie die Gemeindevertreter die Gemeinde repräsentieren, so repräsentiert der Landtag das Land, und wenn der aus dem Letzteren hervorgegangene Landes-Ausschuss ein Wahlrecht ausübt, dann kann man nicht sagen, man habe auf das Land keine Rücksicht genommen. Ich überlasse es bezüglich des Antrages des Herrn Gfsten der Einsicht der hohen Versammlung sich zu entscheiden. Ich würde dagegen entschieden darauf bestehen, dass der Punkt d stehen bleibt.“

Dem will ich nur beifügen, dass heute ein Grund mehr vorhanden ist, dem Landes-Ausschusse das Recht einzuräumen, die Mitglieder in den Bezirksschulrath zu wählen, weil wir wenigstens im Ausschusse beschlossen haben, 25 % der Grundgehälte auf das Land zu übernehmen. Ich hoffe, dass dieser Antrag auch im hohen Hause zum Beschlusse erhoben wird, und da kommt nach meiner Überzeugung noch ein weiterer Grund dazu, dem Landes-Ausschusse die Wahl der Mitglieder für den Bezirksschulrath zu überlassen.

Dr. v. Preu: Ich erwähne nur kurz, was Herr Abgeordneter Fink verlesen hat, nämlich es heißt dort, dass der Majoritäts-Berichterstatter Dr. Feg damals unter anderem angeführt hat, dass die Wahl durch die Gemeindevertretungen wahrscheinlich schwer durchführbar und zu verschiedenen Unzukömmlichkeiten führend sein dürfte. Daraufhin kann ich nur erwidern, dass seitdem in vielen anderen Kronländern, wie z. B. in Böhmen, Kärnten, Steiermark und neuestens auch in Tirol die nämliche Einführung erfolgt ist, und die Erfahrungen scheinen da bewiesen zu haben, dass es doch nicht mit so großen Schwierigkeiten verbunden sei. Man sieht oft etwas im Vorhinein anders, als es sich später aus den Verhältnissen ergibt. Was der Majoritäts-Berichterstatter damals erwähnt hat, das mag freilich von seinem Standpunkte aus und nach den damaligen Verhältnissen gerechtfertigt erschienen sein. Allein, wie gesagt, die Erfahrungen, welche im Laufe der Zeit gesammelt worden sind, sprechen nicht dafür. Mit diesen kurzen Ausführungen möchte ich unseren Antrag unterstützt haben.

Johannes Thurnher: Der Antrag der Minorität hätte in dem Falle etwas Bestehendes für sich, wenn der Fall zu befürchten wäre, den der Herr Abgeordnete Ganahl vormittags angeführt hat. Er hat nämlich gesagt, es ist doch nicht von allen Seiten sicher, ob der Landtag in der gegenwärtigen Zusammensetzung wieder zusammentrete, und er hat es für wahrscheinlich gehalten, dass in nicht allzu ferner Zukunft die Socialdemokraten unsere und ihre Plätze einnehmen werden. Für diesen Fall wäre es nicht ohne, wenn die Vertreter der Gemeinden, die doch nicht alle auf einmal Socialdemokraten werden, Mitglieder des Bezirksschulrathes wählen würden. Diese Befürchtung haben wir aber nicht, und wir halten deshalb die Wahl durch den Landes-Ausschuss für gerechtfertigt. Für meine Persönlichkeit gilt nicht hiefür der Grund, den der Herr Abgeordnete Josef Fink angeführt hat, nämlich dass das Land 25 % für die Lehrgehälte zu bezahlen in Aussicht gestellt hat. Ich möchte noch andere Gründe anführen, wenn man schon auf den Antrag der Minorität hier eingehen wollte.

Diejenigen Gründe, welche Sie vorgebracht haben, dass nämlich die Gemeinden auch das ihrige für die Schule leisten müssen, wären viel gerechtfertigter gewesen bei einem entsprechenden Antrage hinsichtlich des Ortschaftsrathes, weil die Eltern nicht bloß das Geld sondern auch die Kinder zur Schule hergeben müssen.

Dr. Waibel: Ich bedaure gleichfalls, dass der zweite Fachmann aus dem Bezirksschulrath besetzt worden ist. Wir haben eine ganze Reihe von Kronländern, welche dieselbe Zahl eingeführt haben, z. B. Salzburg, Oberösterreich, Krain, Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten hat gar drei Fachmänner und Niederösterreich noch mehr, nur Steiermark und Tirol begnügen sich mit einem. Aber diese Verhältnisse sind nicht maßgebend. Bisher haben wir die Praxis gehabt, dass zwei Fachmänner im Bezirksschulrathes Sitz und Stimme gehabt haben, und ich glaube, es wäre zweckmäßiger, bei dieser Einrichtung zu verharren.

Die eigenthümliche Äußerung vom Stärkeverhältnisse hat auf mich gar keinen Einfluss. Ich halte es für zweckmäßiger, es solle diese Schulbehörde so zusammengesetzt werden, wie es für ihre Aufgabe am zweckmäßigsten ist. Da vermissen ich

nun entschieden einen Fachmann und zwar denjenigen, welcher im alten Schulgesetze als der zweite bezeichnet ist, nämlich den Director einer Lehrerbildungsanstalt oder Mittelschule. Es ist wirklich nur anzurathen, daß man einem solchen auch Sitz und Stimme im Bezirksschulrath gibt; denn die Volksschulen haben nicht bloß sich selbst zu dienen, sondern sind die Unterlage für eine weitere Ausbildung der Jugend. Aus der Volksschule treten heutzutage Viele in die zahlreich bestehenden Mittelschulen des Landes ein. Es ist darum vollkommen berechtigt, wenn den Leitern solcher Mittelschulen und Fortbildungsschulen Sitz und Stimme im Bezirksschulrath gegeben wird. Sie haben ein großes Interesse daran, daß die Volksschulen richtig geleitet werden und ihre Aufgabe richtig erfüllen; sie können vielleicht mit ihrem Rathe wirken, in welcher Weise die Mängel und Gebrechen der Volksschulen beseitigt werden können. Durch ihre Rathschläge erreichen die Volksschulen sicherer den Zweck, talentvolle Schüler für ihre weitere Ausbildung vorzubereiten. Das sind Gesichtspunkte, die mich bestimmen, für die Beibehaltung des zweiten Fachmannes einzutreten. Also nicht das Stimmenverhältnis und nicht die Ansprüche der Lehrerschaft sondern die Aufgaben, die der Bezirksschulrath zu erfüllen hat, sind hier maßgebend.

Der zweite Theil unseres Antrages betrifft die Wahl von zwei Vertretern des Bezirkes in den Bezirksschulrath.

Meine Herren! Man soll jedem das seine geben. Den Ortschaftsrath gibt man der Gemeinde, den Landesschulrath dem Lande und den Bezirksschulrath soll man dem Bezirke geben. Es wurde schon ursprünglich, als man zuerst sich mit dem geltenden Schulgesetze befaßte, überall vorgesehen, daß auch Vertreter des Laienstandes aus dem Bezirke in den Bezirksschulrath kommen sollten. Wenn Sie in die bestehenden Gesetze Einblick nehmen, so werden Sie finden, daß daselbst vorgesehen ist, daß die Bezirksvertretungen ihre Vertreter in den Bezirksschulrath zu wählen hatten, und nur in dem Falle, wo eine Bezirksvertretung nicht bestand, trat der Landes-Ausschuß an ihre Stelle. Diese Bestimmung findet sich in einer ganzen Reihe von Gesetzen und sie spricht dafür, daß ursprünglich gedacht worden ist, daß die Vertreter des Laienstandes im Bezirksschulrath aus

dem Bezirke selbst zu entnehmen wären. Naturgemäß, meine Herren, und logisch wäre das. Die Tiroler sind zu dieser Einsicht gekommen und haben es so gemacht. Warum haben Sie z. B. die Bestimmung des § 9 im Punkte 11 so zäh aus dem Tiroler-Gesetze herangezogen, wo Sie die Lehrer gewissermaßen unter Polizeiaufsicht stellen, aber das, was dem ganzen Bezirke wohl thun würde und ihm an natürlichen Rechten gebürt, das haben Sie escamotiert und die Befugnisse des Bezirkes dem Landes-Ausschuße übergeben. Ich habe bei den Berathungen des Schulausschusses und auch heute hier Gelegenheit gehabt Sie zu hören, wie Ihnen die Rechte der Gemeinde ganz außerordentlich am Herzen liegen, und da wäre ja ein Recht der Gemeinden des Bezirkes im Spiele, nämlich das Recht, Vertreter in den Bezirksschulrath zu entsenden. Die Wahlschwierigkeiten, von denen der Herr Abgeordnete Fink sprach, und welche der Abgeordnete Dr. Fez selig seinerzeit angeführt hat, bestehen heute wohl nicht mehr. Wir haben in Vorarlberg, in ganz Oesterreich eine außerordentliche Wahlpraxis. Wir haben eine Masse Wahlen vorzunehmen.

(Jodok Fink: Viel zu viele!)

Sie sind auch durch Wahlen hieher gekommen und wir ebenfalls. Das geht heutzutage alles ganz flott. (Heiterkeit.) Ich glaube, die Gemeindevorsteher des Bezirkes werden sich von Ihnen nicht das Compliment machen lassen, daß sie etwa nicht fähig seien, die Mitglieder des Bezirkes zu wählen. Wenn die Wahlen geheim stattfinden, so hat das keine Schwierigkeit mehr für sich. Die Herren Gemeindevorsteher werden ganz sicher über die passenden Persönlichkeiten sich zu einigen imstande sein. Was die Zahl der Mitglieder im Bezirksschulrath anbelangt, so ist es ohnedies eine bescheidene Anzahl. Es gibt Kronländer, die mehrere Vertreter aus dem Laienstande darin haben, z. B. Kärnten 3, Böhmen 4, Steiermark 5. Auf die Zahl lege ich aber kein Gewicht. Ich gebe mich vollkommen mit zwei zufrieden.

Aber noch einmal muß ich betonen: Recht, wenn Recht gebürt. Die Wahlen gehören nicht dem Landes-Ausschuße, sondern sie gehören logisch und naturgemäß den Bezirken an. Aus diesem Grunde stimme ich mit voller Übereinstimmung und Überzeugung dem Antrage der Minorität zu und empfehle den Herren, unseren Antrag nicht

unter den Tisch zu werfen, sondern denselben zu berücksichtigen.

Dressel: Wir haben zwar im alten Gesetze schon eine Bestimmung, dass die Bezirksvertretungen diese Wahl vornehmen sollen. In Vorarlberg aber sind wir noch nie zu einer Bezirksvertretung gekommen und werden auch wahrscheinlich zu keiner kommen. Vorarlberg ist ein kleines Land, kaum so groß, wie manche Bezirke in anderen Ländern, z. B. wie in Böhmen. Dort gibt es Bezirke, die viel größer sind als unser Ländchen. Daher finde ich es nicht für nothwendig, dass man von der alten Bestimmung und Praxis, wie sie bisher zurecht bestand und gepflogen wurde, abgeht; und da die Bezirke keine Vertretungen haben, sondern der Landes-Ausschuss den Bezirk vertritt, so finde ich es ganz angezeigt, dass der Landes-Ausschuss diese Wahlen so wie bisher auch in Zukunft vornehmen soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch jemand das Wort? — Wenn niemand mehr das Wort zu ergreifen wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Ich ertheile das Wort nun dem Herrn Bericht-erstatte der Minorität.

Dr. v. Freu: Ich muss nur wiederholen, dass ich meine Anträge vollkommen aufrecht halte, und stütze mich insbesondere auf die vortrefflichen Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Waibel in Betreff dessen, was sowohl die Nothwendigkeit eines zweiten Fachmannes für den Bezirksschulrath anbelangt als auch die Theilnehmung der Gemeindevertretungen an dieser Schulbehörde. Es ist von größter Wichtigkeit, dass ebenso, wie dem Ortsschulrath sein Wirkungskreis zugewiesen ist, nämlich die Ortsschule, und dem Landeschulrath die Aufsicht über die Schulen des ganzen Landes, auch dem Bezirksschulrath der betreffende Bezirk zugewiesen werde, bezw. dass den Gemeinden des betreffenden Bezirkes die größte Ingerenz auf die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes eingeräumt werden soll.

Landeshauptmann: Ich ertheile jetzt das Wort dem Herrn Bericht-erstatte der Majorität.

Martin Thurnher: Nachdem diese Frage jetzt nach allen Richtungen hin genügend erörtert worden ist, so kann ich mich sehr kurz fassen. Ich bin der gleichen Anschauung, die ich bereits beim Beginne der Debatte ausgesprochen habe, dass nämlich eine Änderung der Anträge des Schulausschusses nicht zu empfehlen sei und zwar nach beiden Richtungen hin. Die Frage, ob der Bezirksschulrath genug fachmännische Kräfte habe, diese Frage kann, wie ich bereits früher auseinander gesetzt habe, unbedingt bejaht werden. Wir haben der Regierung zweierlei Vorschläge hinsichtlich der Zusammensetzung des Bezirksschulrathes gemacht. Auf der einen Seite wollten wir drei Vertreter des Landes-Ausschusses im Bezirksschulrath haben, auf der anderen Seite wünschten wir die Eliminierung der zweiten Lehrperson aus demselben. Die Regierung ist auf den ersten Vorschlag nicht eingegangen, hat sich aber bereit erklärt, die Eliminierung des zweiten Fachmannes zu gewähren. Wenn die Regierung die andere Forderung concediert hätte, ja dann hätte sich weiter darüber sprechen lassen, ob die zweite Lehrkraft im Bezirksschulrath beizubehalten wäre oder nicht. Wenn andere Länder mehr Vertreter vom Lehrfache im Bezirksschulrath haben, so dürfte das daher rühren, dass die Bezirke dieser anderen Länder an Umfang und noch mehr an Einwohnerzahl viel größer sind als die unsern, ja mitunter größer als unser ganzes Land. Die Zusammensetzung des Bezirksschulrathes, wie sie der Schulausschuss vorschlägt, ist ganz gerechtfertigt.

Was den zweiten Antrag der Minorität anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete der Handels- und Gewerbekammer selbst erklärt, dass in jenen Ländern, die keine Bezirksvertretungen haben, die Agenden derselben vom Landes-Ausschusse besorgt werden. Wenn also gesetzlich und thatsächlich alle jene Aufgaben, die sonst den Bezirksvertretungen obliegen, dem Landes-Ausschusse zugewiesen werden, so ist es selbstverständlich, dass er auch die Aufgabe der Wahl in den Bezirksschulrath zu übernehmen und zu erfüllen hat. Ich habe weiter nichts mehr zu bemerken, denn es ist hierüber schon genug gesprochen worden. Ich empfehle nun nochmals die unveränderte Annahme dieses Paragrphen.

Landeshauptmann: Ich schreite nun zur Abstimmung. Nachdem gegen die Punkte a, b und

e des § 23 keine Einwendung erfolgt ist, so nehme ich an, dass sie die Zustimmung des hohen Hauses gefunden haben.

Zu Punkt d liegt ein Minoritätsantrag vor, wornach statt „aus einem Fachmanne im Lehramte“ es hier zu lauten hätte „aus zwei Fachmännern im Lehramte“ und dann weiters, wie es in bisher bestehenden Landesgesetze steht. Ich glaube, ich brauche wohl nicht diese Stellen zu verlesen, nachdem sie der Herr Berichterstatter der Minorität bereits verlesen hat. Ich ersuche jene Herren, welche dem Minoritätsantrage zu Punkt d die Zustimmung geben, sich von den Sizen zu erheben.

Es ist die Minorität.

Zu Punkt e liegt abermals ein Minoritätsantrag vor, wornach dieser Punkt lauten soll:

„e. aus zwei von einer Versammlung von Gemeindevertretern mit absoluter Stimmenmehrheit in geheimer Abstimmung gewählten Mitgliedern. Wahlberechtiget in dieser Versammlung sind die Vorsteher (Bürgermeister) der im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinden oder deren Stellvertreter, und falls eine Gemeinde mehr als 1000 Einwohner zählt, noch je ein zweiter vom Gemeindeausschusse gewählter Vertreter. Wahlort ist der Sitz der Bezirkshauptmannschaft. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind, in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Ortsgemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit bedingt das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrath.“

Ich ersuche jene Herren, welche diesem Minoritätsantrage die Zustimmung geben, sich gefälligst von den Sizen zu erheben.

Es ist wieder die Minorität.

Nun kommen die Punkte d und e, ferner das Schlussalinea dieses Paragraphen in der Fassung, wie sie der Schulausschuss beantragt, zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche damit einverstanden sind, sich von den Sizen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Sonach wäre § 23 erlediget.

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, mit der Anrufung der Paragraphen weiter zu fahren.

Martin Thurnher: § 24. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 25. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 26. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 27. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 28. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 29. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 30. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 31. —

Bei diesem Paragraphen ist ein Druckfehler eingeschlichen. Es soll nämlich Zeile 3 von oben statt „erhaltenen Beschränkung“ es heißen „enthaltenen Beschränkung.“

Landeshauptmann: Der § 31 ist, wenn niemand sich zum Worte meldet, mit dieser Druckfehlerberichtigung angenommen.

Martin Thurnher: § 32. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: III. Der Landeschulrath.
§ 33. --

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: §. 34.

Bei diesem Paragraphen liegt ein Minoritätsvotum vor, nach welchem nämlich der letzte Absatz dieses Paragraphen zu streichen wäre. Dieser letzte Absatz lautet (liest):

„Im Falle die unter Zl. 4 bezeichnete Referentenstelle besetzt wird und trotzdem die zwei Landes-
schulinspectorstellen aufrecht erhalten werden, ist bei
den Verhandlungen des Landeschulrathes nur einer
der beiden unter Zl. 2 aufgeführten Landeschul-
inspectoren stimmberechtigt und zwar jeder nur be-
züglich jener Angelegenheiten, welche den ihm
zugewiesenen Wirkungskreis betreffen. Wenn Zweifel
entstehen, welchem der beiden Inspectoren das
Stimmrecht zukommt, entscheidet hierüber von Fall
zu Fall der Vorsitzende.“

Dieser Zusatz ist unbedingt nothwendig, indem
sonst das Kräfteverhältnis ein unrichtiges würde.
Dieser Zusatz bezweckt nur, daß der Landeschul-
rath in der gleichen Zusammensetzung erhalten
bleibt, wie er thatsächlich schon seit Jahrzehnten
besteht, also damit das Stimmenverhältnis nicht
ein anderes wird. Diese Frage ist ja schon öfters
im Hause besprochen worden. Nach dem alten
Gesetze kann von der Regierung ein Referent für
ökonomisch-administrative Angelegenheiten bestellt
werden, und dieser hätte auch Sitz und Stimme
im Landeschulrath. Damit nun nicht durch die
eventuelle Berufung eines Referenten eine Ver-
schiebung des Stimmenverhältnisses in diesen Ver-
tretungskörper herbeigeführt werden könne, wurde
mit der Regierung vereinbart, daß, wenn die
Regierung den Referenten zu ernennen Anlaß
findet, hiefür einer der Landeschulinspectoren in
jenen Angelegenheiten, die ihn nicht berühren, das
Stimmrecht nicht auszuüben habe. Das ist, glaube
ich, eine ganz gerechte Bestimmung, und soll auch
aufrecht bleiben. Der Vorwand, der immer ge-
bracht wird, es seien zu wenig Fachmänner im
Landeschulrath, trifft hier noch viel weniger zu als
beim Bezirksschulrath. Schauen Sie nur unseren
gegenwärtigen Landeschulrath an; er besteht aus
10 Mitgliedern und da sind mindestens 8 hievon
vom Schulfache, das wird gewiß genügen. In
erster Linie sind die zwei Herren Landeschul-
inspectoren drinnen, dann zwei Vertreter des Lehrer-
standes, dann kommen zwei geistliche Herren, darunter
einer, der Jahrzehnte hindurch Katechet war und
längere Zeit an einer Lehrerbildungsanstalt wirkte,
dann hat der Landes-Ausschuß einen noch activen
und einen alten Lehrer in den Landeschulrath
gewählt. (Heiterkeit.)

Diejenigen Mitglieder des Hauses, die den
Schulausschußberatungen beigewohnt haben,

werden gesehen haben, daß der Herr Vorsitzende
des Landeschulrathes ganz außerordentliche Kennt-
nisse über das Schulwesen bekundet hat, so daß
Sie ihn auch gleichsam für einen Fachmann an-
sehen können; da bleibt nur noch der Herr Abge-
ordnete Johannes Thurnher, und dieser hat sicher
ganz gute Anlagen und Fähigkeiten für einen
Schulmeister. (Lebhafte Heiterkeit.)

Wenn Sie unter solchen Umständen einen
Mangel an Fachleuten erblicken, so kann Ihnen
nicht geholfen werden. Ihrem Ausspruche nach
müssen Sie zum jetzigen Landeschulrath ein riesiges
Vertrauen haben, wenn Sie immer auf die fach-
männische Bildung so großen Nachdruck legen.

(Heiterkeit.)

Wollen Sie also diese Ausführungen berück-
sichtigen, und ich empfehle Ihnen nur nochmals
auf das wärmste die Annahme dieses Paragraphen.
Ohne diesen Paragraphen könnten wir überhaupt
nicht in die Botierung dieses und der späteren
Gesetze eingehen.

Landeshauptmann: Ich ertheile das Wort dem
Herrn Berichterstatter der Minorität.

Dr. v. Frey: Unser Minoritätsantrag geht
dahin, es möge aus dem § 34 des vorliegenden
Geszentwurfes der letzte Absatz gestrichen werden.
Unser Antrag stützt sich darauf, daß nach jenen
Bestimmungen es ganz gut möglich ist, daß nur
einer von den Landeschulinspectoren nach § 34,
Zl. 5 berufen ist, im Landeschulrath in dessen
Sitzungen Sitz und Stimme ausüben zu können.
Das ist gewiß von außerordentlicher Wichtigkeit.
Der Herr Berichterstatter der Majorität hat aller-
dings erwähnt, daß man die meisten Mitglieder,
welche im Landeschulrath sind, zum Lehrstande
rechnen kann. Das ist aber ein augenblicklicher
Zufall. Diese Sachlage kann sich ja immer ändern.
Er hat selbst darauf hingewiesen, wie es so sein
konnte, daß der jetzige Landeschulrath aus so vielen
Fachmännern zusammengesetzt ist, indem der Landes-
Ausschuß als Vertreter einen emeritirten und einen
activen Lehrer in den Landeschulrath gewählt hat.
Diese zwei können ja mit einem Streiche fallen
bei der nächsten Wahl, das ist also nur ein Zufall.
Ich glaube das nicht genug betonen zu können,
daß in allen Schulbehörden die Fachmänner die
Hauptfactoren zu bilden haben und bilden sollen.

Dem es handelt sich ja um Schulangelegenheiten, und die Schule ist ein specifisches, bestimmtes Fach, und zwar ein Fach allergrößter Wichtigkeit, deren Angelegenheiten, sollen sie anders gründlich und entsprechend beurtheilt und behandelt werden, nur durch Fachleute erledigt werden können. Ich kann nicht genug Gewicht darauf legen. Wenn nun, wie es nach dem Antrage des Schulausschusses vorgesehen ist, der Referent für die administrativ-ökonomischen Angelegenheiten ernannt würde, und dieser wäre, was nicht vorgeschrieben ist, kein Fachmann — das kann ja ganz gut der Fall sein; denn es kann ja diese Stelle ein einfacher Administrativbeamter versehen, der nicht im Lehramte angestellt ist —, dann entfällt wiederum eine dem Fache angehörige Persönlichkeit. Darum soll auch jenes zweite fachmännische Mitglied des Landeschulrathes, will sagen der zweite Landeschulinspector, nach meiner Ansicht unbedingt stimmberechtigt sein.

Ich weiß nicht, habe ich den Herrn Abgeordneten Dressel vormittags in der Generaldebatte richtig verstanden wegen der Theilnahme von Andersgläubigen im Landeschulrathe. Soviel ich verstanden habe, hätte dieser Herr geglaubt, daß nach dem alten Schulgesetze die anderen Confectionen beim Landeschulrathe keine Theilnahme hätten.

(Martin Thurnher: Dafür ist schon vorgesorgt, das kommt im späteren Paragraphen!)

Aber eben im früheren Gesetze war ihnen eine Theilnahme auch eingeräumt. Der Herr Abgeordnete Dressel hat, soviel ich mich erinnere, gesagt, daß den anderen Confectionen nach dem früheren Gesetze keine Theilnahme an den Berathungen des Landeschulrathes und keine Abstimmung zugestanden gewesen wäre. Darauf möchte ich nur erwidern, daß nach § 35 des dermaligen Gesetzes die Beiräthe als Vertreter der anderen Confectionen durch den Kaiser ernannt werden. Das ist jedenfalls von Bedeutung, daß diese Beiräthe schon damals bestimmt waren. Ich will damit nur constatieren, daß die Gesetzgebung schon früher in dieser Beziehung Vorsoorge getroffen hat. Ich habe meinen Ausführungen weiter nichts mehr beizufügen und kann nur noch den Antrag wiederholen, den ich im Namen der Minorität hier eingebracht habe und verrete, und der dahin geht, daß der letzte Absatz des § 34 des vorliegenden Gesetzentwurfes ganz zu entfallen habe.

Johannes Thurnher: Es hat sich bei der heutigen Berathung gezeigt, daß die Anträge der Minorität sehr schlecht formuliert seien und erst bei der Antragstellung von allen Seiten zusammengefragt werden müssen, besonders ist das der Fall bei den Anträgen 1 und 2. Ich möchte nun den Herren von der Minorität für die Zukunft empfehlen, daß, wenn von Ihnen Anträge wiederum gestellt werden, es nicht geschieht wie hier, sondern daß frischweg der Text ganz hineingesetzt wird, und dann werden wir weniger hingehalten durch die lange Sucherei, wie schließlich die Anträge infolge der Änderungen heißen sollen.

Dressel: Es wird ja sein, daß, wie der Herr Berichterstatter der Minorität gesagt hat, die jetzige große Anzahl von Fachleuten im Landeschulrathe vom Zufalle abhängig ist. Aber dieser Zufall existiert jetzt schon eine ziemlich lange Reihe von Jahren. Wenn aber auch die zufällig den Fachkreisen angehörigen Vertreter des Landes-Ausschusses nicht drinnen wären, so wäre doch die Anzahl der Fachleute, wie ich schon vormittag ausgeführt habe, noch eine ziemlich große. Wir haben da noch zwei Landeschulinspectoren, von denen jedenfalls jeder das Recht hat, für die Interessen, die er vertritt, zu sprechen und dieselben zu wahren. Dann haben wir zwei Mitglieder des Lehrerstandes darinnen, ferner zwei katholische Geistliche, welche man schließlich auch zu den Fachmännern zählen kann, denn alle haben sich mit der Bildung der Jugend beschäftigt. Man kann also nicht sagen, daß zu wenig Fachmänner im Landeschulrathe Sitz und Stimme haben.

Was meine vormittägigen Äußerungen betrifft, so hat mich der Herr Abg. Dr. v. Preu mißverstanden. Ich habe nämlich gegenüber den Äußerungen des Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter bemerkt, daß auch im alten Gesetze von zwei katholischen Geistlichen als Mitglieder die Rede ist und nicht einfach von zwei Geistlichen seiner Allernweltskirche. Bezüglich der Beiräthe als Vertreter der anderen Confectionen im Landeschulrathe besteht zwischen dem alten und neuen Gesetze nur der Unterschied, daß sie früher vom Kaiser ernannt wurden und jetzt vom Landeschulrathe beigezogen werden sollen. Überhaupt betrifft diese Bestimmung, wie die thatsächlichen Verhältnisse liegen, nur die confessionelle protestantische Privatschule in Bregenz und die confessionelle israelitische Schule in Hohenems.

Wegeler: Ich habe mich sonst nicht zum Worte melden wollen; aber eins ist mir doch zu stark. Man spricht hier immer von Fachleuten, die im Landeschulrathe sitzen sollen, und von den Familienvätern geht kein Wort. Glauben Sie, dieselben sind keine Fachleute? Ich glaube, die Familienväter sind auch Fachleute, und gerade die wichtigsten. Haben sie nicht vom lieben Herrgott in erster Linie die Erziehungsgnade bekommen für ihre Kinder? Müssen sie nicht auch etwas verstehen? Eigentlich sind sie die Berechtigtesten, ihre Kinder zu lehren und zu erziehen. Das hat mich picirt, und ich mußte es herausbringen, daß in einem gewissen Sinne und Stärkeverhältnisse doch auch die Eltern und Familienväter berechtigt sind, da hineinzu kommen. Da es sich um unsere Kinder handelt, so versteht nicht bloß ein alter, lediger Herr etwas, den man nur wählt, weil er etwa Fachmann ist, sondern auch die Familienväter sind Fachleute und auch die verstehen es; sonst wäre die Einrichtung, die der Herrgott getroffen hat, wohl mangelhaft, denn er hat besonders den Eltern die Erziehung und den Unterricht der Kinder anvertraut. Darum soll der Herr Abg. Dr. v. Preu nicht so ängstlich sein, wenn Familienväter hineinkommen; denn dieselben sind vielleicht die besten Fachmänner für die Erziehung der Jugend, soweit es wenigstens die Volksschulen betrifft. Das habe ich gemeint, und das mußte ich doch noch sagen. (Lebhafte Zustimmung.)

Landeshauptmann: Wenn niemand mehr das Wort wünscht, so ist die Debatte geschlossen. Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter der Majorität.

Martin Thurnher: Es seien mir nur noch ein paar Worte gestattet. Ich werde nichts mehr über die Fachmänner sagen; denn es ist genug darüber schon gesprochen worden, sondern ich will nur bemerken, daß die Belassung dieses Absatzes auch noch eine andere Wirkung übt, daß nämlich die Frage über die Berufung eines administrativ-ökonomischen Referenten nach Annahme dieses Gesetzes nicht mehr einen politischen Beigeschmack haben wird und die Berufung oder Nichtberufung eines solchen nur vom Bedürfnisse abhängig gemacht wird. Schon deshalb ist daher dieser Absatz zu empfehlen, auch wenn er sonst gar keinen Wert

hätte; es wird dadurch ein Kampfobject beseitigt. Daher empfehle ich die unveränderte Annahme dieses Paragraphen.

Landeshauptmann: Wenn der Herr Berichterstatter der Minorität nicht mehr das Wort wünscht (Dr. v. Preu: nein!), so schreite ich zur Abstimmung und zwar zunächst über den unangefochtenen Theil, den ich als angenommen erkläre, weil kein Einwand dagegen erhoben worden ist; dann bringe ich zur Abstimmung das Schlussalinea. Wird es abgelehnt, so ist dem Minoritätsantrage entsprochen, wird es angenommen, so ist der ganze Paragraph in der Fassung des Schulausschusses angenommen und daher eine selbständige Abstimmung über den Minoritätsantrag unnothwendig.

Ich erliche jene Herren, welche dem Schlussalinea des § 34 ihre Zustimmung ertheilen, sich gefälligst von den Sitzen zu erheben.

Es ist die Majorität.

Somit ist der § 34 erlediget.

Martin Thurnher: § 35. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 36. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 37. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 38. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 39. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 40. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 41. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 42. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Übergangsbestimmung.
§ 43. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: Schlussbestimmung. § 44.

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: § 45. —

Landeshauptmann: Angenommen.

Martin Thurnher: (liest Titel und Eingang des Gesetzes).

Landeshauptmann: Wird gegen Titel und Eingang des vorliegenden Gesetzentwurfes, betreffend die Schulaufsicht, eine Einwendung erhoben? — Da dies nicht der Fall ist, so ist Titel und Eingang hiemit genehmiget, und das Gesetz in zweiter Lesung erlediget. Ich schreite nun zum Schlusse

der Sitzung und bestimme die nächste Sitzung auf Mittwoch, den 19. April, mit folgender Tagesordnung:

Bericht des Schulausschusses über die Gesetzentwürfe, betreffend die Errichtung, Erhaltung und den Besuch der öffentlichen Volksschulen und betreffend die Rechtsverhältnisse der Lehrer.

Ich muß bemerken, daß diese Tagesordnung nur für den Fall gilt, als es möglich ist, bis dorthin den Bericht des Herrn Schulausschussreferenten über die beiden Gesetzentwürfe nicht nur fertig zu stellen sondern auch zu verificieren und dem Drucke zu übergeben, so daß er rechtzeitig sammt den Gesetzentwürfen den Herren zukommen kann. Sollte das nicht möglich sein, so behalte ich mir vor, die Sitzung rechtzeitig abzusagen eventuell die Tagesordnung zu ändern.

Ich habe den Herren noch mitzutheilen, daß der volkswirtschaftliche Ausschuss morgen um 10 Uhr und der Schulausschuss Montag den 17. April um 10 Uhr sich zu einer Sitzung versammeln werden.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluss der Sitzung 5 Uhr 20 Minuten nachmittags.)

